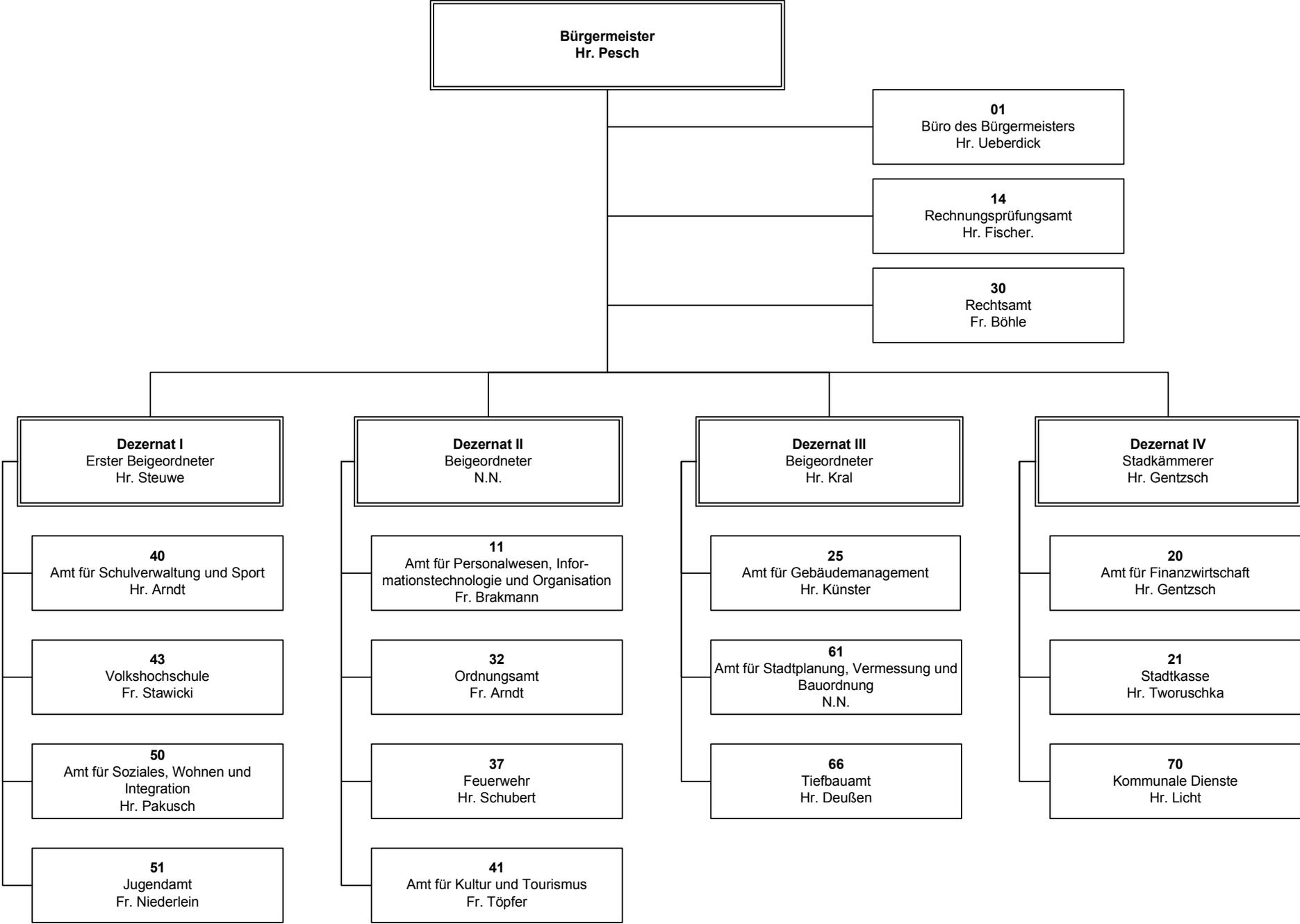


**HAUSHALTSPLAN
DER
STADT RATINGEN
2018 / 2019**

Dezernatsverteilungsplan - Stand: 15.05.2017



Inhaltsverzeichnis

Haushaltssatzung	Seite V 5
Vorbericht	Seite V 9
Allgemeine Vorbemerkungen zum NKF	Seite V 11
Überblick über die Finanzwirtschaft 2016 bis 2019	Seite V 15
Übersicht über die voraussichtl. Entw. des Eigenkapitals/Ausgleichsrücklage	Seite V 29
Bewirtschaftungsregelungen / Budgetierung	Seite V 31
Erläuterungen zum Gesamtergebnisplan	Seite V 37
Investitionsprogramm und Kreditbedarf	Seite V 61
Vorbemerkungen zu Haushaltsüberschreitungen	Seite V 72
Bilanz zum zuletzt festgestellten Jahresabschluss	Seite V 75
Lagebericht zum zuletzt festgestellten Jahresabschluss	Seite V 79
 Grafiken	 Seite G 01
 Gesamtpläne / Produktplan / Kontenrahmen	 (blaue Seiten)
Gesamtergebnisplan / Gesamtfinanzplan Produktplan / Kontenrahmen	
 Produktbereiche	 (blaue Seiten)
Teilergebnis- und Teilfinanzpläne Zusammenfassung Teilergebnispläne Produktbereiche	
 Produktgruppen	 (weiße Seiten)
Produktbeschreibungen, Teilergebnis- und Teilfinanzpläne Erläuterungen zu den Produktgruppen	 (orange Seiten)
 Übersicht Zuschüsse an Dritte	 (rosa Seiten)
Einschl. Erläuterung sonstiger Transferaufwendungen	
 Investitionsprogramm	 (grüne Seiten)
Erläuterungstexte	(hellbraune Seiten)
 Instandhaltungsrückstellungen	 (gelbe Seiten)
 Ziel- und Kennzahlenkonzept	 (weiße Seiten)
 Anlagen	 (weiße Seiten)
<ul style="list-style-type: none"> · Orientierungsdaten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Finanzplanung · Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten · Übersicht über die internen Verrechnungen · Stadtwerke GmbH (Wirtschaftsplan und Jahresabschluss) · Stellenplan · Übersicht über die Zuwendungen an die Fraktionen · Statistische Angaben 	

Haushaltssatzung der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2018 / 2019

Auf Grund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Ratingen mit Beschluss vom 20.12.2017 folgende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2018 / 2019 erlassen:

§ 1 Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 / 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<u>im Ergebnisplan mit</u>	in 2018 in €	in 2019 in €
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	301.290.000	305.620.000
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	299.890.000	305.420.000
 <u>im Finanzplan mit</u>		
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	288.650.000	292.900.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	274.000.000	278.800.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.955.000	13.524.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	57.169.000	59.160.000
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	17.877.000	21.385.000
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	9.715.000	13.336.000

festgesetzt.

§ 2 Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen

<u>in 2018</u> erforderlich ist, wird auf	3.979.000	Euro
<u>in 2019</u> erforderlich ist, wird auf	4.209.000	Euro

festgesetzt.

§ 2a Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme zur Darlehensgewährung für Investitionstätigkeiten der Beteiligungsgesellschaften

in 2018 erforderlich ist, wird auf **13.100.000** **Euro**

in 2019 erforderlich ist, wird auf **13.000.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 3 Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird

in 2018 auf **43.751.000** **Euro**

in 2019 auf **29.805.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 4 Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird

in 2018 auf **0** **Euro**

in 2019 auf **0** **Euro**

festgesetzt.

Eine Verringerung der allgemeinen Rücklage wird nicht veranschlagt.

§ 5 Der Höchstbetrag der Kredite, der zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden darf, wird

in 2018 und 2019 jeweils auf **30.000.000** **Euro**

festgesetzt.

§ 6 Die Steuersätze der Gemeindesteuern für die Haushaltsjahre **2018 und 2019** werden jeweils wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **200** **v.H.**

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) **400** **v.H.**

2. Gewerbesteuer **400** **v.H.**

§ 7 Im Sinne des § 4 Abs. 5 GemHVO werden die Bewirtschaftungsregelungen und Haushaltsvorbemerkungen in der gemäß Gliederungsziffern 4.1 bis 4.5 sowie 7.1 bis 7.14 des Vorberichtes zum Haushaltsplan 2018 /2019 enthaltenen Fassung festgesetzt.

Ratingen, den 26.01.2018



**(Klaus Pesch)
Bürgermeister**



**(Michaela Kohmann)
Schriftführerin**

Vorbericht

zum Haushaltsplan der Stadt Ratingen für die Haushaltsjahre 2018 / 2019

Nach § 7 der Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO - für das Land Nordrhein-Westfalen soll der Vorbericht einen Überblick über die Eckpunkte des Haushaltsplanes geben. Die Entwicklung und die aktuelle Lage der Gemeinde sind anhand der im Haushaltsplan enthaltenen Informationen und der Ergebnis- und Finanzdaten darzustellen. Die wesentlichen Zielsetzungen der Planung für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 sowie die Rahmenbedingungen der Planung sind zu erläutern.

Insbesondere werden im Vorbericht dargestellt,

- ◆ wie sich die wichtigsten Ertrags- und Aufwendungsarten aus laufender Verwaltungstätigkeit aktuell entwickeln und im Planungszeitraum entwickeln werden,
- ◆ wie sich das Vermögen und die Schulden aktuell entwickeln und im Planungszeitraum entwickeln werden,
- ◆ in welchen Punkten Haushaltsrisiken bestehen sowie zukünftige Verpflichtungen entstehen können,
- ◆ welche Investitionen im Planungszeitraum geplant sind und welche finanziellen Auswirkungen sich hieraus für die folgenden Jahre ergeben,
- ◆ welche Liquiditätsplanung im Planungszeitraum zu Grunde gelegt wird,
- ◆ wie bei einem Haushaltssicherungskonzept die Konsolidierungslinie ausgestaltet werden kann.

1. Allgemeine Vorbemerkungen zum Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)

1.1 Veränderung des Rechnungsstils in Ratings seit dem 01.01.2008

Die wichtigste Veränderung, die generell mit der Einführung des NKF verfolgt wurde, ist der Wechsel vom Geldverbrauchskonzept zum Ressourcenverbrauchskonzept.

Die bis einschl. Haushaltsjahr 2007 maßgebliche Kameralistik war grundsätzlich eine reine Einnahmen- / Ausgabenrechnung, die vor allem die tatsächlichen Geldmittelzuflüsse (Einnahmen) und Geldmittelabflüsse (Ausgaben) darstellte. Weitergehende Geschäftsvorfälle wie zum Beispiel der Werteverzehr des Vermögens wurden in der Regel nicht ausgewiesen, so dass der Ressourcenverbrauch einer Rechnungsperiode nicht vollständig abgebildet wurde. Als Ausnahme galten die kostenrechnenden Einrichtungen (Gebührenhaushalte), bei denen auch bereits in der Kameralistik Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen veranschlagt wurden.

Im NKF stellen die Erträge und Aufwendungen die zentralen Steuerungsgrößen dar, die für den Haushaltsausgleich jetzt nach § 75 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW maßgebend sind.

Aufwendungen stellen den vollständig bewerteten Verbrauch von Gütern und Dienstleistungen in einer Rechnungsperiode dar (Ressourcenverbrauch) und beinhalten neue Rechnungsgrößen wie zum Beispiel Abschreibungen für sämtliche Vermögensgegenstände der Stadt und auch die Pensionsaufwendungen für Beamtinnen und Beamte.

Erträge sind Ressourcenzuwächse, die zur Kompensation der Aufwendungen das Eigenkapital stärken. Zu Ihnen gehören Steuer-, Gebühren- und sonstige Einnahmen. Investive Zuweisungen und Zuschüsse sind in der Bilanz als Sonderposten darzustellen und analog der Abschreibungen des bezuschussten Vermögenswertes ertragswirksam aufzulösen. Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten mindern damit die Belastung aus Abschreibungen.

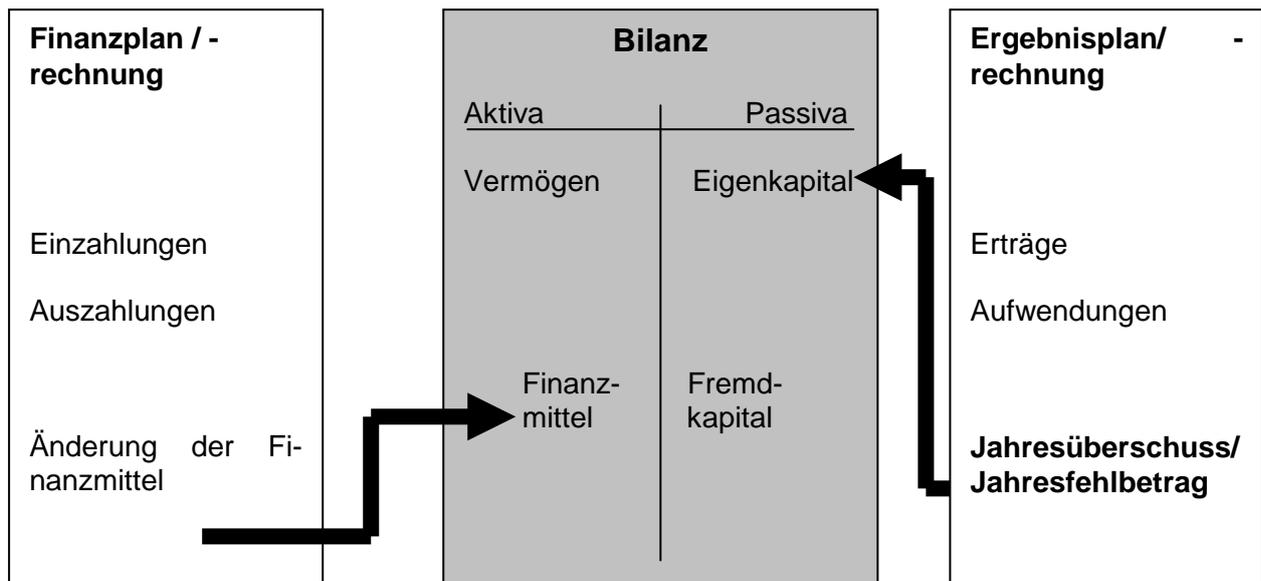
Die tatsächlichen Geldbewegungen (Einzahlungen und Auszahlungen) werden im NKF in der Finanzrechnung dokumentiert. Die Veränderung des Bestandes an liquiden Mitteln wirkt sich in der Bilanz beim entsprechenden Aktivposten aus.

Die Haushaltswirtschaft im NKF orientiert sich an den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung gesetzlich normierter Besonderheiten für Kommunen.

1.2 Das Drei-Komponenten-System des NKF

Das NKF beinhaltet drei wesentliche Komponenten für den kommunalen Haushalt:

- Ergebnisplan (bzw. -rechnung)
- Finanzplan (bzw. -rechnung)
- Bilanz



Der Ergebnisplan ist der wichtigste Bestandteil des neuen Haushaltsrechts. Er entspricht der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung, beinhaltet alle Erträge und Aufwendungen einer Planungsperiode und gibt einen Gesamtüberblick über die voraussichtliche wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde. Zudem wird der Gesamtergebnisplan in produktorientierte Teilergebnispläne untergliedert.

An dem ausgewiesenen Ergebnis ist ablesbar, ob sich das Eigenkapital voraussichtlich erhöht (Überschuss) oder vermindert (Fehlbetrag).

Durch die Abbildung mehrerer Planungsjahre wird die mittelfristige Finanzplanung in die konkrete Haushaltsplanung einbezogen und damit deutlich aufgewertet.

Neben der Ergebnisbetrachtung stellt der Finanzplan einen weiteren wesentlichen Haushaltsplanbestandteil dar. Er beinhaltet alle Einzahlungen und Auszahlungen, stellt die planerische Veränderung des Geldvermögens dar und gibt einen systematischen Überblick über die Entwicklung der liquiden Mittel der Kommune im Planjahr und den drei Folgejahren.

Insbesondere stellt der Finanzplan dar, inwieweit sich der Finanzmittelbedarf aus laufender Tätigkeit oder aus Investitionstätigkeit ergibt und wie der Fehlbetrag aus Investitionstätigkeit (durch z.B. Kreditaufnahme) gedeckt werden kann.

Der Finanzplan ist vergleichbar mit dem kameralen Verwaltungs- und Vermögenshaushalt. Hier werden produktorientierte Teilpläne (Teilfinanzpläne) ausschließlich für Investitionsmaßnahmen gebildet. Die Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit werden ausschließlich im Gesamtfinanzplan ausgewiesen.

Die Bilanz ist Teil des Jahresabschlusses und weist das Vermögen (Mittelverwendung) und dessen Finanzierung durch Eigen- und Fremdkapital (Mittelherkunft) stichtagsbezogen nach. Auf der Aktivseite der kommunalen Bilanz befinden sich das Anlage- und Umlaufvermögen der Gemeinde, sowie die Forderungen gegenüber Dritten. Auf der Passivseite werden das Eigenkapital, die Sonderposten und das Fremdkapital (Rückstellungen und Verbindlichkeiten) ausgewiesen.

1.3 Aufbau und Struktur des Ratinger NKF-Haushaltes

Im NKF bilden die Produktbereiche und deren Untergliederungen die zentralen Elemente für die finanzwirtschaftliche Ausrichtung des Verwaltungshandelns. Der Gesetzgeber hat 17 Produktbereiche verbindlich vorgeschrieben. Der Rat hat mit Beschluss zur Drucksache 341/2005 die weitere Untergliederung des NKF-Haushaltsplanes in Produktgruppen entschieden.

Der NKF-Haushalt der Stadt Ratingen gliedert sich in 17 Produktbereiche und 56 Produktgruppen.

Grundsätzlich müssen alle Aufwendungen und Erträge verursachungsgemäß den Produktbereichen zugeordnet werden. Als Ergebnis ergibt sich je Produktbereich ein Überschuss oder ein Zuschussbedarf.

Da der Produktbereich 01 „innere Verwaltung“ so genannte „Serviceleistungen“ für andere Produktbereiche erbringt (z.B. Personalmanagement und Organisation, Finanzmanagement und Rechnungswesen), sollen diese mit Hilfe von inneren Verrechnungen anhand gerechter Umlageschlüssel auf die betreffenden Produktbereiche verteilt werden. Hierfür sind insbesondere Informationen aus der Kosten- und Leistungsrechnung erforderlich. Da zu Beginn der Einführung des NKF nicht alle Verteilungsinformationen vorhanden sind bzw. teilweise nur willkürlich und nicht verursachungsgerecht den Produktbereichen zugeordnet werden können, ist eine schrittweise Erweiterung der inneren Verrechnungen im Haushaltsplan geboten.

Die produktorientierte Gliederung des Haushaltsplanes lässt sich ferner auf Grund des Gesamtdeckungsprinzips nicht vollständig durchhalten. Da eine verursachungsgerechte Zuordnung von allgemeinen Deckungsmitteln (z.B. Steuern, allgemeinen Zuweisungen und Krediten) auf die Produktbereiche 01 bis 15 und 17 nicht möglich ist, ist hierfür der Produktbereich 16 „Allgemeine Finanzwirtschaft“ vorgesehen. Gemäß den NKF-Bestimmungen müssen hierbei die einzelnen Steuerarten und Zuweisungen nicht weiter differenziert und die allgemeinen Umlagen (z.B. Kreisumlage, Fonds deutscher Einheit) nicht separat ausgewiesen werden.

Damit ist dem Haushaltsplan nach den vorliegenden Vorschriften zum Beispiel die Höhe der Grundsteuererträge, die Erträge aus Gewerbesteuern und die Höhe der Kreisumlage nicht mehr zu entnehmen. Diese werden jedoch von der Verwaltung im Vorbericht dargestellt.

Die im Ratinger Produktplan vorgenommene weitere Untergliederung der Produktgruppen in Produkte ist für die Verwaltung u.a. zur Bildung von Buchungsstellen und Budgets (für die interne Bewirtschaftung) erforderlich und stellt die Grundlage für die Kosten- und Leistungsrechnung (Bildung von Kostenstellen und Kostenträger) dar. Im NKF-Haushaltsplan sind gemäß o.g. Ratsbeschluss keine Teilergebnispläne je Produkt abzubilden. Informationen stehen jedoch bei Bedarf zur Verfügung. Der Ratinger Produktplan ist auf den blauen Seiten des Haushaltsplanes dargestellt.

Ziele und Kennzahlen als neue Bestandteile des Haushaltsplanes sind noch nicht durchgängig abgebildet. Diese müssen zunächst schrittweise erarbeitet und sukzessive in den künftigen Haushalten einbezogen werden. Dadurch sollen nach den

Grundgedanken, die dem NKF zu Grunde liegen, möglichst sinnvolle, aussagekräftige und vor allem messbare bzw. überprüfbare Ziele und Kennzahlen dargestellt werden, die dann in den Schwerpunktbereichen die Steuerung des Haushaltes und des Verwaltungshandelns optimieren sollen. Ein operativ auch für einzelne Entscheidungen der Verwaltung und / oder der Ratsgremien entscheidungsleitendes Kennzahlensystem ist jedoch bisher nicht bekannt und dürfte in wichtigen kommunalen Handlungsfeldern auf praktische und auch theoretische Grenzen (Kennzahlen für nicht kardinal messbare Leistungen und Effekte?) stoßen. Daher wurde im Bereich der Gebührenhaushalte ein bisher bestehendes Kennzahlensystem für diesen Zweck weiterentwickelt, um zumindest den Anforderungen an die Pflichtbestandteile des Haushaltsplanes zu genügen.

1.4 Verabschiedung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2008

Am 24.06.2008 wurde der Entwurf der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2008 im Rat eingebracht. Die örtliche und die überörtliche Prüfung sind abgeschlossen. Die Eröffnungsbilanz wurde danach vom Rat in seiner Sitzung am 31.03.2009 verabschiedet. Der Kreis Mettmann hat als Aufsichtsbehörde die Eröffnungsbilanz mit Schreiben vom 22.04.2009 abschließend zur Kenntnis genommen.

1.5 Jahresabschlüsse seit der Einführung des NKF

Die Jahresabschlüsse 2008 bis 2015 wurden vom Rat festgestellt und wurden jeweils mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk testiert.

Der Jahresabschluss 2015 wurde in der Sitzung des Rates vom 23.05.2017 endgültig festgestellt.

Der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 wurde in der Sitzung des Rates am 20. Dezember 2017 parallel zur Etatverabschiedung des Doppel-Haushaltes 2018 / 2019 eingebracht.

Die Übersicht zur Entwicklung des Eigenkapitals unter Ziffer 3 wurde entsprechend fortgeschrieben.

2. Überblick über die Finanzwirtschaft in den Haushaltsjahren 2016 bis 2019

2.1 Haushaltsjahr 2016 / 2017

Mit Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 24.03.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, die Etats der Jahre 2016 / 2017 im Rahmen eines Doppelhaushaltes einzubringen und dazu bereits in 2015 die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Im Ergebnisplan 2016 wurden Gesamterträge i.H.v. **287.880.000 €** veranschlagt. Dem standen Gesamtaufwendungen von **292.030.000 €** gegenüber; somit war für 2016 ein **Fehlbetrag von 4.150.000 €** einzuplanen.

Im Ergebnisplan 2017 wurden Gesamterträge i.H.v. **297.780.000 €** veranschlagt. Dem standen Gesamtaufwendungen von **300.420.000 €** gegenüber; somit war für 2017 ein **Fehlbetrag von 2.640.000 €** einzuplanen.

Die Haushaltspläne 2016 / 2017 waren somit strukturell nicht ausgeglichen. Die Fehlbeträge von 4,15 Mio. € in 2016 bzw. von 2,64 Mio. € in 2017 sollten aus der Ausgleichsrücklage gedeckt werden und diese reduzieren (Stand der Ausgleichsrücklage zum 31.12.2015 nach Jahresabschluss 2015 von rd.62,73 Mio. €).

Grundsätzliches:

Stadtrat und Verwaltung hatten sich 2014 aufgrund der Erkenntnisse aus dem mit **rd. -28 Mio. € deutlich defizitären Jahresabschluss 2012 und dem Fehlbetrag von rd. -1,2 Mio. € aus dem Jahresabschluss 2015** (bereinigt um nicht-zahlungswirksame bilanzielle Einmaleffekte aus der Auflösung von Instandhaltungsrückstellungen hätte der Fehlbetrag 2015 sogar mehr als -6 Mio. € betragen) dazu entschlossen, dem drohenden Eigenkapitalverzehr einschließlich Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage offensiv durch Aufstellung eines freiwilligen Konsolidierungsprogramms entgegenzuwirken. Ziel war es, zu den bestehenden Konsolidierungsmaßnahmen der Vergangenheit wie „schwarze Null in bestimmten Ämterbudgets, pauschale Budget- und Zuschusskürzungen bzw. Einnahmeerhöhungen sowie Strecken von Investitionsmaßnahmen eine zusätzliche substanzielle Reduzierung der Fehlbeträge im Ergebnishaushalt bzw. Kreditbedarfe im Investitionshaushalt zu erzielen. Dieses Konsolidierungsprogramm wurde mit der Etatverabschiedung des Haushaltes 2015 beschlossen (vgl. Vorbericht Seiten V87 – V 95 des Haushaltsplanes 2015).

Das Konsolidierungsprogramm 2015 – 2020 war gekennzeichnet aus Ergebnisverbesserungen, die sich zu jeweils 30% aus Kostenminderungen bei dem Personal und den Sachmitteln und zu 40% aus Einnahmeverbesserungen zusammensetzen.

Die Wirkung der ab 2015 beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen setzte sich in den Haushaltsjahren 2016 / 2017 und der mittelfristigen Finanzplanung 2018ff. fort (vgl. hierzu auch Ziffer 5.1 Übersicht zu den wichtigsten Ertrags- und Aufwendungsarten im Ergebnisplan Seite V32 des Doppel-Haushaltes 2016 / 2017).

Ergebnisentwicklung im Verlauf der Haushaltsjahre 2016 und 2017:

Im Haushaltsjahr 2016 haben sich insbesondere unerwartete Gewerbesteuermehrerträge um netto rd. +21 Mio. € ergeben, welche vor allem auf Nachzahlungen für Vorjahre zurückzuführen waren. Zudem führen im Entwurf des Jahresabschlusses 2016 nicht-zahlungswirksame Einmaleffekte (Erträge) aus dem Wegfall von zuvor als Rückstellungen bilanzierten Rechtsrisiken sowie nicht mehr erforderlichen Instandhaltungsrückstellungen zu einer Verbesserung des Jahresergebnisses 2016 in einer Größenordnung von rd. 5 Mio. €. Insbesondere auf Grund dieser Verbesserungen ergibt sich im Entwurf des Jahresabschlusses 2016 ein Ergebnisüberschuss von rd. 23 Mio. €.

Auch im Jahr 2017 zeichnen sich Mehrerträge bei der Gewerbesteuer aber auch Entlastungen bei der Kreisumlage ab. Unter Berücksichtigung von Rückzuführungen zu Instandhaltungsrückstellungen (Aufwand aus Rückstellungszuführungen rd. 5 Mio. €, da die im Jahresabschluss 2015 aufgelösten Instandhaltungsrückstellungen lt. Ratsbeschluss wieder neu zu bilden sind) könnte vorbehaltlich der verbleibenden Entwicklungen im 4. Quartal 2017 im Jahresabschluss 2017 ggf. ein Überschuss in einer Größenordnung von evtl. ca. 10 - 12 Mio. € erreicht werden. Bei der Fortschreibung des Eigenkapitals bzw. der Ausgleichsrücklage wird daher für das Jahr 2017 ein mittlerer Wert von ca. 11 Mio. Euro aus jetziger Sicht berücksichtigt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich hierbei um eine Grobschätzung handelt, da die Jahresabschlussarbeiten 2017 noch nicht begonnen haben.

2.2 Eckdaten zum Haushaltsplan 2018 / 2019

Umstellung des Etatberatungssystems für die Fachausschüsse sowie den Stadtrat

Mit Beschluss des Rates der Stadt Ratingen vom 04.04.2017 zur Drucksache 64/2017 wurde die Verwaltung beauftragt, die Etats der Jahre 2018 / 2019 erneut im Rahmen eines Doppelhaushaltes einzubringen. Die Beratung dieses Planes hat gemäß Ratsbeschluss vom 15.09.2015 i.V.m. den Ergebnissen der Projektarbeitsgruppe „NKF 2“ aus deren nicht-öffentlichen Sitzung vom 04.07.2017 ausschließlich auf der Basis der Teilergebnispläne (Ergebnishaushalt) und Teilfinanzpläne (Investitionsmaßnahmen) der jeweiligen Produktgruppen des Produktplans der Stadt Ratingen zu erfolgen. Im Bereich des Ergebnishaushaltes ist daher lt. Ratsbeschluss zukünftig in den Etatberatungssitzungen der Fachausschüsse anstelle einer Beratung der Ämterbudgets (Budgetlisten) eine Beratung der Ergebnispläne der einzelnen Produktgruppen vorzunehmen. Im Bereich der Investitionsausgaben ergeben sich für die Beratung keine Änderungen. Hier wird weiterhin das in den „grünen Seiten“ abgebildete Investitionsprogramm nach Produktgruppen beraten.

Grundsätzliches zum Haushalt 2018/2019

Im Ergebnisplan 2018 werden Gesamterträge i.H.v. rd. **301,3 Mio. €** veranschlagt. Dem stehen Gesamtaufwendungen von rd. **299,9 Mio. €** gegenüber; somit ist für 2018 ein **Überschuss von rd. 1,4 Mio. €** eingeplant.

Im Ergebnisplan 2019 werden Gesamterträge i.H.v. rd. **305,6 Mio. €** veranschlagt. Dem stehen Gesamtaufwendungen von rd. **305,4 Mio. €** gegenüber; somit ist für 2019 ein **Überschuss von rd. 0,2 Mio. €** eingeplant.

Die Haushalte 2018 / 2019 sind somit strukturell ausgeglichen. Die Plan-Überschüsse würden der Ausgleichsrücklage zugeführt und würden diese erhöhen (vgl. Ziffer 3 „Fortschreibung Entwicklung des Eigenkapitals und der Ausgleichsrücklage“).

Auch im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2022 werden Ergebnisüberschüsse erwartet, wobei aber deutlich darauf hingewiesen werden muss, dass hieran in den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 insbesondere einmalige Sondereffekte beitragen (Wegfall Umlage Fonds deutscher Einheit ab 2020 dauerhaft, wobei die Abrechnungsrückerstattungen aus Vorjahren erst zwei Jahre zeitversetzt ab 2022 entfallen).

Im Einzelnen ergeben sich für die Jahre 2018 / 2019 folgende wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Ansatz 2017 (vgl. auch ab Seite V 33):

Erträge:

- **Steuern / ähnliche Abgaben** mit rd. +10,3 Mio. € bis 2019 (davon +6,6 Mio. € in 2018 und weitere rd.+3,7 Mio. € in 2019)
 - Mehreinnahmen aus Gewerbesteuer von 9 Mio. € in 2018 und weiteren 2 Mio. € in 2019 aufgrund der Anpassung der Erwartungshaltung der Vorausleistungszahlungen an die Rechnungsergebnisse der Vorjahre. (s. Erläuterungen unter Ziff. 5.2.2). Eine Veränderung der Gewerbesteuerhebesätze hat nicht stattgefunden.
 - Mehreinnahmen aus dem Anteil an der Umsatzsteuer von durchschnittlich rd. 0,8 Mio. € ab 2018 basierend auf der Fortschreibung bzw. Aufstockung der Soforthilfe des Bundes zur finanziellen Entlastung der Kommunen über den Verteilungsmaßstab des Umsatzsteuerschlüssels an der erhöhten Verteilungsbasis. (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.4).
 - Mindereinnahmen aus dem Anteil an der Einkommenssteuer von rd. 2,4 Mio. € in 2018 aufgrund verschlechterter Schlüsselzahlen 2018 - 2020 (s. Erläuterungen unter Ziff. 5.2.3); demgegenüber steigt die Einnahmeerwartung im Jahr 2019 wieder um 1,6 Mio. € aufgrund einer erhöhten Verteilungsmasse 2019 an.
 - Mindereinnahmen aus den Grundsteuern A und B von insgesamt rd. 0,9 Mio. € in 2018 bzw. rd. 0,7 Mio. € in 2019 aufgrund der beschlossenen Hebesatzsenkung ab 2018 von 213 auf 200 Prozentpunkte für die Grundsteuer A respektive von 423 auf 400 Prozentpunkte für die Grundsteuer B.

- **Zuwendungen / allgemeine Umlagen** mit rd. -1,0 Mio. € bis 2019 (davon rd. -2,2 Mio. € in 2018 bei einem Wiederanstieg in 2019 um rd. +1,2 Mio. € (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.8 a - c)
 - Geschätzte Mehreinnahmen aus der Abrechnung der geleisteten Gewerbesteuerumlage zum Fonds deutscher Einheit (Einheitslastenabrechnungsgesetz) aus den jeweiligen Jahren 2016 und 2017 von rd. 4,4 Mio. € in 2018 auf 9 Mio. € und rd. 3,4 Mio. € in 2019 auf rd. 8 Mio. €
 - Mindereinnahmen bei den Zuweisungen des Landes für die Hilfen für die Asylbewerber nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von rd. 6,3 Mio. € in 2018 durch geringere Flüchtlingszuweisungen und Absenkungen der Refinanzierungsquote; für das Jahr 2019 wird ein erneuter Anstieg um rd. 2,0 Mio. € erwartet.
 - Mehreinnahmen aus den Landeszuweisungen nach dem Kinderbildungsgesetz für Ü3, U3, beitragsfreies Kindergartenjahr u.a. von rd. 2,3 Mio. € ab 2018 auf Basis gemeldeter Kinderzahlen und Erhöhung der Kindpauschalen.
 - Mindereinnahmen aus den Erträgen aus Auflösung von Sonderposten für Zuweisungen und Beiträgen Anderer für getätigte Investitionen von durchschnittlich rd. 2,8 Mio. € ab 2018 (überwiegend redaktionelle Umstellung).
 - Mehreinnahmen aus den Landeszuweisungen für die offene Ganztagschule von rd. +0,3 Mio. € ab 2018 durch höhere Anmeldezahlen.
 - Mindereinnahmen aus dem Kreiszuschuss Schulsozialarbeit aus dem Bildungs- und Teilhabepaket von rd. 0,2 Mio. € ab 2018 bedingt durch redaktionelle Umstellung in die Kostenerstattungen in 2018 und das Auslaufen der Maßnahme in 2019.

- **Sonstige Transfererträge** mit rd. +0,3 Mio. € ab 2018 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.9)
 - Mehreinnahmen aus der Kostenerstattung Vollzeitpflege anderer Gemeinden (Produktgruppe 06.30 rd. 0,2 Mio. € ab 2018) und Ersatz von Unterhaltsvorschussleistungen (Produktgruppe 05.30 rd. 0,1 Mio. € ab 2018).

- **Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte** mit rd. +0,4 Mio. € in 2018 und weiteren rd. +0,1 Mio. € in 2019 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.10)
 - Mehreinnahmen aus dem Gebührenhaushalt Rettungsdienst von rd. 1,5 Mio. € ab 2018 einschl. Auswirkungen aus dem neuen Rettungsdienstbedarfsplan.
 - Mindereinnahmen aus den Benutzungsgebühren städt. Asylunterkünfte von rd. 1,4 Mio. € ab 2018 aufgrund geringerer Zuweisungen von Asylbewerbern.
 - Mehreinnahmen aus den Erträgen aus Auflösung Sonderposten Beiträge und Gebühren rd. 1,1 Mio. € ab 2018 durch redaktionelle Umstellung in den zutreffenden Zeilenausweis des NKF-Kontenschemas.
 - Mindereinnahmen aus dem Gebührenhaushalt Stadtentwässerung von rd. 0,6 Mio. € ab 2018 gem. Gebührenkalkulation 2018ff..
 - Mindereinnahmen aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung von rd. 0,1 Mio. € ab 2018 gem. Gebührenkalkulation 2018ff..
 - Mehreinnahmen aus den Erträgen aus Auflösung Sonderposten Gebührenhaushalte von rd. 0,1 Mio. € ab 2018 durch unterschiedliche Bedarfe der jeweiligen Gebührenhaushalte für den Gebührenaussgleich.
 - Mehreinnahmen aus den Elternbeiträgen für die Nutzung der städtischen Kindergärten und offenen Ganztagschulen von rd. 0,4 Mio. € ab 2018.
 - Mindereinnahmen aus Erlösen PPK, DSD und Parkentgelten von rd. 0,7 Mio. € durch redaktionelle Umstellung in den zutreffenden Zeilenausweis „privatrechtliche Leistungsentgelte“ des NKF-Kontenschemas.

- **Privat-rechtl. Leistungsentgelte** mit rd. +0,5 Mio. € ab 2018 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.11)
 - Mehreinnahmen aus Erlösen PPK, DSD und Parkentgelten von rd. 0,7 Mio. € durch redaktionelle Umstellung aus dem Zeilenausweis „öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte“ des NKF-Kontenschemas.

- **Kostenerstattungen /-umlagen** mit rd. -1,6 Mio. € in 2018 und weiteren rd. -1,0 Mio. € in 2019 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.12)
 - Mindereinnahmen aus den Kostenerstattungen des Landes für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von rd. 2,8 Mio. € in 2018 und weiteren 0,8 Mio. € in 2019 aufgrund geringerer Zuweisungen und niedrigerer Fallpauschalen.
 - Mehreinnahmen aus den Erstattungen des Bundes / Landes aufgrund der Neuregelung zum Unterhaltsvorschussgesetz von rd. 0,6 Mio. € ab 2018.
 - Mindereinnahmen vom Kreis für das ortsansässige Kreisservicecenter aufgrund geringerer Personalgestellung von rd. 0,2 Mio. € ab 2018.
 - Mindereinnahmen bei der Erstattung vom Kreis für Unterkunftskosten im Regelkreis SGB II von rd. 150 Tsd. € ab 2018 durch geringere Fallzahlen.

- Mehreinnahmen bei der Erstattung des Bundes für die Sprachförderung in den Kindertagesstätten und Erstattungen Dritter für die Tagespflege von rd. 0,2 Mio. € ab 2018 .
- Mehreinnahmen aus der redaktionellen Umstellung des Kreiszuschusses für Bildung und Teilhabe (Schulsozialarbeit) in die Kostenerstattungen von rd. 0,2 Mio. € in 2018.
- **Sonst. ordentliche Erträge** mit rd. +2,2 Mio. € ab 2018 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.13)
 - Mehreinnahmen aus Erträgen aus der Auflösung sonstiger Sonderposten von rd. 2,2 Mio. € ab 2018 durch redaktionelle Umstellung in die zutreffende Zeile des NKF-Kontenschemas.
- **Aktivierete Eigenleistungen** (+/- 0 Mio. € in 2018 / 2019 s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.14)
- **Finanzerträge** mit rd. -2,5 Mio. € ab 2018 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.2.15)
 - Mindereinnahmen aus den Gewinnanteilen Stadtwerke von rd. 2,4 Mio. € ab 2018, da auf eine Ausschüttung des Gewinns der Stadtwerke Ratingen GmbH zur Investitionsfinanzierung (u.a. Glasfaserausbau) verzichtet wird.
 - Mindereinnahmen aus den Zinserträgen durchgeleiteter Kredite an verbundene Unternehmen von rd. 0,1 Mio. € ab 2018 aus der Anpassung der Auszahlungstermine der Darlehensgewährung an die Stadtwerke Ratingen GmbH zwecks Investitionsfinanzierung (u.a. Glasfaserausbau).

Aufwendungen:

- **Personalaufwendungen** mit rd. +5,9 Mio. € in 2018 und weiteren rd. +3,1 Mio. € in 2019 (rd. s. Erläuterungen unter Ziffer 5.3.1)
 - Mehraufwand für Bezüge Beamte von rd. 0,4 Mio. € in 2018 und weiteren rd. 0,6 Mio. € in 2019 aus tariflichen Steigerungsraten inkl. Wiedereinführung einer leistungsorientierten Bezahlung (LOB) für Beamte/innen sowie Stellenveränderungen inkl. einer weiteren Beigeordnetenstelle befristet bis 2020.
 - Mehraufwand für Vergütungen Beschäftigte von rd. 3,2 Mio. € in 2018 und weiteren rd. 2,3 Mio. € in 2019 aus tariflichen Steigerungsraten inkl. Anteil leistungsorientierter Bezahlung (LOB) und Stellenveränderungen inkl. neuer Stellen im kommunalen Ordnungsdienst und Ausweitung für Inklusionsbeauftragte.
 - Mehraufwand für Honorare / Aufwendungen sonstige Beschäftigte von rd. 0,15 Mio. € ab 2018 aufgrund Anpassung an tatsächliche Bedarfe.
 - Mehraufwand für Beiträge zur Versorgungskasse von tariflich Beschäftigten von rd. 0,4 Mio. € ab 2018 basierend auf dem Anstieg aller Vergütungen der Beschäftigten
 - Mehraufwand für Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte von rd. 0,8 Mio. € ab 2018 auf Basis aller Vergütungen der Beschäftigten.

- Mehraufwand für die Zuführung zur Pensionsrückstellung aktiver Beamte von rd. 0,3 Mio. € in 2018 und weiteren rd. 0,2 Mio. € in 2019 aufgrund einer Schätzung zum künftigen Wert der Pensionslastenverpflichtungen.
- Mehraufwand für die Zuführung zur Beihilferückstellung aktiver Beamte von rd. 0,5 Mio. € ab 2018 aufgrund einer Schätzung zum künftigen Wert der Beihilfenlastenverpflichtungen.
- **Versorgungsaufwendungen** mit rd. -0,1 Mio. € in 2018 und rd. +0,6 Mio. € in 2019 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.3.1)
 - Minderaufwand für die Zuführung zur Pensionsrückstellung Pensionäre von rd. 0,1 Mio. € in 2018 und Mehraufwand von rd. 0,6 Mio. € in 2019 aufgrund einer Schätzung zum künftigen Wert der Pensionslastenverpflichtungen.
- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** mit rd. +1,0 Mio. € in 2018 und rd. +0,3 Mio. € in 2019 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.3.2)
 - Mehraufwand für die Unterhaltung / Wartung der Gebäude und des Grundvermögens von rd. 1,1 Mio. € in 2018 und rd. 0,5 Mio. € in 2019 aufgrund von Sanierungsbedarfen gemäß der Erkenntnisse der Fachverwaltung.
 - Mehraufwand für die externe Reinigung der Gebäude und Reinigungsmaterial von rd. 0,3 Mio. € in 2018 und weiteren rd. 0,1 Mio. € aufgrund von erwarteten Kostensteigerungen und weiteren Flächenzuwachsen.
 - Mehraufwand für Planungskosten / Gutachten von rd. 0,7 Mio. € in 2018 bei einer Verringerung in 2019 um rd. 0,4 Mio. € insbesondere für Organisationsuntersuchungen, Beratungsleistungen zum E-Government; IT-Konzept, Datenerfassung Gebäudeinformationssystem sowie für externe Prüfungsleistungen für die Jahres- und Gesamtabschlüsse der Stadt Ratingen.
 - Mehraufwand für Bewirtschaftungsausgaben Offene Ganztagschule von rd. 0,3 Mio. € ab 2018 und weiterer rd. 0,3 Mio. € in 2019 aufgrund höherer Pauschalsätze und stärkerer Inanspruchnahme.
 - Mehraufwand für die Spiel- und Sprachförderung in Asylunterkünften von rd. 0,2 Mio. € in 2018.
 - Minderaufwand für Bewirtschaftungsausgaben der Asylunterkünfte von rd. 0,6 Mio. € aufgrund Anpassung an den tatsächlichen Bedarf durch geringere Flüchtlings- und Asylbewerberzahlen.
 - Minderaufwand für Strom, Wasser und Heizmaterial städtischer Liegenschaften von rd. 0,3 Mio. € ab 2018 aufgrund Anpassung an tatsächliche Bedarfe.
 - Minderaufwand für Kauf von Inventar und Geräten von rd. 0,3 Mio. € ab 2018 wobei dies im Wesentlichen auf geringere Bedarfe für die Ausstattung von Asylunterkünften zurückzuführen ist.
 - Minderaufwand für die Sicherheitsdienstleistungen an Asylunterkünften von rd. 0,5 Mio. € ab 2018 aufgrund geringerer Flüchtlingszuweisungen und somit geringerer Bedarfe an Objektschutz.
 - Minderaufwand für erstattungsfähige Wahlkosten von rd. 0,1 Mio. € ab 2018, da in 2018 keine Wahlen und im Frühjahr 2019 nur die Europawahl stattfindet.

- **Bilanzielle Abschreibungen** mit rd. +0,9 Mio. € in 2018 und weiteren rd. +1,4 Mio. € in 2019 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.3.3)
 - Mehraufwand aus Abschreibung aktivierter Investitionsmaßnahmen / -güter in 2018 und 2019 wie der Zentrale Busbahnhof Düsseldorfer Straße, Neubau Rathaus, Mehrgenerationentreff; Fahrzeugbeschaffungen etc. sowie an die Anpassung der Rechnungsergebnisse der Vorjahre.
- **Transferaufwendungen** mit rd. -6,1 Mio. € in 2018 und Wiederanstieg um rd. 1,4 Mio. € in 2019 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.3.4 a-j)
 - Minderaufwand bei den Transferleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz von insgesamt rd. 6,3 Mio. € in 2018 durch geringere Zuweisungszahlen und einem erwarteten Wiederanstieg in 2019 um rd. 1,6 Mio. €
 - Minderaufwand bei der Hilfe für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge von rd. 4,5 Mio. € bis 2019 (davon -3,6 Mio. € in 2018 und weitere – 0,9 Mio. € in 2019) durch geringere Zuweisungszahlen.
 - Minderaufwand bei der Solidaritätsumlage von rd. 4,3 Mio. € ab 2018 aufgrund des kompletten Wegfalls der kommunalen Mitfinanzierung ab 2018.
 - Minderaufwand bei der Verbands- und Sonderumlage des Bergisch-Rheinischen-Wasserverbandes von rd. 0,1 Mio. € ab 2018 aufgrund des vorläufigen Beitragsbescheides.
 - Mehraufwand bei der Kreisumlage von rd. 1,3 Mio. € in 2018 und weiteren rd. 2,2 Mio. € in 2019 aufgrund der Verabschiedung des neuen Hebesatzes 2018 aus dem Kreishaushalt.
 - Mehraufwand bei den Transferleistungen nach dem Kinderbildungsgesetz von insgesamt rd. 2,0 Mio. € in 2018 und weiteren rd. 0,4 Mio. € in 2019 aufgrund von steigenden Kinderzahlen und Erhöhungen in den Pauschalsätzen.
 - Mehraufwand bei der Gewerbesteuerumlage und der Finanzbeteiligung Fonds deutscher Einheit von durchschnittlich insgesamt rd. 1,5 Mio. € ab 2018 aufgrund der Anteilsberechnung am erhöhten Gewerbesteueraufkommen der Jahre 2018 / 2019.
 - Mehraufwand bei den Leistungen zum Unterhaltsvorschussgesetz von rd. 0,7 Mio. € ab 2018 aufgrund der gesetzlichen Neuregelung zum Berechtigtenkreis und der Bezugsdauer.
 - Mehraufwand vorläufig bei der Krankenhausumlage von rd. 0,6 Mio. € ab 2018 für den kommunalen Finanzierungsanteil aufgrund einer Erhöhung der Investitionsförderung von Krankenhäusern durch das Land.
 - Mehraufwand für die Kostenbeteiligung an der Beseitigung der Querung Kalkbahn von rd. 0,5 Mio. € in 2018 bei einer Reduzierung um rd. 0,2 Mio. € in 2019. Da es sich um nicht städtisches Eigentum handelt, erfolgt die Etatisierung im Ergebnishaushalt.
 - Mehraufwand bei den Sonderumlagen des Kreises für die Berufsschul- und VRR-Umlage von insgesamt rd. 0,5 Mio. € ab 2018 aufgrund der Verabschiedung des neuen Kreishaushaltes 2018.
 - Mehraufwand bei der Rattenbekämpfungsumlage von rd. 0,1 Mio. € ab 2018 für die Belegung des städtischen Kanalnetzes zur Bekämpfung ansteigender Rattenpopulationen.

- **Sonst. ordentliche Aufwendungen** mit rd. -1,1 Mio. € in 2018 und weiteren rd. -0,2 Mio. € in 2019 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.3.5)
 - Minderaufwand bei den Mieten Notunterkünfte von rd. 1,8 Mio.€ ab 2018 aufgrund der geringeren Anzahl an unterzubringenden Flüchtlingen außerhalb städtischer Asylunterkünfte.
 - Minderaufwand bei den Entsorgungskosten an den Kreis aus dem Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung von rd. 0,4 Mio. € ab 2018 aufgrund geänderter Entsorgungsmengen und -preisen.
 - Minderaufwand bei den Steuern auf die Gewinnausschüttung der Stadtwerke Ratingen GmbH von rd. 0,4 Mio. € ab 2018 durch den Verzicht von Gewinnausschüttungen der Stadtwerke.
 - Mehraufwand bei den Erstattungen an Hilfsorganisationen aus dem Gebührenhaushalt Rettungsdienst von rd. 0,5 Mio. € ab 2018 auf Basis geplanter Inanspruchnahme von Leistungen / zu erbringender Fahrten.
 - Mehraufwand für die Erstattung an den Kreis aus dem Gebührenhaushalt Rettungsdienst von rd. 0,5 Mio. € ab 2018 für die geplante Bereitstellung des Notarztes.
 - Mehraufwand für die Aus- und Fortbildung, Reisekosten von rd. 0,2 Mio. € ab 2018, welches im Wesentlichen auf einen Anstieg der Fortbildungsbedarfe der Rettungssanitäter zu Notfallsanitätern im Gebührenhaushalt Rettungsdienst entfällt.
 - Mehraufwand für die Aufwandsentschädigungen an Ratsmitglieder und Fraktionen von rd.0,1 Mio. € ab 2018 aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen.
 - Mehraufwand von rd. 0,1 Mio. € ab 2018 für die Rückgewährung eingesparter Mittel aus dem Personalkonsolidierungskonzept an die Belegschaft.

- **Zinsen und sonst. Finanzaufwendungen** mit rd. -1,0 Mio. € ab 2018 (s. Erläuterungen unter Ziffer 5.3.6)
 - Minderaufwand bei den Zinsaufwendungen für aufgenommene Darlehen von rd. 1,0 Mio. € ab 2018, da in 2018 und 2019 keine Netto-Neuverschuldung geplant wird und für den zurückliegenden Zeitraum die Kreditermächtigungen nur für zinsreduzierte Kreditförderprogramme in Anspruch genommen wurden.

Mittelfristige Finanz- und Ergebnisplanung 2020ff:

Gesamtergebnisplan:

Gemäß der grundsätzlich auf den Orientierungsdaten des Innenministers NRW basierenden Finanzplanung wird in den Jahren 2020ff das geplante Ergebnis einschließlich der fortwirkenden Konsolidierungsmaßnahmen aus Vorjahren zwischen 8,0 - 0,5 Mio. € pro Jahr liegen. Die positiven Planüberschüsse der Jahre 2020 und 2021 mit 8,0 Mio. € und 7,2 Mio. € sind auf den Sondereffekt der ab 2020 wegfallenden Umlagebeteiligung am Fonds deutscher Einheit zurückzuführen. In 2022 fällt auch die damit im Zusammenhang stehende zeitversetzte Erstattung aus der Abrechnung des Einheitslastengesetzes weg, so dass das Ergebnis 2022 mit rd. 0,5 Mio. € erstmalig wieder ein um diese Sondereffekte bereinigte Haushaltsführung widerspiegelt und sich so dem Rechnungsergebnis 2019 mit 0,2 Mio. € annähert, in dem beide Sondereffekte noch enthalten sind.

Die tatsächliche Erzielung dieser Planüberschüsse im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum bis 2022 hängt ganz entscheidend von der weiteren Entwicklung folgender Faktoren ab:

1.) Gewerbesteuer;

2.) Kreisumlage (auch in Abhängigkeit von der Steuerentwicklung der anderen kreisangehörigen Städte und des Kreisumlagebedarfes sowie u.a. mittelbar des Landschaftsumlagebedarfes);

3.) Anteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer (hier insbesondere die Dotierung der Verteilungsmassen aufgrund der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland und NRW interpoliert mit der Festsetzung der künftigen Rateringer Schlüsselzahlen);

4.) Sozialtransferleistungen im Rahmen der Betreuung und Unterbringung von Flüchtlingen;

5.) Jugendhilfemaßnahmen und der Übernahmen Tagespflege.

Vor allem aus diesen **fünf Positionen** können sowohl positive (Chancen) als auch evtl. ganz erhebliche negative finanzielle Entwicklungen (Risiken) jeweils in mehrerer Millionenhöhe (!) resultieren, die sich deutlich auf die künftige Ergebnisentwicklung in den Jahren 2020ff auswirken können.

Die Ausgleichsrücklage hat nach Entnahme des Fehlbetrages 2015 von rd. 1,2 Mio. € zum Stand vom 31.12.2015 mit rd. 61,53 Mio. € fast wieder das Niveau der Ausgleichsrücklage aus der Eröffnungsbilanz mit 62,31 Mio. € erreicht. Vorbehaltlich des Jahresabschlusses 2016 (Ergebnisüberschuss vor Feststellung rd. 23,3 Mio. € und des Jahresabschluss 2017 (momentan sich abzeichnendes Ergebnis zwischen 10 bis 12 Mio. €; angenommener Mittelwert von rd. 11 Mio. €) könnte die Ausgleichsrücklage zum 31.12.2017 vorläufig geschätzt einen Wert von ca. 95 Mio. € erreichen (vgl. hierzu Ziffer 3 „Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Eigenkapitals und der Ausgleichsrücklage).

Ein Haushaltssicherungskonzept muss gemäß der gesetzlichen Bestimmungen in § 76 GO NRW u.a. aufgestellt werden, wenn die Ausgleichsrücklage auf Grund von jährlichen Fehlbeträgen vollständig verzehrt ist und in zwei aufeinanderfolgenden Jahren der Finanzplanung Ergebnisfehlbeträge vorliegen, die jeweils größer sind als 5% der Allgemeinen Rücklage. 5% der Allgemeinen Rücklage entsprechen mit prognostiziertem Endstand 31.12.2015 rd. 15,9 Mio. €. Auf Grund der in der mittelfristigen Finanzplanung 2020-2022 ausgewiesenen erwarteten Ergebnisüberschüsse muss wie bisher kein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt werden.

Der Gesamtergebnisplan der Haushaltsjahre 2018 / 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung 2020 - 2022 ist auf der Seite G1 (blaue Seiten) dargestellt.

Der Gesamtfinanzplan der Haushaltsjahre 2018 / 2019 und der mittelfristigen Finanzplanung 2020 - 2022 ist auf der Seite G2 (blaue Seiten) dargestellt.

Gesamtfinanzplan:

Auf die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ein- und Auszahlungsebene des Ergebnisplans) werden grundsätzlich die Orientierungsdaten des Innenministers NRW für den Ergebnisplan wirkungsgleich übertragen. Für die Erträge aus Sonderposten, Erträge aus Auflösung von Rückstellungen und Erträgen aus inneren Verrechnungen des Ergebnishaushaltes gibt es keine Einzahlungen, für die aktivierten Eigenleistungen, bilanziellen Abschreibungen, die Zuführungen zu Rückstellungen und Aufwendungen aus inneren Verrechnungen gibt es keine Auszahlungen. Für Rückstellungs- und Investitionsabwicklungen sowie Investitionszuschüssen gibt es keine Aufwendungen und Erträge.

Aus dem Saldo der laufenden Verwaltungstätigkeit ergeben sich nach Einbezug der Effekte aus der Rückstellungsabwicklungsplanung für den Doppel-Haushalt 2018 / 2019 Überschüsse in Höhe von rd. 14,65 Mio. € in 2018 bzw. 14,10 Mio. € in 2019.

Abwicklung von Rückstellungen:

Gemäß Ratsbeschluss aus Mai 2010 wird dem endgültigen Gesamtfinanzplan die aktuelle Umsetzungsplanung der Instandhaltungsrückstellungen 2018 - 2022 als Anlage „Gelbe Seiten“ beigefügt.

In den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit ist im Gesamtfinanzplan 2018 - 2022 ein Bedarf an Zahlungsmitteln zur Abwicklung von Instandhaltungsrückstellungen von rd. 22,8 Mio. € und sonstigen Rückstellungen in Höhe von rd. 3,2 Mio. € (Gerichtsverfahren rd. 2,5 Mio. € und Sonstige (0,7 Mio. €) berücksichtigt. In der Umsetzungsplanung der Instandhaltungsrückstellungen bis 2022 ist bereits die im Zusammenhang mit dem Jahresabschluss 2015 vom Stadtrat am 23.05.2016 mitbeschlossene erneute Passivierung von im Jahresabschluss 2015 aufgelösten Instandhaltungsrückstellungen berücksichtigt.

Investitionsmaßnahmen 2018 - 2022:

Der Entwurf des Gesamtfinanzplans 2018 / 2019 einschl. der Finanzplanungsjahre 2020 - 2022 weist insgesamt ein maßnahmenbezogenes Investitionsvolumen von rd. 193 Mio. € aus (vgl. Ziffer 6.2 „Ausgaben Investitionen nach Produktbereichen). Hinzu kommen jeweils 5 Mio. € in 2018 und 2019 für Pensionsrückstellungsbildungen sowie jeweils rd. 13 Mio. € in 2018 / 2019 zur Kapitalisierung der verbundenen Unternehmen zur Finanzierung derer Investitionen. Diesem Investitionsvolumen stehen objektbezogene investive Einzahlungen von rd. 61 Mio. € aus Beiträgen, Beteiligten Dritter, Fördererwartungen und Landeszuschüssen (siehe hierzu auch Ziffer 6.1 „Einnahmen im Finanzplanungszeitraum 2017 - 2022“) entgegen. Hierin nicht enthalten ist die Kapitalisierung der verbundenen Unternehmen, da diese gem. § 2a der Haushaltssatzung aus separater Darlehensaufnahme finanziert wird. Die Finanzierungslücke von rd. 132 Mio. € wird gedeckt aus dem o.g. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus allgemeinen investiven Deckungsmitteln des Produktbereiches 16, aus Inanspruchnahme liquider Mittel von rd. 44 Mio. € und einem Kreditbedarf von insgesamt rd. 12 Mio. € (vgl. hierzu auch § 2 der Haushaltssatzung 2018 / 2019).

Gegenüber dem Investitionsprogramm 2016 - 2020 mit einem Volumen von rd. 168 Mio. € (ohne Darlehensgewährung an verbundene Unternehmen) ergeben sich maßnahmenbezogene Investitionsmehrbedarfe von rd. 25 Mio. € im Investitionsprogramm 2018 - 2022. Diese im Vergleich zum Doppel-Haushalt 2016 / 2017 bisher nicht eingeplanten Investitionen bzw. Mehrbedarfe entstehen im Wesentlichen für den 1. und 2. Bauabschnitt Baubetriebshof, die Anhebung der Ansätze für den allgemeinen Grund-erwerb und das Freimachen von Grundstücken, den Erwerb eines Gebäudes für die Rater Tafel, die Erneuerung Sheddach Kopernikusschule im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“, den Neubau von 12 Klassenräumen Gesamtschule Martin-Luther-King, die Erneuerung Musikraum Stadttheater, den Neubau KiTa II Gothaer Str., den Neubau KiTa West, Erweiterung KiTa Eggerscheidt, Umwandlung Tennenplatz Schwarzbachstr. in Kunstrasen, Erneuerung Lüftungsanlage Kopernikusschule im Rahmen des Programms „Gute Schule 2020“, Erneuerung Sporthalle Carl Friedrich von Weizäcker-Gymnasium und der Beschaffung von neuen Rettungsfahrzeugen gem. Rettungsdienstbedarfsplan. Auf die rd. 25 Mio. € Mehrbedarfe gegenüber dem Investitionsprogramm des Doppel-Haushaltes 2016 / 2017 kommt die vom Jugendrat initiierte und vom Stadtrat ausgeweitete Bildung einer tatsächlichen Pensionsrückstellung von jeweils 5 Mio. € in 2018 und in 2019.

Weitere Veränderungen ergeben sich durch eine zeitliche Anpassung der Umsetzung von Maßnahmen in die neuen Finanzplanungsjahre 2021 / 2022 für die Kanalerneuerung Hausanschlüsse städtischer Liegenschaften, Gebäudeinnenerneuerung Carl Friedrich von Weizäcker-Gymnasium, Erneuerung von Kinder- und Jugendspielplätzen und andere kleinere Maßnahmen auf Grund aktualisierten Einschätzungen zur Kassenwirksamkeit (Zahlungsmittelabflüsse).

Inwieweit die Finanzkraft der Stadt Ratingen es in den nächsten Jahren zulässt, alle Investitionsmaßnahmen in der geplanten zeitlichen Reihenfolge wie geplant umzusetzen, hängt von der Prioritätensetzung, von der Besetzung der noch vakanten sowie im Stellenplan 2018 / 2019 neu geschaffenen Stellen v.a. im Hoch- und Tiefbaubereich, der Entwicklung der wirtschaftlichen Lage und letztlich von der Entwicklung der Gewerbesteuer, der Kreisumlage sowie den Finanzentscheidungen des Landes einerseits und der Entwicklung der Ausgaben andererseits ab. Der Gesamtfinanzierungsbedarf (Saldo Investitionseinzahlungen abzgl. -auszahlungen) der Jahre 2018 / 2019 beträgt in 2018 rd. 35 Mio. € und in 2019 rd. 41,8 Mio. Die Überschüsse der laufenden Verwaltungstätigkeit der Jahre 2018 / 2019 in Höhe von rd. 14,7 Mio. € und 14,1 Mio. € werden zur Reduzierung des Kreditbedarfes 2018 / 2019 eingesetzt.

Liquide Mittel / Liquiditätsplanung 2018 - 2022:

Im Gesamtfinanzplan 2018 / 2019 ist ein **Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2018 i.H.v. rd. 76,1 Mio. €** berücksichtigt. Dieser entspricht dem von der Stadtkasse prognostizierten Bank-/Kassenbestand einschl. Wertpapieren zum 31.12.2017 abzüglich bzw. zuzüglich der Faktoren, die in der folgenden Liquiditätsplanung dargestellt sind. Der o.g. Inanspruchnahme von liquiden Mitteln im Finanzplanungszeitraum 2018 - 2022 liegt eine gemäß § 89 GO vorgeschriebene Liquiditätsplanung zu Grunde. Hierbei sind insbesondere gemäß § 22 GemHVO auch Zahlungen zur Abwicklung von Ermächtigungsübertragungen (= Haushaltsausgabereste) insbesondere für Investitionen einzubeziehen.

Anhand der folgenden Aufstellung ist ersichtlich, dass im Entwurf des Gesamtfinanzplans 2018 - 2020 maximal eine Inanspruchnahme liquider Mittel i.H.v. rd. 44,3 Mio. € eingeplant werden kann (siehe nachfolgende Kalkulation/Prognose):

Geschätzter Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2018	76,1 Mio. €
zzgl. Kreditermächtigungen aus Vorjahren	
Kreditermächtigung 2016	5,2 Mio. €
Eingesparte Kreditermächtigung 2016	-4,9 Mio. €
Kreditermächtigung 2017	14,3 Mio. €
Eingesparte Kreditermächtigung 2017	-0,8 Mio. €
zzgl. Umschuldungsermächtigungen aus den Vorjahren 2011-2017	31,2 Mio. €
zzgl. investiver Einnahmereste aus Vorjahren	2,9 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2017 für Investitionen ca.	-69,0 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2017 für Instandhaltungsrückst. ca.	-9,4 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2017 im Ergebnisplan inkl. ca.	-1,1 Mio. €
= Planwert maximale Inanspruchnahme liquide Mittel zum Ausgleich des Gesamtfinanzplanes vorläufig:	44,5 Mio. €

Die Entnahme liquider Mittel zur Reduzierung des Kreditbedarfes wurde für das Jahr 2018 mit rd. 16,4 Mio. €, für 2019 mit rd. 23,5 Mio. € und für 2020 mit rd. 4,6 Mio. € veranschlagt.

Kreditbedarf 2018 - 2022:

Der Finanzierungsbedarf aller Investitionszahlungen (nach der Finanzplanung 2018 bis 2022) beträgt rd. 148,8 Mio. €. Nach Abzug von Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Jahre 2018 - 2022 und dem Einsatz aller liquiden Mittel von rd. 44,5 Mio. € werden für die Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 12 Mio. € Kreditermächtigungen insbesondere zur Aufnahme von zinsreduzierten Förderkrediten (u.a. Gute Schule 2020) eingeplant. Die notwendige Kreditermächtigung verteilt sich dabei mit rd. 3,98 Mio. € in 2018, rd. 4,21 Mio. € in 2019 und rd. 3,85 Mio. € in 2020. In diesen Kreditbedarfen sind bereits die Förderkredite für die „Gute Schule 2020“ von jeweils 865 Tsd. € pro Jahr in 2018 - 2020 enthalten.

Die im Haushaltsjahr 2018 / 2019 vorgesehene Kreditermächtigung (Haushaltssatzung 2018: 3.979.000 € / 2019: 4.209.000 €) entspricht in gleicher Höhe den eingeplanten ordentlichen Kredittilgungen 2018 / 2019. De facto bedeutet dies in den Jahren 2018 und 2019 eine Netto-Neuverschuldung von „Null“.

Kassenkreditbedarfe ergeben sich im gesamten Finanzplanungszeitraum aufgrund der Überschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit keine; die generelle Ermächtigung in der Haushaltssatzung von 30 Mio. € bleibt hiervon aber unberührt.

Die tatsächliche Inanspruchnahme der Kreditermächtigungen erfolgt selbstverständlich nach dem Wirtschaftlichkeits- und Nachrangigkeitsgrundsatz, d.h. die Kreditermächtigungen (auch aus Umschuldungen) werden – so wie in den Vorjahren – erst und in dem Umfang in Anspruch genommen, wie es nach Überprüfung der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit der Kreditaufnahmen in jedem Einzelfall angezeigt ist.

Hinzu kommt, dass im Rahmen der maximalen Inanspruchnahme liquider Mittel zum Stand 31.12.2017, die in der Haushaltssatzung 2016 / 2017 ausgewiesenen Kreditermächtigungen von 5,2 Mio. € respektive 14,3 Mio. € teilweise mit rd. 4,7 Mio. € eingespart werden können.

Zudem werden in der Haushaltssatzung für die Jahre 2018 und 2019 Kreditermächtigungen zur Gewährung von Darlehen für Investitionen (u.a. für einen beschleunigten Ausbau der Glasfasernetze) an Beteiligungsgesellschaften analog zum Doppel-Haushalt 2016 / 2017 eingeplant. Diese Investitionen werden durch Verzicht von Gewinnausschüttungen sowie Gesellschafterdarlehen finanziert. Im Haushaltsplan 2018 / 2019 und in der Haushaltssatzung 2018 / 2019 (§ 2a) sind hierzu Kreditermächtigungen von jeweils 13 Mio. € in 2018 und 2019 vorgesehen. Darin ist berücksichtigt, dass die vorgesehene Kreditermächtigung 2016 / 2017 per Ansatzwiederholung die Ansätze 2018/ 2019 um jeweils rd. 8 Mio. € erhöht haben. Die Gesellschafter tragen hierbei den Zins- und Kapitaldienst unter Berücksichtigung rechtlicher Vorgaben. Die Zinsaufwendungen bzw. -erträge sowie die Tilgungsauszahlungen und -erstattungen sind entsprechend im Haushaltsplan 2018 / 2019 eingeplant.

Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung im Haushaltsjahr 2015 - 2020:

Hier wird auf die Aufstellung der bisherigen Konsolidierungsmaßnahmen aus dem Konsolidierungsprogramm 2015 – 2020 am Ende des Vorberichtes verwiesen.

4. Bewirtschaftungsregelungen / Budgetierung

Bis einschl. des Haushaltsjahres 2017 erfolgten die Etatberatungen in den Fachausschüssen und im Stadtrat auf der Basis des Budgetplans, in welchem die Ämterbudgets abgebildet waren. Die Umstellung auf die vom Stadtrat beschlossene Beratung künftiger Haushaltspläne auf der Basis der Produktgruppen im Bereich des Ergebnisplans (einschl. der korrespondierenden Ein-/Auszahlungen) bedingt ab dem Doppelhaushalt 2018 / 2019 eine entsprechende Anpassung der vom Stadtrat mit Beschluss zur Haushaltssatzung zu treffenden Budgetierungsregelungen. Die folgenden Neuregelungen werden so gefasst, dass diese für die interne Bewirtschaftungsregelungen der Stadtämter keine Änderungen bedeuten.

4.1. Allgemeines zur Budgetierung

Gemäß § 21 Gemeindehaushaltsverordnung können Erträge/Einzahlungen und Aufwendungen/Auszahlungen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets ist die Summe der Erträge bzw. Einzahlungen und die Summe der Aufwendungen bzw. Auszahlungen für die Haushaltsführung verbindlich.

4.2. Budgetierte Haushaltspositionen (Budgetkreise) im Ergebnisplan

Die Erträge bzw. konsumtiven Einzahlungen sowie Aufwendungen bzw. konsumtiven Auszahlungen von bestimmten Produkten des Produktplans der Stadt Ratingen werden zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung zu Budgets verbunden. Diese Produktverbindungen werden Budgetkreise genannt.

Die gebildeten Budgetkreise sind auf den Seiten V33 – V36 „Übersicht Zuordnung Produkte zu Budgetkreisen“ dargestellt.

Es werden folgende Budgetkreise gebildet: 01, 11, 20, 25, 30, 32, 37, 40, 41, 43, 50, 51, 61, 66, 70, 90. Die Bildung der Budgetkreise orientiert sich hierbei grundsätzlich an der Nummernsystematik der bewirtschaftenden Stadtämter.

Zum Budgetkreis 01 gehören beispielsweise alle Erträge/ konsumtiven Einzahlungen sowie Aufwendungen/ konsumtiven Auszahlungen der Produkte

01.10.10 (Politische Gremien),
 01.10.20 (Verwaltungsführung und Steuerung),
 01.10.30 (Öffentlichkeitsarbeit),
 01.10.40 (Städtepartnerschaften),
 01.20.10 (Rechnungsprüfung),
 15.10.10 (Wirtschaftsförderung).

Es wird bestimmt, dass innerhalb der jeweiligen Budgetkreise (mit Ausnahme des Budgetkreises 90) Mehrerträge bzw. konsumtive Mehreinzahlungen zu Mehraufwendungen bzw. konsumtiven Mehrauszahlungen bei einer anderen Haushaltsposition sowie Minderaufwendungen bzw. konsumtive Minderauszahlungen zu Mehraufwendungen bzw. konsumtive Mehrauszahlungen bei einer anderen Haushaltsposition berechtigen. Vorgenannte Mehraufwendungen/-auszahlungen gelten nicht als über-

planmäßige Aufwendungen/Auszahlungen, sondern werden als sogenannte Sollübertragung fortgeschrieben.

Vorgenanntes gilt innerhalb den Budgetkreisen nicht für die nachfolgend unter Ziffer 4.3 dargestellten nicht-budgetierten Haushaltspositionen sowie ebenfalls nicht für die zentral bewirtschafteten Haushaltspositionen lt. Ziffer 4.4.

4.3. Nicht-budgetierte Haushaltspositionen / Kontengruppen

Die nachfolgenden Haushaltspositionen bzw. Kontengruppen sind innerhalb der Budgetkreise nicht budgetiert, d.h. Minderaufwendungen bzw. –auszahlungen bei einer Position berechtigen nicht zu Mehraufwendungen bei einer anderen Position des Budgetkreises. Ferner berechtigen Mehrerträge bei einer Position nicht zu Mehraufwendungen bei einer anderen Position.

Zu den vorgenannten nicht-budgetierten Haushaltspositionen gehören:

- Kontengruppen 48 / 58 (Innere Verrechnungen, insbesondere Leistungen Baubetriebshof, Gebäudenebenkosten, Verwaltungsbetriebsausgaben);
- Kontengruppen 4711 (Aktivierte Eigenleistungen);
- Kontengruppen 57 (Vermögensabschreibungen);
- Kontengruppen 4161 / 4371 / 4381 / 4571 / 4912 (Erträge Sonderposten);
- Zweckgebundene Erträge;
- Verfügungsmittel des Bürgermeisters;
- Kontengruppe 531 (Zuschüsse an Dritte);
- Sämtliche Haushaltspositionen innerhalb des Budgetkreises 90

4.4. Budgetierung zentral bewirtschafteter Haushaltspositionen

Die folgenden zentral bewirtschafteten Haushaltspositionen sind nicht innerhalb eines Budgetkreises, jedoch innerhalb ihrer jeweiligen Kontengruppe gegenseitig deckungsfähig im Rahmen der Bewirtschaftung des zuständigen Stadtamtes:

Kontengruppe 5210 / 5212 (Gebäudeunterhaltung /-wartung) – Stadtamt 25;
 Kontengruppe 5442 bis 5447 (Versicherungsbeiträge) – Stadtamt 30;
 Kontengruppe 50 / 51 (Personalkosten) – Stadtamt 11
 Kontengruppe 5224 (Unterhaltung Grün-/Spielflächen) – Stadtamt 70
 Kontengruppe 5291 bis 5296 (Betriebsausgaben Software) – Stadtamt 11

4.5. Budgetierte Haushaltspositionen der Teilfinanzpläne (Investitionen)

Es wird bestimmt, dass in den Teilfinanzplänen (Investitionsmaßnahmen) die folgenden Haushaltspositionen zu einem Budget zusammengefasst und gegenseitig deckungsfähig sind:

- im Produktbereich 03 (Schulen),
- in den übrigen Produktbereichen innerhalb einer Maßnahme, jedoch nur innerhalb einer Produktgruppe
- für die Produktbereiche 11 und 12 insgesamt, soweit es sich um Straßen- und Kanalbaumaßnahmen handelt,

4.6 Übersicht Zuordnung Produkte zu Budgetkreisen

Stand Oktober 2017

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	zust. BM, Dez.	zust. Amt	Budgetkreis
01	Innere Verwaltung	10	Politische Gremien und Verwaltungsführung	10	Politische Gremien	BM	01	01
				20	Verwaltungsführung und Steuerungsunterstützung	BM	01	01
				30	Öffentlichkeitsarbeit	BM	01	01
				40	Städtepartnerschaften	BM	01	01
				50	Gleichstellung von Frau und Mann	BM	41	41
		15	Beschäftigtenvertretung	10	Beschäftigtenvertretung	BM	PR	11
		20	Rechnungsprüfung	10	Rechnungsprüfung	BM	14	01
		30	Zentrale Verwaltungsdienste	10	Postdienst	III	25	25
				20	Druckerei	III	25	25
				30	Telekommunikation	III	25	11
				40	Fahrdienst	III	25	25
				50	Schreibdienst	II	11	11
				60	Kantine (BGA)	III	25	25
				70	Sonstige zentrale Dienste	III	25	25
				80	Stadtgärtnerei	IV	70	70
		40	Zentrales Grundstücks- und Gebäudemanagement	10	Gebäudemanagement	III	25	25
				20	Verwaltungsgebäude	III	25	25
				25	Vermietung Wohn- und Geschäftsgebäude	III	25	25
				26	Bürgerhaus Marktplatz (BGA)	III	25	25
				30	Grundstücksmanagement	III	25	25
		50	Kommunale Dienste	10	Kommunale Dienste	IV	70	70
		60	Personalmanagement, Organisation	10	Personalmanagement	II	11	11
				20	Organisation	II	11	11
70	Technikunterstützende Informationsverarbeitung	10	Technikunterstützende Informationsverarbeitung	II	11	11		
80	Finanzmanagement und Rechnungswesen	10	Haushalts- und Betriebswirtschaft, Steuern	IV	20	20		
		20	Zahlungsabwicklung und Vollstreckung	IV	21	20		
90	Recht und Versicherungen	10	Rechtsangelegenheiten, Datenschutz	BM	30	30		
		20	Versicherungsangelegenheiten	BM	30	30		
02	Sicherheit und Ordnung	10	Ordnungsangelegenheiten	10	Allgemeine Sicherheit und Ordnung	II	32	32
				20	Bürgerbüro	II	32	32
				30	Wahlen	II	32	32
				40	Personenstandswesen	II	32	32
				50	Regelung des Aufenthalts von Ausländern	II	32	32
				60	Gewerbewesen	II	32	32
				70	Märkte (Gebührenhaushalt / BGA)	II	32	90
				20	Verkehrsangelegenheiten	10	Verkehrsangelegenheiten	II
		20	Überwachung des ruhenden Straßenverkehrs	II	32	32		
		40	Feuerwehr und Rettungsdienst	10	Brandschutz	II	37	37
				15	Katastrophenschutz	II	37	37
				20	Rettungsdienst (Gebührenhaushalt)	II	37	90

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	zust. BM, Dez.	zust. Amt	Budgetkreis		
03	Schulträgeraufgaben	10	Grundschulen	10	Grundschulen	I	40	40		
				20	Offene Ganztagschule	I	40	40		
		20	Hauptschule	10	Hauptschule	I	40	40		
		30	Realschulen	10	Realschulen	I	40	40		
		40	Gymnasien	10	Gymnasien	I	40	40		
		50	Gesamtschule	10	Gesamtschule	I	40	40		
		60	Förderschule	10	Förderschule	I	40	40		
		70	Sonstige zentrale Leistungen des Schulträgers	10	Sonstige zentrale Leistungen des Schulträgers	I	40	40		
				20	Bereitstellung Berufsschulgebäude	I	40	40		
04	Kultur	10	Volkshochschule	10	Volkshochschule	I	43	43		
				20	Musikschule	10	Musikschule	I	40	40
		30	Stadtbibliothek	10	Stadtbibliothek inkl. BgA DVD	II	41	41		
		40	Stadtmuseum	10	Stadtmuseum	II	41	41		
		50	Stadtarchiv	10	Stadtarchiv	II	41	41		
		60	Stadttheater	10	Stadttheater	II	41	41		
		70	Kulturverwaltung, Veranstaltungen, Förderung	10	Allgemeine Kulturverwaltung	II	41	41		
				20	Veranstaltungen	II	41	41		
				30	Kulturförderung	II	41	41		
				40	Heimat- und sonstige Kulturpflege	II	41	41		
05	Soziale Hilfen	10	Unterstützungen für Senioren	10	Einrichtungen für Senioren	I	50	50		
				20	Sozialversicherungsangelegenheiten	I	50	50		
		20	Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit	10	Hilfen bei Krankheit, Behinderung, Pflegebedürftigkeit	I	50	50		
				30	Hilfen bei Einkommensdefiziten und Unterstützungsleistungen/Sonstige allgemeine Sozialverwaltung	10	Leistungen der Grundsicherung	I	50	50
						20	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	I	50	50
						21	Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG)	I	50	50
						30	Hilfen für Asylbewerber nach dem AsylbLG	I	50	50
						40	Hilfen zur Arbeit	I	50	50
						50	Kriegsopferfürsorge	I	50	50
						60	Förderung der Integration ausländischer Menschen	I	50	50
				70	Sonstige allgemeine Sozialverwaltung	I	50	50		
		40	Allgemeine Unterstützung sozialer Einrichtungen	10	Allgemeine Unterstützung sozialer Einrichtungen	I	50	50		
06	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	10	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	10	Tageseinrichtungen für Kinder allgemein	I	51	51		
				11	Kindertageseinrichtung Ratingen-West ohne Daimlerstraße	I	51	51		
				12	Kindertageseinrichtung Daimlerstraße	I	51	51		
				13	Kindertageseinrichtungen Homberg	I	51	51		
				14	Kindertageseinrichtungen Mitte / Süd / Ost	I	51	51		
				15	Kindertageseinrichtungen Lintorf / Breitscheid	I	51	51		
				16	Kindertageseinrichtungen Hösel	I	51	51		
				17	Kindertageseinrichtungen Tiefenbroich	I	51	51		

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	zust. BM, Dez.	zust. Amt	Budgetkreis
				20	Kinderhorte	I	51	51
				30	Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren	I	51	51
		20	Kinder- und Jugendarbeit	10	Jugendzentrum Ratingen-West	I	51	51
				11	Jugendzentrum Lintorf - Manege inkl. BGA Theke / Elterntanz	I	51	51
				12	Jugendfreizeitheim Stadionring	I	51	51
				13	Jugendraum Eggerscheidt	I	51	51
				14	Jugendzentrum Turmstraße	I	51	51
				15	Jugendzentrum Hösel	I	51	51
				16	Spielcafé Lichtblick	I	51	51
				17	Städt. Jugendclub Phönix	I	51	51
				18	Jugendtreff Tiefenbroich Barbarastr. 16	I	51	51
				20	Allgemeine Förderung junger Menschen	I	51	51
				30	Jugendarbeit Homberg	I	51	51
				50	Kinderspielplätze	I	51	51
		30	Familienhilfen	10	Hilfen zur Erziehung in Pflegefamilien und sonstigen betreuten Wohnformen (stationär, teilstationär, ambulant)	I	51	51
				20	Sonstige Familienhilfen	I	51	51
				30	Erziehungsberatungsstelle	I	51	51
07	Gesundheitsdienste	10	Gesundheitsdienste	10	Sonstige Maßnahmen der Gesundheitspflege	I	50	50
				15	Bereitstellung Gebäude Gesundheitsamt	I	50	50
				20	Krankenhäuser	I	50	50
08	Sportförderung	10	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	10	Sportplätze	I	40	40
				20	Sporthallen	I	40	40
		20	Eissporthalle	10	BgA Eissporthalle	I	40	40
		30	Sportförderung	10	Sportförderung	I	40	40
09	Räumliche Planung und Entwicklung	10	Räumliche Planung und Entwicklung	10	Stadtplanung	III	61	61
				20	Vermessung, Erhebung und Führung von Geobasisdaten	III	11, 61	11 / 61
				30	Gutachterausschuss, Kommunale Wertermittlung	III	61	61
10	Bauen und Wohnen	10	Maßnahmen der Bauaufsicht, Denkmalschutz	05	Allgemeine Bauverwaltung	III	61	61
				10	Maßnahmen der Bauaufsicht, baubehördliche Beratung und Information	III	61	61
				20	Denkmalschutz und Denkmalpflege	III	61	61
		20	Wohnungsangelegenheiten	10	Subjektbezogene Förderung für Wohnraum	I	50	50
				20	Wohnraumförderung und -aufsicht	I	50	50
				30	Unterkünfte für Obdachlose	I	50	50
				31	Unterkünfte für Aussiedler	I	50	50
				32	Unterkünfte für Asylbewerber	I	50	50
11	Ver- und Entsorgung	10	Abfallentsorgung	10	Abfallentsorgung (Gebührenhaushalt, BGA DSD)	IV	70	90
		20	Stadtentwässerung	05	Gewässerunterhaltung	III	66	66

Nr.	Produktbereich	Nr.	Produktgruppe	Nr.	Produkt	zust. BM, Dez.	zust. Amt	Budgetkreis
				10	Stadtentwässerung (Gebührenhaushalt)	III	66	90
				20	Sonstige Stadtentwässerung	III	66	66
		30	Sonstige Versorgungsunternehmen	10	Sonstige Versorgungsunternehmen	IV	20	20
12	Verkehrsflächen und -anlagen	10	Verkehrsflächen und -anlagen	05	Tiefbauverwaltung	III	66	66
				10	Bereitstellung öffentlicher Verkehrsinfrastruktur	III	66	66
				11	Straßenbeleuchtung	III	66	66
				12	Brücken	III	66	66
				15	Sonstige Parkflächen	III	66	66
				20	Betrieb von Parkhäusern (BGA)	III	25	25
				30	Verkehrsplanung	III	66	66
		20	Verkehrssicherung	10	Verkehrssicherung	III	66	66
		30	ÖPNV	10	ÖPNV	III	61	61
		40	Straßenreinigung und Winterdienst	10	Straßenreinigung (Gebührenhaushalt)	IV	70	90
				20	Winterdienst	IV	70	70
13	Natur- und Landschaftspflege	10	Öffentliches Grün, Wasserflächen	10	Öffentliches Grün, Wasserflächen	IV	70	70
				11	Waldflächen	IV	70	70
		20	Bestattungswesen	10	Bestattungswesen (Gebührenhaushalt)	IV	70	90
				11	Kriegsopfergräber	IV	70	70
14	Umweltschutz	10	Umweltschutz	10	Umweltmanagement und Klimaschutz	IV	70	70
15	Wirtschaft und Tourismus	10	Wirtschaftsförderung und Tourismus	10	Wirtschaftsförderung	BM	01	01
				20	Stadtinformation und -werbung	II	41	41
		20	Stadtmarketing	10	Stadtmarketing	BM	01	01
		30	Freizeiteinrichtungen	10	Stadthalle (BGA)	II	41	41
				11	Freizeithaus (BGA)	II	41	41
				20	Sonstige Freizeiteinrichtungen	I	40	40
16	Allgemeine Finanzwirtschaft	10	Allgemeine Finanzwirtschaft	10	Allgemeine Finanzwirtschaft	IV	20	20
17	Stiftungen	10	Stiftungen	10	Stiftungen	IV	20	20

Im Haushaltsplan abzubildende und vom Rat bei den Etatberatungen zu verabschiedende Produktebenen sind grau schraffiert dargestellt.

5 Erläuterungen zum Gesamtergebnisplan

5.1 Übersicht zu den wichtigsten Ertrags- und Aufwendungsarten im Ergebnisplan 2018– 2022

	Plan Vorjahr	Plan 2018	+/- zum Vorjahr	Plan 2019	+/- zu Vj. 2017	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €	Mio. €
Grundsteuern A und B	18,8	17,9	-0,9	18,1	-0,7	18,2	18,4	18,5
Gewerbsteuer	89,0	98,0	9,0	100,0	11,0	101,5	103,0	104,5
Anteil an der Einkommensteuer	57,4	55,0	-2,4	56,6	-0,8	58,2	59,8	61,5
Kompensationsleistungen	5,4	5,4	0,0	5,4	0,0	5,5	5,6	5,7
Anteil an der Umsatzsteuer	10,5	11,3	0,8	11,2	0,7	11,3	11,5	11,6
Vergnügungs-/ Hundesteuer	1,7	1,7	0,0	1,7	0,0	1,8	1,8	1,8
Abrechnung Fonds dt. Einheit	4,6	9,0	4,4	8,0	3,4	8,1	8,2	2,5
Erträge Sonderposten (ohne Gebührenaussgleichsrücklage)	10,2	7,3	-2,9	7,6	-2,6	7,6	7,7	7,8
Sonstige Zuwendungen	29,4	25,7	-3,7	27,7	-1,7	27,6	27,8	28,1
Sonstige Transfererträge	1,1	1,4	0,3	1,4	0,3	1,4	1,5	1,5
Öff.-rechtl. Entgelte / Gebühren	42,1	42,5	0,4	42,7	0,6	43,1	43,5	44,0
Privatrechtl. Entgelte	6,1	6,6	0,5	6,6	0,5	6,7	6,8	6,9
Sonst. Kostenerst. / Umlagen	10,1	8,5	-1,6	7,5	-2,6	7,6	7,6	7,7
Sonstige ordentl. Erträge	6,7	8,9	2,2	8,9	2,2	9,0	9,0	9,1
Aktiviert. Eigenleistungen	1,0	1,0	0,0	1,0	0,0	1,0	1,0	1,0
Finanzerträge	3,6	1,1	-2,5	1,2	-2,4	1,2	1,2	1,2
Summe Erträge	297,7	301,3	3,6	305,6	7,9	309,8	314,4	313,4
Personalaufwendungen	67,7	73,6	5,9	76,7	9,0	78,2	79,6	81,2
Versorgungsaufwendungen	6,2	6,1	-0,1	6,7	0,5	6,8	7,0	7,1
Sachaufwendungen	35,9	36,9	1,0	36,2	0,3	36,3	36,7	37,0
Bilanzielle Abschreibungen	23,2	24,1	0,9	25,5	2,3	26,0	26,5	27,0
Sozialtransferaufwendungen	17,1	11,6	-5,5	13,2	-3,9	13,4	13,7	14,0
Hilfen zur Erziehung	16,2	12,5	-3,7	11,8	-4,4	12,0	12,3	12,5
Kreisumlage	60,8	62,1	1,3	63,0	2,2	64,3	65,8	67,4
Berufsschulumlage	1,6	1,8	0,2	1,8	0,2	1,8	1,8	1,9
Umlage Verkehrsverbund	2,9	3,2	0,3	3,2	0,3	3,3	3,3	3,4
Gewerbsteuerumlage	7,8	8,6	0,8	8,7	0,9	8,9	9,0	9,1
Finanzierung Deutsche Einheit	7,6	8,2	0,6	8,2	0,6	0,0	0,0	0,0
Krankenhausumlage	1,0	1,6	0,6	1,4	0,4	1,5	1,5	1,5
Sonst. Transferaufw./ Zuschüsse	28,1	27,3	-0,8	27,0	-1,1	27,1	27,6	28,2
Sonst. ordentlicher Aufwand	21,1	20,0	-1,1	19,8	-1,3	20,0	20,2	20,4
Zinsaufwendungen	2,7	1,8	-0,9	1,7	-1,0	1,7	1,7	1,7
Verzinsung Gewerbesteuer	0,5	0,5	0,0	0,5	0,0	0,5	0,5	0,5
Summe Aufwendungen	300,4	299,9	-0,5	305,4	5,0	301,8	307,2	312,9
Jahresergebnis	-2,7	1,4	4,1	0,2	2,9	8,0	7,2	0,5

Die als Anlage beigefügten Orientierungsdaten des Innenministers zur Aufstellung des Haushaltsplanes 2018 / 2019 (vgl. Seite A1 ff) haben im Wesentlichen als Grundlage für die Hochrechnung der Erträge und Aufwendungen im Finanzplanungszeitraum 2020 - 2022 gedient. Wegen der Unsicherheiten zum weiteren Verlauf der konjunkturellen Entwicklung wurden bei der Aufstellung des Haushaltsentwurfs nach dem Vorsichtsprinzip die Steuereinnahmen und steuerähnlichen Einnahmen im Finanzplanungszeitraum 2020 - 2022 mit der Hälfte der Steigerungsraten angesetzt, als vom Innenminister angegeben. Die Gewerbesteuer wurde nach Plausibilisierung in 2017 anhand von Eintrittsszenarien für 2018 und 2019 entsprechend etatisiert; das Niveau des Jahres 2019 wird mit den hälftigen Steigerungsgraten der Orientierungsdaten fortgeschrieben (nähere Erläuterungen hierzu s. Ziffer 5.2.2).

5.2. Erläuterungen zu wesentlichen Erträgen (Gesamt-Ergebnisplan)

5.2.1. Grundsteuer A und B

Zur Verringerung der Ergebnisunterdeckung 2015 insbesondere aus der Belastung der Solidaritätsumlage für notleidende Kommunen hat der Rat am 24.03.2015 eine rückwirkende Erhöhung der Grundsteuerhebesätze auf die fiktiven Hebesätze des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2015 (GFG NRW) zum 01.01.2015 beschlossen:

Grundsteuer A 213 v.H. (seit 01.01.2012: 200 v.H.) fiktiv gem. GFG 2017: 217 v.H.
 Grundsteuer B 423 v.H. (seit 01.01.2012: 400 v.H.) fiktiv gem. GFG 2017: 429 v.H.

Bei der Grundsteuer A entsprach dies einer prozentualen Steigerung um 6,5% und bei der Grundsteuer B um 5,75%. Diese Steuererhöhung führte zu einer Reduzierung des Ergebnisfehlbetrages 2015 bis 2017 um rd. 1 Mio. € pro Jahr. Diese Ertragsverbesserung verblieb vollständig im Haushalt der Stadt Ratingen. Aufwandsmehrbelastungen bei den von der Stadt Ratingen zu zahlenden Umlagen (Kreisumlage, Solidaritätsumlage) wurden durch diese Steuermehreinnahme nicht hervorgerufen, da die Stadt Ratingen im kommunalen Finanzausgleich / Umlagesystem auch ohne Steuererhöhung fiktiv so gestellt wird, als hätte sie bereits theoretisch Grundsteuereinnahmen in Höhe der o.g. fiktiven Hebesätze:

Mit Beschluss des Stadtrates vom 20.12.2017 zur Etatberatung 2018 / 2019 wurde dem, durch die neue Landesregierung ab 2018 beschlossenen, Wegfall der von der Stadt Ratingen mit zu entrichtenden Solidaritätsumlage Rechnung getragen und auf Grund der sich insbesondere daraus wieder verbesserten Haushaltssituation die Grundsteuerhebesätze A und B wieder auf das Niveau des Jahres 2014 mit 200 v.H. respektive 400 v.H. abgesenkt. Hieraus resultieren Mindereinnahmen von rd. 0,8 Mio. € in 2018 bzw. rd. 0,7 Mio. € gegenüber dem Vorjahresansatz.

5.2.2. Gewerbesteuer nach Ertrag

Die Gewerbesteuereinnahmen als wichtigste Einnahmequelle zeigten in den Haushaltsjahren bis einschl. 2011 eine überaus positive Entwicklung. Die Rechnungsergebnisse betragen in den Jahren 2005 - 2011 durchschnittlich rd. 120 Mio. € pro Jahr. Im Jahr 2012 ergab sich ein enorm verschlechtertes Gewerbesteuerergebnis von rd. 49 Mio. € brutto (d.h. vor Wertberichtigungen).

In den Jahren 2013 (rd. 93 Mio. €) und 2014 (rd. 98,5 Mio. €) sind die Gewerbesteuerereinnahmen vor allem aufgrund höherer Nachzahlungen für Vorjahre wieder deutlich angestiegen. Auf Basis der Entwicklung in 2015 (rd. 88 Mio. €) wurde für 2016/2017 eine Ansatzbildung von 88 bzw. 89 Mio. € gewählt. Gegenüber dieser Ansatzplanung haben sich die Gewerbesteuerereinnahmen 2016 / 2017 vorbehaltlich der Jahresabschlüsse verbessert. In 2016 beträgt das Rechnungsergebnis rd. 108 Mio. Euro (einschl. Wertberichtigungen). Vorbehaltlich der Überprüfungen zum Jahresabschluss 2017 wird derzeit für das Jahr 2017 ein Rechnungsergebnis in Höhe von ca. 107 Mio. Euro (vor Wertberichtigungen) prognostiziert.

Ausgehend vom derzeitigen Gewerbesteuer-Vorauszahlungs-Soll 2017 (rd. 85 Mio. €) wurde eine Anhebung des Gewerbesteueransatzes um 9 Mio. € in 2018 auf 98 Mio. € und in 2019 um weitere 2 Mio. € auf 100 Mio. € eingeplant (in dieser Ansatzprognose wurde eine Nachzahlungserwartung für Vorjahre von ca. 14 Mio. Euro pro Jahr sowie ein prognostizierter Saldo aus möglichen Zugängen sowie angekündigter Abgänge berücksichtigt).

5.2.3. Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Der Haushaltsansatz 2018 sinkt gegenüber 2017 um rd. 2,4 Mio. € auf rd. 55 Mio. € und in 2019 gegenüber 2017 um rd. 0,8 Mio. € auf rd. 56,6 Mio. €.

Die Ansatzbildung 2018 / 2019 beruht auf Planungsrichtwerten einer Simulationsrechnung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum GFG 2018, da es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine neueren Orientierungsdaten des Innenministers für 2018 auf Basis der regionalisierten Novembersteuerschätzung 2017 gibt. Für Nordrhein-Westfalen wird danach in 2018 / 2019 insgesamt ein Einkommenssteueranteil von 8,34 Mrd. € bzw. 8,57 Mrd. € (Plan 2017: 8,32 Mrd. €) erwartet. Dass es trotz der jeweiligen Steigerung der Verteilungsmasse Einkommenssteuer gegenüber 2017 zu Ansatzminderungen kommt, liegt an der Anwendung der neuen Schlüsselzahlen als Verteilungsmaßstab. Nach Bekanntgabe der vorläufigen Schlüsselzahlen 2018 - 2020 durch IT.NRW soll dieser 0,0065521 betragen (2015 - 2017: 0,0068982 / 2011-2014: 0,0071347). Dies entspricht einer Anteilsverringerung Ratings am Gesamtaufkommen Einkommenssteuer NRW um rd. 5,3%.

5.2.4. Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Der Haushaltsansatz 2018 steigt gegenüber 2017 um rd. 0,8 Mio. € auf rd. 11,3 Mio. € und in 2019 gegenüber 2017 um rd. 0,6 Mio. € auf rd. 11,2 Mio. €.

Die Ansatzbildung 2018 / 2019 beruht auf Planungsrichtwerten einer Simulationsrechnung der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum GFG 2018, da es zum jetzigen Zeitpunkt noch keine neueren Orientierungsdaten des Innenministers für 2018 auf Basis der regionalisierten Novembersteuerschätzung 2017 gibt. Für Nordrhein-Westfalen wird in 2018 / 2019 insgesamt ein Umsatzsteueranteil inkl. Bundeshilfe von 1,789 Mrd. € bzw. 1,766 Mrd. € (Plan 2017: 1,435 Mrd. €) erwartet. Dass es trotz der jeweiligen Steigerung der Verteilungsmasse Umsatzsteuer inkl. Bundeshilfe gegenüber 2017 nicht zu stärkeren Ansatz erhöhungen kommt, liegt an der Anwendung der neuen Schlüsselzahlen als Verteilungsmaßstab.

Nach Bekanntgabe der vorläufigen Schlüsselzahlen 2018 - 2020 durch IT.NRW soll dieser nur noch 0,006974105 betragen (2015 - 2017: 0,007352686 / 2011-2014: 0,007193751). Dies entspricht einer Anteilsverringering am Gesamtaufkommen Umsatzsteuer in NRW um rd. 5,4%.

(Ab 1998 erhalten die Gemeinden als Kompensation für die Abschaffung der Gewerbesteuer 2,2 v.H. des Aufkommens der Umsatzsteuer (nach Vorweganteil für den Bund wg. seines Zuschusses an die Rentenversicherung). Die Verteilung erfolgte in den Jahren 1998 und 1999 nach einem Schlüssel, der das bisherige Gewerbesteueraufkommen der Jahre 1990 bis 1996 mit 70 v.H. sowie die durchschnittliche Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (ohne den öffentlichen Dienst im engeren Sinne) jeweils am 30. Juni der Jahre 1990 bis 1995 mit 30 v.H. erfasst.

Für die Jahre 2000 bis 2002 wurde der bisherige (Übergangs-)Schlüssel nach bundesgesetzlichen Vorgaben modifiziert. Neben einer aktualisierten Datenbasis für die bisherigen Schlüsselemente werden die Ergebnisse zur Gewerbesteuer aus der Statistik der Veranlagung 1995 gewichtet in den Schlüssel einbezogen. Seit 2003 war vorgesehen, den derzeit gültigen vorläufigen Verteilungsschlüssel auf einen endgültigen fortschreibungsfähigen und bundeseinheitlichen Schlüssel umzustellen. Dies ist ab dem 01.01.2009 erfolgt. Es wird in vier Schritten auf einen neuen Verteilerschlüssel umgestellt:

2009 – 2011	alter Schlüssel 75% - neuer Schlüssel 25%
2012 – 2014	alter Schlüssel 50% - neuer Schlüssel 50%
2015 – 2017	alter Schlüssel 25% - neuer Schlüssel 75%
ab 2018	neuer Schlüssel 100%.)

Mit der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (Artikel 1) wurde der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer in den Jahren 2015 / 2016 bundesweit um jeweils 500 Mio. Euro zur finanziellen Entlastung der Kommunen erhöht (sog. Vorab- bzw. Übergangsmilliarde). Dies basierte auf den Beratungen auf Bundesebene zur Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehenen Entlastungsmaßnahmen zugunsten der Kommunen (Soforthilfe vor Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes). Der Anteil der Kommunen des Landes NRW betrug hieran jeweils rd. 120 Mio. €. Für die Stadt Ratingen bedeutete das in den Jahren 2015 – 2016 eine finanzielle Entlastung von rd. 880.000 € pro Jahr. Darüber hinaus wurde für 2017 im Vorgriff auf die dauerhafte Entlastung der Kommunen der o.g. Betrag der „Vorab-Milliarde“ auf insgesamt 2,5 Mrd. € aufgestockt. Davon entfielen 1,5 Mrd. € auf den Verteilungsweg über den Anteil an der Umsatzsteuer. Für NRW ergab sich damit eine Verteilungsmasse von rd. 360 Mio. €, an der die Stadt Ratingen über ihre Schlüsselzahl mit rd. 2,6 Mio. € in 2017 partizipierte. In 2018 wird gemäß des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung der Länder und Kommunen der Anteil an der Umsatzsteuer um 2,76 Mrd. € und ab 2019 jährlich um je 2,4 Mrd. € erhöht. Durch die niedrigere Schlüsselzahl ab 2018 partizipiert die Stadt Ratingen in einem entsprechend geringerem Umfang an der Bundesentlastung.

5.2.5. Kompensationsleistungen

Die Kompensationsleistungen zum Familienleistungsausgleichsgesetz sind nicht im Anteil an der Einkommensteuer erfasst, sondern werden als eigenständige Zuweisung des Landes an die Gemeinden weitergegeben. Diese werden auf Basis der Orientierungsdaten des Innenministers und des Entwurfes des GFG 2018 prognostiziert. In 2018 / 2019 werden demnach Kompensationsleistungen von 5,33 Mio. € bzw. 5,23 Mio. € (2017: 5,27 Mio. €) erwartet. Aus der Kompensation für Verluste aus dem Steuervereinfachungsgesetz erhält die Stadt Ratingen in 2018 / 2019 rd. 122 Tsd. € bzw. 119 Tsd. € (2017: rd. 124 Tsd. €). Die geringfügigen Steigerungen gehen auf marginal höhere Dotierungsmassen bei gleichzeitig verschlechterten Schlüsselzahlen Ratingens an der Gesamtverteilung zurück.

5.2.6. Vergnügungs- / Hundesteuer

Mit Beschluss des Rates vom 24.03.2015 wurde einer Erhöhung der Vergnügungssteuersätze auf Apparate mit Gewinnmöglichkeiten mit Wirkung vom 01.07.15 wie folgt festgesetzt:

Spielhallen: 19 % des Einspielergebnisses (seit Ende 2011: 16 %)
 Gaststätten: 12 % des Einspielergebnisses (seit Ende 2011: 10 %)

Für 2018 und 2019 wird auf Basis von prognostizierten Einspielergebnissen die Ansatzermutung für 2018 / 2019 (1,12 Mio. €) um rd. 70 Tsd. € bzw. rd. 7 % (2017: 1,05 Mio. €) angepasst.

Mit Beschluss des Rates vom 15.03.2016 zum Konsolidierungsprogramm 2015 - 2020 wurde eine Anhebung der Hundesteuer um 10 % zum 01.01.2017 beschlossen. Zuletzt erfolgte hier eine Erhöhung der Hundesteuer für Besitzer mit einem Hund eine Erhöhung um rd. 10 % zum 01.01.2013. Für die Einnahmeerwartung bedeutet dies einen Anstieg um rd. 56 Tsd. € auf 606 Tsd. € in 2017. Für 2018 steigt die Einnahmeerwartung um 18 Tsd. € auf 624 Tsd. € und in 2019 um 8 Tsd. € auf 632 Tsd. €. Die Anstiege resultieren aus einer durchschnittlichen jährlichen Zuwachsrate im Hundbestand von 1,3%.

5.2.7. Umlagegrundlagen / Schlüsselzuweisungen / Solidaritätsumlage

Die Umlagegrundlagen (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer nach Ertrag, Anteil an der Einkommenssteuer / Kompensationsleistungen, Anteil an der Umsatzsteuer - verringert um die Gewerbesteuerumlage (Berechnungszeitraum = 01.07.2016 bis 30.06.2017) liegen gemäß dem Entwurf des GFG 2018 mit 196.553.424 € erheblich über der Vorjahreszahl von 170.837.562 € (+25.715.862 € / +15,06 %). Dies basiert fast ausschließlich auf höheren Ist-Gewerbesteuereinzahlungen (rd. +25,6 Mio. €). Im Entwurf des GFG 2018 überschreitet die Steuerkraftmesszahl der Stadt Ratingen (rd. 196,55 Mio. €) die Ausgangsmesszahl (134,73 Mio. €) um rd. 34,82 Mio. €. Somit erhält die Stadt Ratingen wie in den Vorjahren keine Schlüsselzuweisungen. Auf Grund der fiktiv berechneten übersteigenden Steuerkraft wird sich dieser Zustand, unbeachtlich früherer oder zukünftiger Ergebnisfehlbeträge, aus heutiger Sicht nicht ändern und die Stadt Ratingen im kommunalen Finanzausgleichssystem weiterhin als fiktiv steuerstarke Kommune eingeordnet werden.

Hieraus resultiert auch, dass die Stadt Ratingen aus dem vom Bund im Juni 2015 verabschiedeten, „Gesetz zur Förderung finanzschwacher Kommunen und zur Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Unterbringung von Asylbewerbern“ keine Investitionsförderung des Bundes im Bereich der kommunalen Infrastruktur erwarten kann.

Die hohe fiktive Steuerkraft war auch dafür entscheidend, dass ab 2014 die Stadt Ratingen zu dem vom Land beschlossenen Stärkungspakt (Finanzhilfen an finanziell notleidende Kommunen) herangezogen wurde und eine Solidaritätsumlage finanzieren muss. Diese beträgt in den Jahren 2016 / 2017 **rd. 4,2 Mio. €** (2015: 5,4 Mio. €). Für die Dauer der vom Land bewilligten Finanzhilfen an notleidende Kommunen wäre aus Basis der bisherigen fiktiven Steuerkraft Ratingens im Zahlungszeitraum 2014 - 2022 Solidaritätsumlagen von **ca. 37 Mio. €** aufzubringen; mit Zunahme der fiktiven Steuerkraft Ratingens würde sich das Gesamtvolumen sogar noch erhöhen können. Dass das vorstehende Szenario weiterer Solidaritätsumlagezahlungen nicht zum Tragen kommt, liegt an der Koalitionsvereinbarung der regierungsbildenden Parteien für die Bildung der neuen Landesregierung. Demnach ist die Abschaffung dieser Solidaritätsumlage als Änderung zum Stärkungspaktgesetz ab 2018 angekündigt und bereits Bestandteil der Entwurfs des GFG 2018 (vgl. Ziffer 5.3.4 Buchstabe e).

Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Solidaritätsumlage hat die Stadt Ratingen gemeinsam mit anderen Kommunen im Dezember 2014 eine Verfassungsbeschwerde eingereicht. Die höchstrichterliche Entscheidung hierzu bleibt abzuwarten.

5.2.8. Zuwendungen und allgemeine Umlagen

Insgesamt sind die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen in 2018 mit rd. 42 Mio. € und in 2019 mit rd. 43,3 Mio. € (2017: 44,3 Mio. €) veranschlagt. Die Zuwendungen und allgemeinen Umlagen beinhalten folgende Positionen:

a) Erstattungen Fonds Deutscher Einheit

Nach den Gemeindefinanzierungsgesetzen ab 2006 wird die Vorauszahlungsbeteiligung der Kommunen über die Gewerbesteuerumlage und Vorwegabzügen in den Gemeindefinanzierungsgesetzen erbracht. Eine Spitzabrechnung der Über-/ Unterzahlung sollte entfallen, ebenso der interkommunale Ausgleich der kommunalen Beteiligung nach der Finanzkraft (Gewerbesteuer einschl. Gewerbesteuerumlagen, Grund-, Einkommens- und Umsatzsteuer, Familienlastenausgleich, Schlüsselzuweisung). Durch die Systemänderungen werden Kommunen mit hohen Gewerbesteuer-einnahmen, die (deshalb) keine Schlüsselzuweisungen erhalten (sogenannte abundante Gemeinden) gegenüber anderen Gemeinden mit geringer Steuerkraft, aber gleichzeitig höheren Einnahmen, z. B. aus Einkommenssteuer, Grundsteuer und insbesondere Schlüsselzuweisungen zunächst benachteiligt.

Bereits im Jahr 2006 wurde befürchtet, dass sich die Ungleichbehandlung der abundanten Gemeinden noch erhöht, wenn die durch die Gewerbesteuerumlage erzielten Beträge, den Finanzbedarf für den Fonds dt. Einheit übersteigen und zur Aufstockung des Finanzbedarfs der nicht abundanten Gemeinden eingesetzt und über die Schlüsselzuweisung zusätzlich verteilt wird.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Urteil zur Verfassungsbeschwerde gegen das GFG 2006 das Land angewiesen, die in Höhe von 450 Mio. € von den nordrhein-westfälischen Kommunen zu viel gezahlten Einheitslasten zurückzuerstatten.

Parallel zur Verabschiedung des Gesetzentwurfs zum GFG 2014 hat die Landesregierung auch einen Entwurf zum Einheitslastenabrechnungsgesetz eingebracht, der den Abrechnungszeitraum 2007 – 2011 umfasst sowie die Folgejahre regelt. Das geänderte Einheitslastenabrechnungsgesetz wurde am 27.11.2013 im Landtag beschlossen. Aus dem vorgenannten Abrechnungszeitraum standen der Stadt Ratingen noch rd. 12,7 Mio. € aus zu viel gezahlten Einheitslasten zu. Dieser Betrag wurde noch im Dezember 2013 kassenwirksam an die Stadt Ratingen zurückgezahlt.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden aus der Abrechnung des Jahres 2012 rd. 1,7 Mio. € erstattet. Für das Abrechnungsjahr 2013 wurde rd. 3,65 Mio. € wie im Haushaltsjahr 2015 veranschlagt erstattet. Der Anstieg ist darauf zurückzuführen, dass die Gewerbesteuererinnahmen der Stadt Ratingen im Jahr 2012 deutlich niedriger waren, als im Jahr 2013. Entsprechend hat die Stadt Ratingen in 2013 höhere Vorausleistungen zu den Einheitslasten erbracht, welche nun anteilig zurückerstattet werden.

Für die Jahre 2016 / 2017 wurden Erstattungsbeträge von rd. 3,87 Mio. € / 3,42 Mio. € aus den Abrechnungen der Jahre 2014 / 2015 erwartet. Mittlerweile liegt für 2016 eine vorläufige Modellberechnung zum Einheitslastenabrechnungsgesetz 2016 vor, der einen möglichen Erstattungsbetrag Ratingens von rd. 10,56 Mio. € avisiert. Dies erscheint unplausibel, da in 2014 nur Zahlungen aus der Umlage Fonds deutscher Einheit in Höhe von rd. 9,43 Mio. € geleistet wurden (vgl. Ziffer 5.3.4 Buchstabe d). Es bleibt daher der endgültige Abrechnungsbescheid abzuwarten.

Für 2018 / 2019 wird die Abrechnungserstattung aus dem Fonds deutscher Einheit der Jahre 2016 / 2017 gemäß ersten vorläufigen Informationen sowie unter Berücksichtigung tatsächlich gezahlter Umlagen auf 9 Mio. € / 8 Mio. € taxiert. Dies bedeutet eine Erhöhung von rd. 4,4 Mio. € und rd. 3,4 Mio. € gegenüber 2017. Die Abrechnungssystematik des Einheitslastenabrechnungsgesetzes führt dazu, dass in 2020 und 2021 noch Erstattungsbeträge an die Kommunen zurückfließen, obwohl in 2019 mit Wegfall des Solidarbeitrages zum Fonds deutscher Einheit die letzten Aufwendungen zu leisten sind. Dieser Sondereffekt tritt somit im letzten Finanzplanungsjahr 2022 nicht mehr ein!

b) Erträge aus Sonderposten für Investitionszuschüsse und Beiträge

Mit der Einführung des NKF sind die städtischen Vermögenswerte zu bewerten und abzuschreiben. Vom Gesetzgeber wird hier vorgegeben, dass erhaltene Investitionszuschüsse oder Beiträge als Sonderposten nicht mit den Vermögenswerten saldiert werden dürfen. Diese Sonderposten sind unter Beachtung des Bruttoprinzips auf der Passivseite der Bilanz auszuweisen und werden analog der Abschreibungsaufwendungen der bezuschussten Investitionsgüter ertragswirksam aufgelöst. Sie entlasten somit den Haushaltsausgleich.

Die Erträge aus Auflösung Sonderposten für Investitionszuschüsse, für Beiträge sowie für Sonstige werden in 2018 mit rd. 10,6 Mio. € und in 2019 mit rd. 10,9 Mio. € (2017: 10,2 Mio.) veranschlagt.

Dies erfolgt auf der Basis einer Hochrechnung aus der Anlagenbuchhaltung zzgl. künftiger Sonderposten aus Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen. Die Verteilung der Auflösung der jeweiligen Sonderposten verteilt sich nach der Zuordnung des NKF-Kontenschema wie folgt:

Zeile des Ergebnisplans	2017 Mio. €	2018 Mio. €	2019 Mio. €
Zuwendungen / allgem. Umlagen	6,95	7,28	7,55
Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte	1,00	1,11	1,11
Sonstige ordentliche Erträge	2,25	2,25	2,25
Summe	10,20	10,64	10,91

Die Verteilung der Erträge aus Auflösung Sonderposten wurde im Rahmen der Haushaltsplanung bis einschließlich 2017 aus Vereinfachungsgründen en bloc ausgewiesen; mit dem aktuellen Doppel-Haushalt 2018 / 2019 ist die kontengerechte Zuordnung der jeweiligen Sonderpostenarten in die zutreffenden Zeilen des NKF-Schemas erfolgt.

c) Sonstige Zuwendungen

Die sonstigen Zuweisungen und Zuschüsse reduzieren sich gegenüber 2017 von 29,4 Mio. € um 3,7 Mio. € in 2018 auf 25,7 Mio. € und um 1,7 Mio. € auf 27,7 Mio. € in 2019 u.a. aufgrund deutlich geringerer Zuweisungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bei gleichzeitig höheren Landeszuweisungen nach dem Kinderbildungsgesetz.

Die genauere Zusammensetzung der wesentlichen Veränderungen wird unter der Ziffer 2.2 „Eckdaten zum Haushaltsplan 2018 / 2019“ unter Erträgen aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen dargestellt.

5.2.9. Sonstige Transfererträge

Die sonstigen Transfererträge, insbesondere der Ersatzleistungen Dritter zu Familienhilfen und der Unterhaltsvorschüsse betragen 2018 / 2019 jeweils rd. 1,4 Mio. € (2017: 1,1 Mio. €). Die Steigerung um 0,2 Mio. € bei der Kostenerstattung Vollzeitpflege anderer Gemeinden geht auf einen Anstieg kostenerstattungsberechtigter Jugendliche in Unterbringungen gegen ihre Herkunftskommunen zurück. Der Anstieg von 0,1 Mio. € bei dem Ersatz von Unterhaltsvorschussleistungen geht auf die ebenfalls gestiegenen Leistungen aus dem UVG zurück. Bei dem Kostenersatz wurde bisher eine Rückflussquote von 15% kalkuliert; diese Annahme wird beibehalten.

5.2.10. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Gebühren / ähnliche Entgelte)

Das Aufkommen aller öffentlich-rechtlichen Gebühren und Leistungsentgelte ist in 2018 / 2019 mit insgesamt rd. 42,5 Mio. € (rd. +0,4 Mio. €) bzw. rd. 42,7 Mio. € (rd. +0,6 Mio. €) (2017: rd. 42,1 Mio. €) im Haushaltsplan enthalten. Insgesamt entspricht dieser Anteil rd. 14 % an den Gesamterträgen im jeweiligen Ergebnisplan. Im Einzelnen ergeben sich folgende Veränderungen bei den Teilansätzen:

Ertragssparte:	2017	2018	+/-	2019	+/-
	Mio. €				
Verw.gebühren / Ersatzvornahmen	1,7	1,7	0,0	1,7	0,0
geb.rechtl. Entgelte / Elternbeiträge	9,1	7,4	-1,7	7,6	-1,5
Benutzungsgebühren Geb.haushalt	29,9	30,7	+0,8	30,9	+1,0
Benutzungs- / ähnl. Entgelte	1,4	2,7	+1,3	2,5	+1,1
Summe rd.	42,1	42,5	0,4	42,7	0,6

Die genauere Zusammensetzung der wesentlichen Veränderungen wird unter der Ziffer 2.2 Eckdaten zum Haushaltsplan 2018 / 2019 unter Erträgen aus öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten dargestellt.

Im Bereich der Benutzungsgebühren ergeben sich Veränderungen in 2018 / 2019 gegenüber dem jeweiligen Vorjahr aufgrund der aktuellen Gebührenbedarfsberechnungen 2018 einschließlich der unterschiedlich notwendigen Gebührenausgleichsrücklagenentnahmen als Auflösung von Sonderposten.

5.2.11. Privatrechtliche Leistungsentgelte

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte für Mieten, Pachten, Verkaufserlöse u. ä. steigen gegenüber 2017 in 2018 / 2019 jeweils um rd. 0,5 Mio. € auf 6,6 Mio. €. Der jeweilige Gesamtansatz setzt sich aus einer Vielzahl kleinerer Erträge aus unterschiedlichsten Miet- und Pachteinahmen, Verkaufserlösen und dergleichen zusammen. Die Veränderung gegenüber 2017 resultiert wie unter Ziffer 2.2 „Eckdaten zum Haushaltsplan 2018 / 2019“ unter Erträgen aus privatrechtlichen Entgelten dargestellt, aus redaktionellen Umstellungen aus den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten gem. Vorgabe des Zeilenausweises nach NKF-Kontenschema.

5.2.12. Kostenerstattungen und Kostenumlagen

Die Kostenerstattungen und Kostenumlagen (2017: rd. 10,1 Mio. €) sinken in 2018 um rd. 1,6 Mio. € auf rd. 8,5 Mio. € und in 2019 um rd. 2,6 Mio. € auf rd. 7,5 Mio. €. Der Gesamtansatz setzt sich aus einer Vielzahl von Erstattungen und Rückflüssen aus unterschiedlichster Herkunft zusammen. Der Rückgang bei dieser Ertragsposition ist im Wesentlichen auf die geringeren Landeszuweisungen für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zurückzuführen.

Die genauere Zusammensetzung der wesentlichen Veränderungen wird unter der Ziffer 2.2 „Eckdaten zum Haushaltsplan 2018 / 2019“ unter Erträgen aus Kostenerstattungen / Umlagen dargestellt.

5.2.13. Sonstige ordentliche Erträge

Diese Erträge (2017: rd. 6,7 Mio. €) verbessern sich in 2018 / 2019 um rd. 2,2 Mio. € auf 8,9 Mio. €. Die größten Ertragspositionen hieraus sind die Konzessionsabgaben Stadtwerke mit rd. 4,9 Mio. €, die Vollverzinsung Gewerbesteuer mit rd. 1 Mio. € und die Bußgelder aus ruhendem Straßenverkehr mit rd. 0,4 Mio. €. Der Anstieg insgesamt ist auf die redaktionelle Umstellung der Erträge aus Auflösung sonst. Sonderposten in den korrekten Zeilenausweis des NKF-Schemas geschuldet.

5.2.14. Aktivierte Eigenleistungen

Vor der Einführung des NKF wurden aktivierte Eigenleistungen in den Gebührenhaushalten berücksichtigt (2007: rd. 0,3 Mio. €). Da auch in anderen Verwaltungsbereichen Personalleistungen erbracht werden, die als Vermögenswerte in der Bilanz zu aktivieren sind (z.B. im Bereich Straßenbau und Hochbau), können weitere Erträge eingeplant werden. Insgesamt betragen die aktivierten Eigenleistungen in 2018 / 2019 wie im Vorjahr voraussichtlich rd. 1 Mio. €.

5.2.15. Finanzerträge

Der Ansatz der Finanzerträge (2017: rd. 3,6 Mio. €) sinkt um rd. 2,5 Mio. € auf rd. 1,1 Mio. € in 2018 und um rd. 2,4 Mio. € auf 1,2 Mio. € in 2019. Die Reduzierungen in 2018 / 2019 resultieren zum einen aus dem Verzicht auf Ausschüttungen der Gewinnanteile Stadtwerke Ratingen GmbH aus künftigen Betriebsüberschüssen und zum anderen aus geringeren Zinserträgen aus durchgeleiteten Krediten an die verbundenen Unternehmen. Bei letzterem musste die Kreditermächtigung in der Haushaltssatzung von 10,5 Mio. € in 2016 und 9,2 Mio. € in 2017 bei weitem nicht ausgeschöpft werden.

5.3. Erläuterungen zu wesentlichen Aufwendungen

5.3.1. Personal- und Versorgungsaufwendungen

Der Bedarf aller Personalaufwendungen des doppelhaushaltigen Produktplanes 2018 / 2019 wird mit rd. 73.570 Tsd. € bzw. 76.657 Tsd. € (2017: 67.700 Tsd. €) kalkuliert. Der Wert für 2017 wurde im vorangegangenen Doppel-Haushalt 2016 / 2017 noch mit rd. 69.868 Tsd. € angegeben. Es wurde jedoch festgestellt, dass Honorare für Sicherheitsdienste (rd. 2,2 Mio. € in 2017) nicht Bestandteil von Personalaufwendungen sein dürfen. Diese wurden daher redaktionell in die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen umgebucht. Auf diese Weise ist der Jahresvergleich der Ansätze für Personalaufwendungen weiterhin möglich.

In den o.g. Ansätzen sind auch die Aufwendungen für Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen für die Beamten/Beamtinnen (ohne Pensionäre) enthalten. Zu den Personalkosten gehören auch die Ausgaben für ehrenamtliche Tätigkeiten sowie die Aufwandsentschädigungen der Mitglieder des Rates und der Ausschüsse, die Personalkosten der Bediensteten laut Stellenplan, die Honorarkosten für nebenamtliche Dozenten, Musiklehrer u.a. Hinzu kommen Versorgungsaufwendungen für Pensionäre lt. doppelhaushaltigen Produktplan in Höhe von rd. 6.073 Tsd. € in 2018 und rd. 6.681 Tsd. € in 2019 (2017: 6.180 Tsd. €)

	2017 in T€	2018 in T€	+/- in T€	2019 T€	+/- in T€
<u>A: Zahlungswirksame Personalaufwendungen:</u>					
1.) Beamtenbesoldung, Beihilfe, Vergütung tariflich Beschäftigte, Sozialversicherungsbeiträge usw.)	63.850	68.963	+5.113	71.776	+2.813
<u>B: Nicht zahlungswirksame Personalaufwendungen:</u>					
2.) Beihilfe- u. Versorgungsauf- wendungen für Beamte/innen)	10.030	10.680	+650	11.562	+882
Summe	73.880	79.643	+5.763	83.338	+3.695
<u>C: Nachrichtlich:</u>					
4.) nicht ergebnisrelevante Versorgungsauszahlungen an Pensionäre	5.040	5.874	+834	6.089	+215
5.) Differenz Pensionsaufwand/ Pensionsauszahlungen	4.990	4.806	-184	5.473	+667
= Zahlungsmittelüberschuss aus Pensionsrückstellungen	4.990	4.806	-184	5.473	+667

Die Erhöhung der zahlungswirksamen Personalaufwendungen (ohne Pensionsauszahlungen und Zuführungen zu Pensionsrückstellungen) gegenüber 2017 um rd. 5.113 Tsd. € (rd. +8,01 %) in 2018 und gegenüber 2018 um rd. 2.813 Tsd. € (rd. +4,08 %) ist auf folgende Faktoren zurückzuführen:

2018: (rd. +5.113 Tsd. Mio. € vs. 2017)

- Mehraufwand für Bezüge Beamte von rd. 547 Tsd. € aus tariflichen Steigerungsraten von 2,35 % inkl. Wiedereinführung leistungsorientierter Bezahlung (LOB) für Beamte/innen von 250 Tsd. € und inkl. Veränderungen aus dem Stellenplan
- Minderaufwand für Bezüge Beamte von rd. 148 Tsd. € aus Einsparung PEK von 74 Tsd. € sowie einer Globalabsetzung von 74 Tsd. €
- Mehraufwand für Vergütungen Beschäftigte von rd. 3.707 Tsd. € aus tariflichen Steigerungsraten von 2,35 % inkl. Anteil leistungsorientierter Bezahlung (LOB) und inkl. Veränderungen aus dem Stellenplan
- Minderaufwand für Vergütungen Beschäftigte von rd. 452 Tsd. € aus Einsparung PEK von 226 Tsd. € sowie einer Globalabsetzung von 226 Tsd. €
- Mehraufwand für Honorare / Aufwendungen sonstige Beschäftigte von rd. 150 Tsd. € aufgrund Anpassung an tatsächliche Bedarfe
- Mehraufwand für Beiträge zur Versorgungskasse von tariflich Beschäftigten von rd. 339 Tsd. € basierend auf dem Anstieg aller Vergütungen der Beschäftigten
- Mehraufwand für Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte von rd. 760 Tsd. € in 2019 auf Basis aller Vergütungen der Beschäftigten

2019: (rd. +2.813 Tsd. € vs. 2018)

- Mehraufwand für Bezüge Beamte von rd. 681 Tsd. € aus tariflichen Steigerungsraten von 2,35 % inkl. freiwilligen Anteil leistungsorientierter Bezahlung (LOB) und inkl. Veränderungen aus dem Stellenplan
- Minderaufwand für Bezüge Beamte von rd. 183 Tsd. € aus Einsparung PEK von 109 Tsd. € sowie einer Globalabsetzung von 74 Tsd. €
- Mehraufwand für Vergütungen Beschäftigte von rd. 2.614 Tsd. € aus tariflichen Steigerungsraten von 2,35 % inkl. Anteil leistungsorientierter Bezahlung (LOB) und inkl. Veränderungen aus dem Stellenplan
- Minderaufwand für Vergütungen Beschäftigte von rd. 558 Tsd. € aus Einsparung PEK von 331 Tsd. € sowie einer Globalabsetzung von 226 Tsd. €
- Mehraufwand für Beiträge zur Versorgungskasse von tariflich Beschäftigten von rd. 76 Tsd. € basierend auf dem Anstieg aller Vergütungen der Beschäftigten
- Mehraufwand für Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte von rd. 184 Tsd. € auf Basis aller Vergütungen der Beschäftigten.

Personalkostenkonsolidierung / Globalabsetzung

Für den Doppelhaushalt 2018 / 2019 wurden aus den von den Fachämtern zu erstellenden Personalentwicklungskonzepten aus 2015 bis 2020 die zu realisierenden Einsparungen aus Stellenreduzierungen etatisiert. Bis 2020 addieren sich die Gesamteinsparungen hieraus auf rd. 2,5 Mio. € pro Jahr. (vgl. hierzu fortgeschriebene Konsolidierungsmaßnahmen bis 2020 Seite V95 des Haushaltsplans 2016 / 2017).

Für 2018 und 2019 war die Vorgabe jeweils 500 Tsd. € einzusparen, hiervon können in 2018 nur 300 Tsd. € (74 Tsd. € Beamte / 226 Tsd. € Beschäftigte) und in 2019 nur 440 Tsd. € (109 Tsd. € Beamte / 331 Tsd. Beschäftigte) realisiert werden. Dies liegt mitunter an den neuen Stellenbedarfen, die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Personalentwicklungskonzeptes noch nicht bekannt sein konnten.

Auf die Schaffung neuer Stellen im Beschäftigten- und Beamtenbereich lt. Stellenplan 2018/2019 entfallen Personalkostensteigerungen in 2018 in Höhe von rd. 1,8 Mio. € in 2018 und rd. 3,3 Mio. € in 2019.

- Die o.g. Mehrkosten zur Schaffung neuer Stellen inkl. Springer sind insbesondere auf die zur Erfüllung und Sicherstellung des Rechtsanspruches zur Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen benötigten neuen Stellen zurückzuführen. In 2018 entfällt rd. ein Drittel der o.g. Personalmehrkosten auf neue Stellen in der Kinderbetreuung. In 2019 tragen die neuen Stellen in der Kindertagesbetreuung in etwa zur Hälfte zu den o.g. Personalmehrkosten bei. Diese Personalmehrkosten in der Kindertagesbetreuung werden zu rd. 70% als den Kibiz-Landeszuweisungen sowie den Elternbeiträgen refinanziert.
- Ferner sind Personalkostensteigerungen auf die Schaffung neuer Stellen im Gebührenhaushalt Stadtentwässerung zurückzuführen, um gesetzliche Anforderungen einschl. Vorgaben der Bezirksregierung zur Abwicklung des Abwasserbeseitigungskonzeptes erfüllen zu können. In 2018 und 2019 entfällt jeweils rd. ein Viertel der o.g. Personalmehrkosten auf die neuen Stellen in der Stadtentwässerung. Diese werden aus Gebühreneinnahmen refinanziert.
- Daneben mussten neue Stellen im Bereich der Gebäudeunterhaltung geschaffen werden, um das städtische Gebäudevermögen in ausreichendem Maße Instand halten zu können.
- Des Weiteren wurde die Aufstockung des kommunalen Ordnungsdienstes, die Ausweitung des Stellenanteils für die Inklusionsbeauftragung und eine zusätzliche Beigeordnetenstelle befristet bis 2020 beschlossen.

Auf die detaillierten Informationen im Stellenplan 2018/2019 wird an dieser Stelle verwiesen.

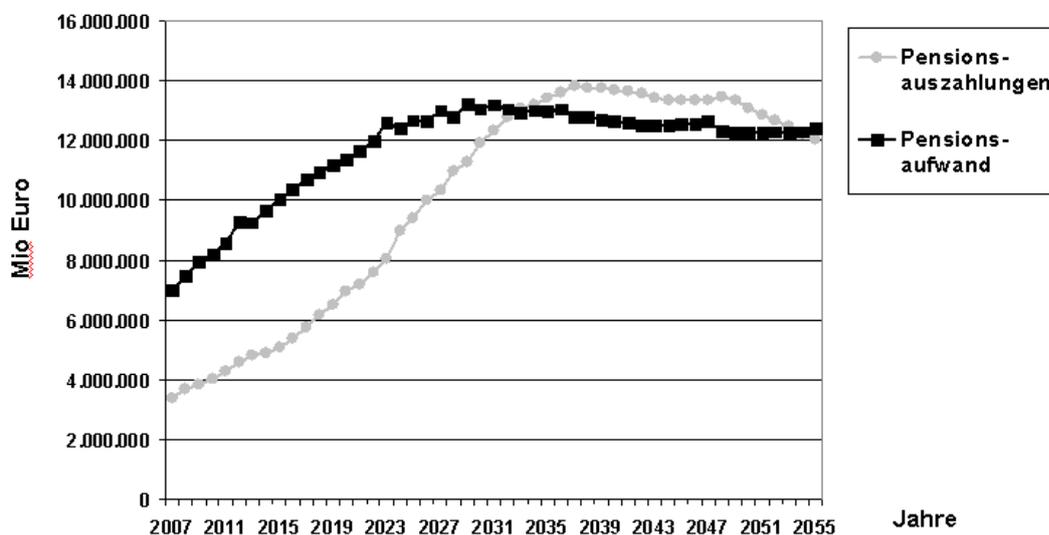
Für die Ermittlung der erwarteten Personalkosten im Jahre 2018 / 2019 wurden auch in diesem Jahr wieder zwei Hochrechnungen über das Personalabrechnungsverfahren vorgenommen. Die 1. Hochrechnung erfolgte auf der Basis von 12 Monaten und Vollbesetzung für 2017. Diesem Ergebnis wurde das Ergebnis einer 2. Hochrechnung gegenübergestellt. In der 2. Hochrechnung (Zeitpunkt 2. Halbjahr 2017) wurden zunächst die bis zur Mittelanmeldung bereits ausgezahlten Ist-Kosten des Jahres 2017 hochgerechnet. Diese Vorgehensweise berücksichtigt somit auch die Tatsache, dass u.a. fluktuationsbedingt nie 100% aller Stellen besetzt sein können. Bei der Hochrechnung der Personalkosten 2017 für die verbleibenden Monate des Jahres 2017 wurden die bereits erkennbaren lfd. Änderungen für 2018 und 2019 berücksichtigt. Schon immer fiel dieser zweite Rechenlauf - weil wirklichkeitsnäher - niedriger aus. Das Ergebnis der vorgestellten beiden unterschiedlichen Rechnungsläufe führt in diesem Jahr zu einer Differenz von rd. 0,3 Mio. €. Diese Differenz wurde bei der Ansatzplanung 2018 / 2019 als sogenannte Globalabsetzung im Verhältnis der Beamtenbezüge zu den Beschäftigtenvergütungen mit jeweils -74 Tsd. € zu -226 Tsd. € berücksichtigt.

Pensions- und Versorgungsaufwendungen

Die Pensions- und Versorgungsaufwendungen wurden auf der Basis der aktuellen Entwicklung hochgerechnet. Hieraus ergeben sich Mehraufwendungen in 2018 von 834 Tsd. € gegenüber 2017 und von 215 Tsd. € in 2019 gegenüber 2018. Insgesamt steigt der erwartete Pensionsbedarf von 10,03 Mio. € in 2017 auf 10,68 Mio. € in 2018 und auf 11,56 Mio. € in 2019.

Die Pensionsaufwendungen entwickeln sich voraussichtlich gemäß der zum 31.12.2006 vorgenommenen externen Berechnung (Heubeck) wie folgt:

Pensionsauszahlungen versus Pensionsaufwendungen im NKF



Anhand der vorherigen Abbildung ist ersichtlich, dass die zukünftig zu erwartenden Pensionsverpflichtungen in den künftigen Jahren stark ansteigen. Dies wird die Haushaltsausgleiche in den nächsten Jahren als auch die Zahlungsebene belasten. Die Hochrechnung der Personalkosten in der Finanzplanung erfolgt unter Berücksichtigung der Orientierungsdaten und struktureller Entwicklungen.

Die Unterschiede der Personal-/Versorgungsaufwendungen im Gesamtergebnisplan gegenüber den Personal-/Versorgungsauszahlungen im Gesamtfinanzplan beträgt in 2017 4.890 Tsd. € (73.880 Tsd. € zu 68.990 Tsd. €), in 2018 4.990 Tsd. € (79.643 Tsd. € zu 74.653 Tsd. €) und 5.387 Tsd. € in 2019 (83.338 Tsd. € zu 77.951 Tsd. €). Dies ist auf die nicht zahlungswirksamen Aufwendungen für Rückstellungszuführungen zurückzuführen. Da die Unterschiedsbeträge zwischen Ergebnis- und Finanzplan nicht ganz deckungsgleich zu der Darstellung des Zahlungsmittelüberschusses aus Pensionsrückstellungen auf der Seite V 47 sind, liegt daran, dass auf der Seite V 47 nur das Personalkostenbudget dargestellt ist. Seit dem Haushaltsplan 2015 gibt es z.B. die freiwillige Pensionszusage für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die sowohl ergebnis- wie zahlungsrelevant ist.

5.3.2. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

In den Haushaltsjahren 2018 und 2019 werden im Vergleich zum Haushaltsjahr 2017 folgende **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** veranschlagt:

Konten	Bezeichnung	2017 rd. (in T €)	2018 rd. (in T €)	Differenz zu 17 rd. (in T €)	2019 rd. (in T €)	Differenz zu 17 rd. (in T €)
521	Unterhaltung / Wartung Gebäude	3.447	4.507	1.060	4.007	560
52241-.46, 5226, 5227	Unterhaltung Spiel- und Grünflächen	1.533	1.540	7	1.530	-3
522	Unterhaltung sonst. unbeweg. Vermögen	3.258	3.291	33	3.281	23
Summe	Unterhalt. Grundstücke / baul. Anlagen	8.238	9.338	1.100	8.818	580
5242	Strom und Wasser	2.934	2.665	-269	2.665	-269
5243	Heizmaterial	2.506	2.501	-5	2.501	-5
5245	Abgaben	1.124	1.124	0	1.124	0
5246	Reinigung Unternehmer	2.171	2.452	281	2.572	401
	Sonstige Bewirtschaftungsausgaben	3.854	3.288	-566	3.428	-426
Summe	Bewirtschaft. Grundstücke / baul. Anlagen	12.589	12.030	-559	12.290	-299
5251	Unterhaltung / Betrieb Fahrzeuge	1.183	1.188	5	1.188	5
5252-5256	Sonstiges bewegliches Vermögen	1.410	1.188	-222	1.149	-261
Summe	Unterhalt. des beweglichen Vermögens	2.593	2.376	-217	2.337	-256
5271 -	Schulbetriebsaufwendungen, Lernmittel,	1.357	1.294	-63	1.311	-46
5277	Schülerbeförderungskosten (einschl. VHS)					
	Bewirtschaftungsaufwand OGS - ohne Mieten	3.991	4.314	323	4.378	387
5279	Sonstiger Verwaltungsaufwand	2.699	2.653	-46	2.675	-24
Summe	Besond. Verwaltungs- / Betriebsaufwand	8.047	8.261	214	8.364	317
529	Aufwand für sonstige Dienstleistungen	4.406	4.856	450	4.399	-7
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen insgesamt		35.873	36.861	988	36.208	335

Bei der Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen ist eine Zunahme der notwendigen Mittelbedarfe um insgesamt rd. 1.100 Tsd. € in 2018 und um rd. 580 Tsd. € in 2019 festzustellen. Bei der Unterhaltung / Wartung von Gebäuden bestehen nach wie vor hohe Instandhaltungsbedarfe, deren Umsetzung prioritär in 2018 nach Einschätzung der Dringlichkeit von Maßnahmen durch die Fachverwaltung geplant ist. Bei der Unterhaltung des sonst. unbeweglichen Vermögens bestehen in 2018 insbesondere für die Entwässerungsanlagen gebührenfähige Mehrbedarfe von insgesamt 33 Tsd. €.

Bei der Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen ist eine Abnahme der notwendigen Mittelbedarfe um insgesamt rd. 559 Tsd. € in 2018 und um 229 Tsd. € in 2019 zu verzeichnen. Beim Strom kann der Planansatz 2018 / 2019 gegenüber 2017 um 269 Tsd. € reduziert werden, da sich der Bedarf in 2017ff. von zusätzlichen Anmietungen von Asylunterkünften für Flüchtlinge und den daraus resultierenden Strommengen nicht realisiert hat. Bei der Reinigung Unternehmer erhöht sich der Bedarf in 2018 um rd. 281 Tsd. € und in 2019 um rd. 401 Tsd. €, da sich die Reinigungsleistungen zum einen verteuern und zum anderen planmäßige Flächenzuwächse aufgrund neuer städtischer Liegenschaften entstehen werden.

Bei den sonstigen Bewirtschaftungsausgaben erfolgen Ansatzreduzierungen um 566 Tsd. € in 2018 und um 426 Tsd. € in 2019, überwiegend deswegen, dass sich der Bedarf in 2017ff. für die Bewirtschaftung von Flüchtlingsunterkünften aufgrund avisierteter Flüchtlingszahlen so nicht in den Folgejahren realisieren wird.

Bei der Unterhaltung des beweglichen Vermögens sinkt der Gesamtbedarf um rd. 217 Tsd. € in 2018 und um 256 Tsd. € in 2019. Wesentlicher Grund für die Minderbedarfe liegt in der Reduzierung beim Kauf von Inventar und Geräten für die Ausstattung der Flüchtlingsunterkünfte, da für deutlich weniger Flüchtlinge als geplant Erstaussstattungen und Einrichtungsgegenstände beschafft werden müssen.

Bei den besonderen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen steigt der Mehrbedarf um rd. 214 Tsd. € in 2018 und um rd. 317 Tsd. € in 2019. Diese Anstiege sind überwiegend darauf zurückzuführen, dass höhere Landeszuweisungen für die OGS aufgrund höherer Pauschalsätze und stärkerer Inanspruchnahmen um 323 Tsd. € in 2018 und um 387 Tsd. € in 2019 höhere zweckgebundene Aufwendungen bei den Bewirtschaftungsausgaben der OGS erzeugen. Bei den Schulbetriebsaufwendungen / Lernmittel werden in 2018 rd. 63 Tsd. € und in 2019 rd. 46 Tsd. € weniger benötigt. Die Minderbedarfe resultieren aus geringeren Anmeldungen des Fachamtes für Schülerbeförderungskosten und Lernmittel. Für den sonstigen Verwaltungsaufwand werden in 2018 rd. 46 Tsd. € und in 2019 rd. 24 Tsd. € weniger benötigt. Dies liegt insbesondere an wegfallenden erstattungsfähigen Wahlkosten, da in 2018 gar keine Wahl und im Frühjahr 2019 nur die Europawahl stattfindet.

Bei den Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen ergibt sich die Veränderung von +450 Tsd. € in 2018 und von -7 Tsd. € in 2019 aus Mehrbedarfen von für Organisationsuntersuchungen, Beratungsleistungen zum E-Government, IT-Konzept, Datenerfassung Gebäudemanagementsoftware und externe Prüfungsleistungen für die Jahres- und Gesamtabschlüsse. Demgegenüber steht eine Ansatzminderung für Sicherheitsdienste in 2018 / 2019 wegen entfallendem Objektschutz an nicht angemieteten Asylunterkünften aufgrund geringerer Flüchtlingszuweisungen.

5.3.3. Bilanzielle Abschreibungen

Die seit der Einführung des NKF vollständig zu berücksichtigen Vermögensabschreibungen werden im Haushaltsjahr 2018 / 2019 mit rd. 24,1 Mio. € bzw. 25,5 Mio. € (2017: 23,2 Mio. €) prognostiziert. Der Zuwachs ist darauf zurückzuführen, dass bis zum 31.12.2017 bzw. 31.12.2018 fertig gestellte Infrastrukturmaßnahmen aktivierungsfähig werden. Zusätzlich wirken sich hier die Zu- und Abgänge aus beweglichem Vermögen aus, insbesondere wenn abgehendes Vermögen nicht ersetzt oder über Ersatzinvestitionen hinaus beschafft wird. Ferner ist zu berücksichtigen, dass das Rechnungsergebnis 2016 mit rd. 23,6 Mio. € die Ansatzplanung 2017 mit rd. 23,2 Mio. € überschritten hat.

Die bisher berücksichtigten Abschreibungen der Gebührenhaushalte sind im o.g. Ansatz enthalten. Es ergeben sich hier Abweichungen im Ergebnisplan und in den Gebührenhaushalten, weil im Ergebnisplan die Abschreibungen auf der Basis der Anschaffungs-/ Herstellungskosten und nicht anhand von Wiederbeschaffungszeitwerten zu ermitteln sind.

5.3.4. Transferaufwendungen

a) Kreisumlage

Lt. dem am 18.12.2017 verabschiedeten Kreishaushalt 2018 beziffert der Kreis Mettmann seinen Kreisumlagebedarf 2018 mit rd. 384 Mio. € (2017: rd. 386 Mio. €), welcher von den kreisangehörigen Städten in Höhe ihres jeweiligen Umlagenanteils bezahlt werden muss. Damit sinkt der Kreisumlagebedarf 2018 gegenüber dem Ansatz des Kreises Mettmann für 2017 um rd. 2 Mio. €. Die Reduzierung des Kreisumlagebedarfes 2018 resultiert aus der gegenüber 2017 um 1,5 Prozentpunkte auf 14,7 % sinkenden Landschaftsumlage. Die Landschaftsumlage 2018 des Kreises Mettmann steigt dennoch von rd. 175,5 Mio. € in 2017 um rd. 3 Mio. € auf rd. 178,5 Mio. € (2017 vs. 2016: rd. +6,7 Mio. €), da die Umlagegrundlage des Kreises von 1.086,7 Mio. € in 2017 um rd. 127,3 auf 1.214 Mio. € in 2018 steigt. Ursächlich hierfür sind die Steuerkraftzuwächse der kreisangehörigen Kommunen von rd. 1.049 Mio. € um rd. 118,3 Mio. € auf rd. 1.167,3 Mio. € sowie der Anstieg der Schlüsselzuweisungen von rd. 37,6 Mio. € um rd. 9,1 Mio. € auf rd. 46,8 Mio. €.

Der Kreisumlagehebesatz sinkt lt. Kreishaushalt 2018 von 35,53% in 2017 um 3,92 Prozentpunkte auf 31,61%. Im Vergleich mit den anderen Städten des Kreises hat die Stadt Ratingen im Jahr 2018 gemäß Entwurf des GFG 2018 von allen kreisangehörigen Städten einen Anteil von rd. 16,19 % (2017: rd. 15,73 %) (Spitzenreiter Monheim mit rd. 36,07 % / in 2017: rd. 36,52 %) an der Kreisumlage zu finanzieren. Im Haushaltsplan 2018 / 2019 der Stadt Ratingen ist auf Grund des insgesamt gestiegenen (!) Kreisumlagebedarfes 2018 und auf Grund der im Verhältnis zu anderen kreisangehörigen Städte stärker gestiegenen Steuerkraft Ratingens, eine höhere Kreisumlage von rd. 62,13 Mio. € (2017: 60,82 Mio. €) eingeplant. Für 2019 wird unter Bezugnahme auf die Finanzplanung des Kreises für 2019 und Beibehaltung der übrigen Parameter eine Kreisumlage von rd. 62,98 Mio. € bei einem prognostiziertem Hebesatz von 32 % eingeplant.

Die Entwicklung der Kreisumlage zeigt seit 2008 folgendes Bild:

Jahr	Kreisumlage	Hebesatz
2008*	69.770.000 €	42,00%
2009*	75.510.000 €	41,00%
2010*	74.035.000 €	42,05%
2011*	65.690.000 €	41,80%
2012*	67.700.000 €	40,80%
2013*	55.900.000 €	40,80%
2014*	53.210.000 €	35,30%
2015*	62.630.000 €	34,10%
2016*	59.930.000 €	37,07%
2017*	60.816.000 €	35,53%
2017**	56.588.000 €	33,38%
2018*	62.131.000 €	31,61%
2019*	62.981.000 €	32,00%

*Planwerte / **ermittelter Ist-Wert

Im Jahr 2017 wurde durch die Auflösung einer Rechtsrückstellung im Haushalt 2017 des Landschaftsverbands Rheinland eine Sonderauskehrung an die umlagepflichtigen Gebietskörperschaften vorgenommen. Aus dieser Sonderauskehrung entfallen auf die Stadt Ratingen rd. 2,83 Mio. €, die bei der aktuellen Kreisumlage abgesetzt werden. Des Weiteren hat der LVR einen Nachtragshaushalt 2017 verabschiedet, in dem aufgrund der positiven Entwicklung der Umlagegrundlagen 2017 / 2018 der gültige Hebesatz der Landschaftsumlage von derzeit 16,15% um 0,5 Prozentpunkte auf 15,65% abgesenkt wurde. Der Kreis Mettmann hat diesen Entlastungseffekt für die Landschaftsumlage an die kreisangehörigen Städte weitergereicht; hieraus ergibt sich für die Ratinger Kreisumlage 2017 eine weitere Reduzierung von rd. 854 Tsd. €. Kumuliert ergibt sich aus den vorgenannten Minderungen ein neuer „fiktiver“ Hebesatz 2017 von 33,38% bzw. eine Kreisumlage 2017 von rd. 57 Mio. €.

b) Sonderumlagen des Kreises

Lt. Haushaltssatzung des Kreishaushaltes 2018 ergibt sich aus der Festsetzung für die Berufsschulumlage 2018 ein Umlageanteil Ratingens von rd. 1.776 Tsd. € (2017: 1.633 Tsd. € = +143 Tsd. €). Der Gesamtbedarf 2018 des Kreises beträgt rd. 9.007 Tsd. € (2017: 8.761 Tsd. € = +246 Tsd. €). Der Mehrbedarf geht auf umfangreiche bauliche und betriebliche Unterhaltungsaufwendungen an den Berufsschulen zurück. Da mit dem Bescheid 2017 nicht der volle Ansatz abgerufen wurde, können für evtl. unvorhergesehene Mehrbedarfe in 2018 Ermächtigungsübertragungen gebildet werden. Für 2019 wurde der Umlageanteil 2018 für die Berufsschulen mangels anderer Erkenntnisse in gleicher Höhe angesetzt.

Bei der Umlage „Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)“ wird der Ratinger Anteil gem. Haushaltssatzung 2018 des Kreises auf rd. 3.307 Tsd. € (2017: 3.021 Tsd. € = +286 Tsd. €) festgesetzt. Der Gesamtbedarf 2018 des Kreises beträgt rd. 11.809 Tsd. € (2017: 10.847 Tsd. € = +1.000 Tsd. €). Der Mehrbedarf berücksichtigt die bisher bereits bekannten Änderungen zum Verbundetat des Zweckverbands VRR, der allerdings erst im März 2018 beschlossen wird. Im Haushalt 2018 / 2019 wurden nur rd. 3.220 Tsd. € etatisiert, da die Festsetzung des Kreises zum Zeitpunkt der Etatverabschiedung des Rates noch nicht in der endgültigen Höhe bekannt waren. Ggfls. sind für 2018 / 2019 überplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, sofern es bei der avisierten Höhe der Umlagebeteiligung am Verbundetat des Zweckverbandes VRR bleibt. Hier ist der endgültige Leistungsbescheid des Kreises Mettmann abzuwarten.

Für eine mögliche Sonderumlage des Kreises Mettmann für die Förderschulen des Kreises erfolgt in 2018ff. eine Ansatzbildung i.H.v. 290 Tsd. € für den Mehraufwand, der auf die Stadt Ratingen entfallen würde, wenn die Förderschulen über einen separaten Verteilungsschlüssel abzurechnen wären. Hintergrund ist ein anhängiges Rechtsverfahren einer kreisangehörigen Kommune gegen den Kreis Mettmann auf Erhebung einer Teilkreisumlage für die Förderschulen statt des Einbezuges der Aufwendungen für Förderschulen in den allgemeinen Kreisumlagebedarf. Da dieses Rechtsverfahren sich auch auf zurückliegende Zeiträume bezieht, wird eine geänderte Umlageverteilung eine Rechtsrückstellung im Jahresabschluss 2017 gebildet.

c) Gewerbesteuerumlage

Da die Kommunen in den ersten Jahren auf Grund der Unternehmensteuerreform 2008 mehr belastet werden, wurden die Vervielfältiger zur Erhebung der Gewerbesteuerumlage von 38 um 8 auf 30 Prozentpunkte gesenkt. In den weiteren Stufen wurden die Vervielfältiger in 2009 um 2 und ab 2010 um weitere 3 auf 35 Prozentpunkte erhöht. Dieser Vervielfältiger gilt bis auf Weiteres fort. Die Ansätze 2018 / 2019 sind auf der Basis der Einnahmeerwartung bei der Gewerbesteuer (2017: 89 Mio. € / 2018: 98 Mio. € / 2019: 100 Mio. €) und einem Hebesatz von 400% errechnet und betragen rd. 8,6 Mio. € bzw. rd. 8,8 Mio. € (2017: rd. 7,8 Mio. €).

d) Finanzierungsbeteiligung Fonds Deutsche Einheit / Solidarbeitrag

Die Gemeinden und Gemeindeverbände leisten zu den Kosten der Deutschen Einheit einen besonderen Solidaritätsbeitrag. Bis 2005 erfolgte ihre Erhebung teilweise durch eine höhere Gewerbesteuerumlage und zum anderen aus der Festsetzung einer Zahlungsverpflichtung (Netto-Solidarbeitrag) (s. auch Ziff. 5.2.7 Umlagegrundlagen zum Fonds Deutsche Einheit).

Die Entwicklung Anteile der Stadt an den Kosten der dt. Einheit zeigt folgendes Bild:

Jahr		Anteil an Kosten der dt. Einheit - Gesamt - Tsd. €	durch Gewerbe- steuerumlage erbracht Tsd. €	durch Nettozahlungen incl. Erstattungen aus Vorjahren erbracht Tsd. €
2008	*	12.902 €	12.902 €	0 €
2009	*	9.811 €	9.811 €	0 €
2010	*	-223 €	9.924 €	-10.147 €
2011	*	10.278 €	10.278 €	0 €
2012	*	4.169 €	4.169 €	0 €
2013	*	-4.899 €	7.819 €	-12.718 €
2014	*	6.510 €	8.294 €	-1.784 €
2015	*	1.462 €	7.462 €	-6.000 €
2016	*	3.123 €	9.156 €	-6.033 €
2017	*	4.091 €	8.715 €	-4.624 €
2018	**	-915 €	8.085 €	-9.000 €
2019	**	250 €	8.250 €	-8.000 €
Summe		119.990 €	189.266 €	-69.276 €

* Rechnungsergebnisse / ** Planwerte

Die Umlage Fonds Deutsche Einheit wurde bis 2016 auf Basis von 34 Prozentpunkten als Vervielfältiger zum Gewerbesteueraufkommen kalkuliert. In 2017 wurde dieser Vervielfältiger im Rahmen des GFG 2017 um 0,5 Prozentpunkte auf 33,5 Prozentpunkte abgesenkt (im Doppel-Haushalt 2016 / 2017 wurde für 2017 im Rahmen des GFG-Entwurfes 2017 noch mit 34 Prozentpunkten gerechnet). Für 2018 / 2019 sollen die Vervielfältiger 33,5 bzw. 33 Prozentpunkte betragen. Die Ansätze 2018 / 2019 sind rechnerisch auf der Basis der Einnahmeerwartung bei der Gewerbesteuer (2017: 89 Mio. € / 2018: 98 Mio. € / 2019: 100 Mio. €) und einem Hebesatz von 400% ermittelt und betragen rd. 8,2 Mio. € bzw. rd. 8,3 Mio. € (2017: rd. 7,6 Mio. €).

Nach geltendem Bundesrecht enden die Vervielfältiger auf das Gewerbesteueraufkommen für die Finanzierung der Beteiligung am Fonds deutscher Einheit gemäß § 6 Abs. 3 und 5 Gemeindefinanzierungsreformgesetz zum 31.12.2019. Nachlaufend erfolgen allerdings noch die Abrechnungen der Einheitslasten der Jahre 2018 / 2019 in den Jahren 2020 / 2021.

e) Solidaritätsumlage

Der Landtag hatte am 27.11.2013 im Rahmen einer Änderung des Stärkungspaktgesetzes die Erhebung von Solidaritätsumlagen in den Jahren 2014 – 2022 beschlossen. Im Kommunalen Finanzausgleich sollen fiktiv als steuerstark geltende Kommunen so die vom Land beschlossenen Finanzhilfen an finanziell notleidende NRW-Kommunen anteilig mitfinanzieren. Die Stadt Ratingen musste im Jahr 2016 eine Solidaritätsumlage von rd. 4,3 Mio. € (2015: rd. 5,4 Mio. €) bezahlen. Für 2017 wurde in Ermangelung weitergehender Bemessungsgrundlagen zum Zeitpunkt der Haushaltsverabschiedung der Ansatz 2016 fortgeschrieben. (vgl. auch Erläuterungen zu Ziff. 5.2.7 Solidaritätsumlage).

Mit Bescheid vom 07.04.2017 wurde die Solidaritätsumlage 2017 auf rd. 4,6 Mio. € und somit rd. 0,3 Mio. € über Ansatz festgesetzt. Ab 2018 erfolgt keine Ansatzplanung mehr, da der Koalitionsvertrag der neuen Landesregierung die Abschaffung dieser Solidaritätsumlage als Änderung zum Stärkungspaktgesetz ab 2018 angekündigt hat. Diese Ankündigung ist bereits Bestandteil der Entwurfs des GFG 2018.

f) Krankenhausinvestitionsumlage

Die Kommunen werden seit dem Jahr 2002 an der Krankenhausfinanzierung beteiligt. Bis 2007 wurde die Krankenhausinvestitionsumlage im Vermögenshaushalt veranschlagt und konnte bei Bedarf aus langfristigen Kreditmitteln finanziert werden. Ab der Einführung des NKF ist dieses nicht mehr möglich. Die Krankenhausinvestitionsumlage muss wie die Kreisumlage über den Ergebnishaushalt abgewickelt werden und belastet damit den Haushaltsausgleich. Für 2017 hat die neue Landesregierung geplant im Rahmen eines Nachtragshaushaltsentwurfes 2017 die Investitionsfinanzierung von Krankenhäusern durch das Land NRW um 100 Mio. € zu erhöhen. Auf die Stadt Ratingen würde durch die kommunale 40%-Beteiligung hieran ein Mehraufwand von rd. 500 Tsd. € tragen müssen. Dieser Mehraufwand soll gem. Haushaltsbegleitgesetz 2017 des Landes NRW allerdings erst im Haushaltsjahr 2018 additiv zu der Erhöhung aus der Beteiligung 2018 entstehen. Der Krankenhausfinanzierungsanteil der Kommunen wird gem. der Finanzplanung des Landes NRW wie folgt ausgewiesen:

2018: 232.413.300 €
 2019: 290.266.600 €
 2020: 306.000.000 €
 2021: 306.000.000 €

Der Rater Anteil berechnet sich aus dem Verhältnis der Rater Bevölkerung an der Gesamtbevölkerung NRW am 40%-Beteiligungswert der Krankenhausfinanzierung. Im Doppel-Haushalt 2018 / 2019 wurden hierfür rd. 1.636 Tsd. € bzw. 1.429 Tsd. € (2017: 1.020 Tsd. €) etatisiert.

g) Hilfen zur Erziehung

Die Aufwendungen für die Hilfen zur Erziehung wurden in 2017 mit rd. 16,2 Mio. € veranschlagt. Der Anstieg war auf einen generellen Anstieg der Hilfen zur Erziehung sowie auf zusätzliche Bedarfe für Jugendhilfemaßnahmen zur Betreuung minderjähriger unbegleiteter Flüchtlinge zurückzuführen. Ein weiterer Anstieg ergab sich aus höheren Fallzahlen bei der ambulanten Jugendhilfe (Stundensatz rd. 45 €), denen zwar Aufwandsminderungen bei der stationären Jugendhilfe (Tagessatz rd. 100 €) entgegenstehen, die Mehrbedarfe aber nicht kompensieren.

Gegenüber 2017 reduziert sich der Ansatz 2018 um rd. 3,7 Mio. € auf rd. 12,5 Mio. € und in 2019 um rd. 4,5 Mio. € auf 11,7 Mio. €. Maßgeblich hierfür sind die Minderaufwendungen für minderjährige unbegleitete Flüchtlinge, die nicht in dem Maße zugewiesen wurden wie es die Prognosen erwarten ließen.

h) Sozialtransferaufwendungen

Die Sozialtransferaufwendungen wurden in 2017 mit rd. 17,1 Mio. € veranschlagt und beinhalteten hauptsächlich die Aufwendungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes sowie die Aufwendungen für die Tagespflege (U3-Betreuung). Der Ansatzmehrbedarf war ausschließlich auf die aktuelle Situation der Flüchtlingsmigration und der daraus erwachsenden Notwendigkeit der Unterbringung / Betreuung der asylsuchenden Menschen, die der Stadt Ratingen zugewiesen werden, zurückzuführen.

In 2018 sinkt der Aufwandsbedarf um rd. 5,5 Mio. € auf rd. 11,6 Mio. € und in 2019 um rd. 3,9 Mio. € auf rd. 13,2 Mio. €. Hierfür ist nahezu ausschließlich der Minderaufwand nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verantwortlich, da im Gegensatz zu den Prognosen deutlich geringere Flüchtlingszuweisungen erfolgen.

i) Zuschüsse / Sonstige Transferaufwendungen

Insgesamt weisen die Zuschüsse / sonstigen Transferaufwendungen ein Gesamtvolumen in 2017 von rd. 28,1 Mio. € aus. Für 2018 sinken die Aufwendungen um rd. 0,7 Mio. € auf rd. 27,4 Mio. € und in 2019 um rd. 1,1 Mio. € auf rd. 27 Mio. €. Das Gesamtvolumen setzt sich dabei aus einer Vielzahl von Einzelsachverhalten zusammen, die zur besseren Übersichtlichkeit in einer separaten Anlage „Übersicht Zuschusszahlungen inkl. andere Transferaufwendungen“ zu diesem Haushaltsplan zusammengefasst sind.

Ab der Einführung des NKF sind grundsätzlich auch Investitionszuschüsse an Dritte im Ergebnishaushalt zu veranschlagen und belasten den Haushaltsausgleich. Dies ist nicht der Fall, sofern die Investitionszuschüsse in städtisches Eigentum investiert werden oder z.B. unter bestimmten Bedingungen vertragliche Rückzahlungsverpflichtungen bestehen.

5.3.5. Sonstige ordentliche Aufwendungen

Zu den wesentlichen sonstigen ordentlichen Aufwendungen gehören:

Konten	Bezeichnung	2017 rd. (in T. €)	2018 rd. (in T. €)	Differenz rd. (in T. €)	2019 rd. (in T. €)	Differenz rd. (in T. €)
542100	Sitzungsgelder Rat, Ausschüsse	557	683	126	684	127
549200	Fraktionszuwendungen	150	200	50	200	50
5422-5423	Mieten, Pachten, Erbbauzinsen, Leasing	5.640	3.436	-2.204	3.121	-2.519
543116	Postgebühren	290	260	-30	300	10
543110-18	Telefongebühren, Mobilfunk	126	123	-3	123	-3
543117	Büromaterial	150	150	0	150	0
543210	Sachkosten Bürgerbüro, Sonstiges	832	855	23	867	35
5441	Steuern aus Gewinnausschüttungen, BgA	567	194	-373	194	-373
5442 -	Aufwendungen für Versicherungen +	1.775	1.864	89	1.925	150
5447	Versicherungen Schulen					
545201	Entsorgungskosten (Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung)	4.685	4.289	-396	4.289	-396
545200,	Erstattungen an Kreis / Hilfsorganisationen	1.435	2.368	933	2.368	933
545700	(Geb.haush. Rettungsd.)					
54995	Deckungsreserve Schadensversicherung	100	100	0	100	0
	Sonstige ordentliche Aufwendungen	4.793	5.501	708	5.481	688
Sonstige ordentliche Aufwendungen		21.100	20.023	-1.077	19.802	-1.298

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen in 2017 insgesamt rd. 21,1 Mio. €. In 2018 sinken die Mehrbedarfe hierfür um rd. 1.077 Tsd. € auf rd. 20 Mio. € und in 2019 gegenüber 2017 um rd. 1.298 Tsd. € auf rd. 19,8 Mio. €. Augenfällig sind in der vorstehenden Übersicht die Minderbedarfe bei den Mieten / Pachten von rd. 2,2 Mio. € in 2018 bzw. rd. 2,5 Mio. € in 2019. Dies liegt daran, dass entgegen der Prognosen deutlich geringere Flüchtlingszuweisungen zu verzeichnen sind und so auf die ursprünglich geplanten weiteren Anmietungen von Flüchtlingsunterkünften verzichtet werden kann. In 2019 entfallen des Weiteren die Mietkosten des Ausweichquartiers für den Rathausneubau am Eutelisplatz. Demgegenüber stehen geringfügige Aufwandserhöhungen für die Anmietung der Gebäude Minoritenstraße 7 und des Franz-Rath-Weiterbildungskollegs.

Die Mehraufwendungen in 2018 / 2019 gegenüber 2017 für die Erstattungen an den Kreis Mettmann und die Hilfsorganisationen resultieren aus der Gebührenbedarfskalkulation 2018 des Rettungsdienstes und sind zum einen auf höhere Kosten für die Bereitstellung der Notärzte durch den Kreis und zum anderen auf Mehrleistungen bei Inanspruchnahmen der Hilfsorganisationen durch zu erbringende Rettungs- und Transportfahrten zurückzuführen.

Bei den Entsorgungskosten des Gebührenhaushaltes Abfallbeseitigung resultieren die Minderaufwendungen 2018 / 2019 von rd. 396 Tsd. € gegenüber 2017 auf Mengen- / Preisanpassungen. Näheres hierzu kann der Gebührenbedarfsberechnung Abfallbeseitigung 2018 entnommen werden.

Die Minderaufwendungen 2018 / 2019 von rd. 373 Tsd. € gegenüber 2017 bei Steuern aus Gewinnausschüttungen der Stadtwerke Ratingen GmbH ist dem Umstand geschuldet, dass in den Jahren 2018 / 2019 keine Gewinnausschüttung etatisiert wird.

In der Sammelposition der sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergibt sich gegenüber 2017 eine Abweichung von rd. +0,7 Mio. € auf jeweils rd. 5,3 Mio. € in 2018 / 2019 über eine Vielzahl von unterschiedlichen Buchungsstellen. Größere Veränderungen ergeben sich hier bei den Fort- und Weiterbildungskosten der Rettungssanitäter zur Ausbildung als Notfallsanitätern von rd. 95 Tsd. € in 2018 und 179 Tsd. € für den Gebührenhaushalt des Rettungsdienst; aus der Umstellung eines Zuschusses an den SKF für die Tagespflege aus den Transferaufwendungen von rd. 118 Tsd. € in 2018 und rd. 126 Tsd. € in 2019, da es sich um eine Dienstleistung handelt; aus der Rückgewährung von Einsparungen aus dem Personalkostenkonsolidierungskonzept an die Belegschaft von 95 Tsd. € in 2018 / 2019 etc.

5.3.6. Zinsaufwendungen

Für 2018 / 2019 sind Zinsaufwendungen zu Kreditverbindlichkeiten mit rd. 1,8 Mio. € bzw. 1,7 Mio. € (2017: rd. 2,7 Mio. €) veranschlagt. Der Rückgang gegenüber 2017 um rd. 0,9 Mio. € bzw. 1,0 Mio. € für die Zinslast basiert auf folgenden Faktoren:

- zinsgünstig aufgenommene Kredite aus den vergangenen Jahren
- zeitige Nutzung von zinsgünstigen Förderkrediten aus Sonderprogrammen
- zeitliche Streckung von Umschuldungen / Neukreditaufnahmen bzw. den Verzicht auf frühere Kreditaufnahme- und Umschuldungsermächtigungen durch Nutzung vorhandener Liquidität aufgrund nicht abflusswirksam gewordener Investitions- und Rückstellungsmaßnahmen
- historisch sehr niedriges Zinsniveau

In dem Gesamtansatz ist bereits die Zinslast für eine mögliche Darlehensaufnahme der Stadt Ratingen in 2018 / 2019 für die Investitionstätigkeit der Gesellschaftsbeteiligungen enthalten (vgl. § 2a der Haushaltssatzung 2018 / 2019).

Die Aufwendungen für Zinsen werden in den Jahren 2018ff. voraussichtlich steigen, sofern die Umschuldungsermächtigungen als geplante liquide Mittel (die Kreditermächtigungen aus der Haushaltssatzung 2016 / 2017 soll nahezu in Gänze eingespart werden) zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen in Anspruch genommen werden müssen.

Zusätzlich ist die Verzinsung von Gewerbesteuerrückzahlungen zu veranschlagen. Diese wird gegenüber 2017 mit 519 Tsd. € für 2018 / 2019 unverändert eingeplant, um eventuell höhere Rückerstattungsansprüche aus geleisteten Gewerbesteuerzahlungen gegen die Stadt Ratingen angemessen verzinsen zu können.

6.1

Einnahmen im Finanzplanungszeitraum 2017 bis 2022

	2017 Ansatz €	2018 Ansatz €	2019 Ansatz €	2020 Ansatz €	2021 Ansatz €	2022 Ansatz €
<u>Objektbezogene Einnahmen</u> (Zuschüsse u. ä. und sonstige Einnahmen der Produktbereiche 01 - 15 einschl. Kreditaufnahmen für Darlehensgewährungen an Beteiligungsgesellsch.)	22.013.000	27.795.000	23.484.000	9.475.000	5.457.000	5.174.000
<u>Allgemeine Deckungsmittel des Produktbereiches 16</u>						
Investitionszuschüsse nach dem Gemeindefinanzierungsgesetz	3.023.000	3.706.000	3.706.000	3.706.000	3.706.000	3.706.000
Erstattung von Darlehen	68.000	70.000	72.000	74.000	77.000	79.000
Erstattung Gute Schule 2020	0	37.000	65.000	94.000	116.000	116.000
Sonstige	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000	150.000
Langfristige Kredite	14.300.000	3.979.000	4.209.000	3.850.000	0	0
Zwischensumme	39.554.000	35.737.000	31.686.000	17.349.000	9.506.000	9.225.000
Umschuldungskredite	0	95.000	3.223.000		973.000	4.387.000
Einnahmen gesamt	39.554.000	35.832.000	34.909.000	17.349.000	10.479.000	13.612.000

Prod.-ber.	Produktgruppe	2017	2018	2019	2020	2021	2022
08	Sportförderung						
08.10	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	2.099.000	1.860.000	4.347.000	376.000	88.000	380.000
08.20	Eissporthalle	0	50.000	0	0	0	0
08.30	Sportförderung	0	15.000	0	0	0	0
08	Summe:	2.099.000	1.925.000	4.347.000	376.000	88.000	380.000
09	Räumliche Planung und Entwicklung						
09.10	Räumliche Planung und Entwicklung	302.000	166.000	344.000	235.000	206.000	29.000
09	Summe:	302.000	166.000	344.000	235.000	206.000	29.000
10	Bauen und Wohnen						
10.10	Maßnahmen der Bauaufsicht, Denkmalschutz	90.000	236.000	108.000	138.000	0	0
10.20	Wohnungsangelegenheiten	0		60.000	495.000		0
10	Summe:	90.000	236.000	168.000	633.000	0	0
11	Ver- und Entsorgung						
11.10	Abfallentsorgung	361.000	615.000	405.000	665.000	275.000	305.000
11.20	Stadtentwässerung	7.581.000	8.979.000	11.784.000	12.126.000	10.141.000	9.791.000
11.30	Sonstige Versorgungsunternehmen	13.069.000	5.404.000	5.654.000	841.000	841.000	841.000
11	Summe:	21.011.000	14.998.000	17.843.000	13.632.000	11.257.000	10.937.000
12	Verkehrsflächen und -anlagen						
12.10	Verkehrsflächen und -anlagen	8.398.000	3.665.000	6.512.000	5.535.000	4.489.000	2.228.000
12.20	Verkehrssicherung	500.000	520.000	535.000	200.000	410.000	280.000
12.30	ÖPNV	273.000	19.000	259.000	9.000	9.000	9.000
12.40	Straßenreinigung und Winterdienst	103.000	135.000	5.000	5.000	5.000	405.000
12	Summe:	9.274.000	4.339.000	7.311.000	5.749.000	4.913.000	2.922.000
13	Natur- und Landschaftspflege						
13.10	Öffentliches Grün, Wasserflächen	1.200.000	697.000	1.547.000	825.000	222.000	97.000
13.20	Bestattungswesen	5.000	165.000	57.000	93.000	15.000	19.000
13	Summe:	1.205.000	862.000	1.604.000	918.000	237.000	116.000
15	Wirtschaft und Tourismus						
15.10	Wirtschaftsförderung und Tourismus	0	0	0	0	0	0
15.20	Stadtmarketing	0	0	0	0	0	0
15.30	Freizeiteinrichtungen	84.000	455.000	304.000	85.000	25.000	25.000
15	Summe:	84.000	455.000	304.000	85.000	25.000	25.000
16	Allgemeine Finanzwirtschaft						
16.10	Allgemeine Finanzwirtschaft	5.143.000	4.261.000	7.647.000	4.094.000	4.968.000	8.414.000
16	Summe:	5.143.000	4.261.000	7.647.000	4.094.000	4.968.000	8.414.000

Summe Produktbereiche 01 - 16	60.029.000	66.884.000	72.496.000	44.837.000	31.136.000	30.610.000
--------------------------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------	-------------------

6.3 Investitionsprogramm und Kreditbedarf 2018 – 2022

Die Fortschreibung des Investitionsprogrammes auf der Grundlage des Haushaltsplan-Entwurfes 2018/2019 ergibt für die Jahre 2018 bis 2022 einschließlich der überarbeiteten Finanzplanung folgenden Kreditbedarf

2018	3.979.000 €
2019	4.209.000 €
2020	3.850.000 €
2021	0 €
2022	0 €
Gesamter Kreditbedarf	12.038.000 €

Der Gesamtbedarf der Kredite kann mit folgenden Beträgen der rentablen / unrentablen Verschuldung zugeordnet werden:

	2018 TD€	2019 TD€	2020 TD€	2021 TD€	2022 TD€
Investitionsausgaben der kostenrechnenden Einrichtungen	10.906	12.672	13.274	10.687	10.770
abzüglich zweckbestimmte Einnahmen	-35	-28	-28	-54	-51
abzüglich Kanalschlussbeiträge	0	0	0	0	0
abzüglich Abschreibungsbeträge	-7.684	-7.684	-7.684	-7.684	-7.684
aus Krediten zu finanzierende Investitionen der kostenrechnenden Einrichtungen (= "rentable Verschuldung")	3.187	4.960	5.562	2.949	3.035
Gesamtbetrag der Kredite	3.979	4.209	3.850	0	0
für die "unrentable" Verschuldung verbleibender Kreditbedarf	792	-751	-1.712	-2.949	-3.035

Schuldenentwicklung (vorläufige Fortschreibung)*		
Stand Ende 2016 (ohne Stadtwerke)		62.202.971 €
Neuaufnahmen in 2017		264.000 €
Tilgungen in 2017 (Ohne Stadtwerke)	-	3.361.154 €
Tilgung aus Umschuldungen		- €
Sondertilgungen in 2017		- €
Erstattung Tilgung Bad Lintorf durch Stadtwerke (nachweislich)		68.072 €
voraussichtliche Ist - Verschuldung Ende 2017 (ohne Stadtwerke)		59.105.817 €
Rest offene Kreditermächtigung 2016 (5.200.000 €)		- €
Rest offene Kreditermächtigung 2017 (14.300.000 €)		13.500.000 €
Sollverschuldung Ende 2017 (vor Umschuldungen)		72.605.817 €
offene Kreditermächtigungen aus Vorjahren gerundet -aus Umschuldungen -		31.200.000 €
Sollverschuldung Ende 2017 (mit Umschuldungen)		103.805.817 €
Neuaufnahme 2018 - planmäßig -		3.979.000 €
Tilgung 2018 - planmäßig -	-	3.979.000 €
Voraussichtlicher Stand Ende 2018		103.805.817 €
Neuaufnahme 2019 - planmäßig -		4.209.000 €
Tilgung 2019 - planmäßig -	-	4.209.000 €
Voraussichtlicher Stand Ende 2019		103.805.817 €
Neuaufnahme 2020 - planmäßig -		3.850.000 €
Tilgung 2020 - planmäßig -	-	3.850.000 €
Voraussichtlicher Stand Ende 2020		103.805.817 €
Neuaufnahme 2021 - planmäßig -		- €
Tilgung 2021 - planmäßig -	-	3.729.000 €
Voraussichtlicher Stand Ende 2021		100.076.817 €
Neuaufnahme 2022 - planmäßig -		- €
Tilgung 2022 - planmäßig -	-	3.761.000 €
Voraussichtlicher Stand Ende 2022		96.315.817 €

(*) Der im Zuge der Einbringung des Bades Lintorf von der Stadtwerke Ratingen GmbH übernommene Kredit (Ausleihung) wurde entsprechend der bis 2007 erfolgten Darstellungsweise saldiert.

Produktplan 2018
Übersicht der Belastung der Folgejahre durch Verpflichtungsermächtigungen

Planungsstelle	Bezeichnung	Voraussichtlich fällige Auszahlungen						gesamt
		2019	2020	2021	2022	künftige Jahre		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
01.40.10	Produkt Gebäudemanagement							
	Maßnahme 299							
01.40.10/0299.785300	Kanalerneuerung Gebäudehausanschlüsse	5.500.000	0	0	0	0	0	5.500.000
	Summe Maßnahme 299	5.500.000	0	0	0	0	0	5.500.000
	Summe Produkt 01.40.10	5.500.000	0	0	0	0	0	5.500.000
01.40.20	Produkt Verwaltungsgebäude							
	Maßnahme 4							
01.40.20/0004.785110	Erneuerung Aufzug	120.000	0	0	0	0	0	120.000
	Summe Maßnahme 4	120.000	0	0	0	0	0	120.000
	Summe Produkt 01.40.20	120.000	0	0	0	0	0	120.000
01.40.30	Produkt Grundstücksmanagement							
	Maßnahme 373							
01.40.30/0373.782100	Allgemeiner Grunderwerb	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	2.000.000
	Summe Maßnahme 373	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	2.000.000
	Summe Produkt 01.40.30	1.000.000	1.000.000	0	0	0	0	2.000.000
01.50.10	Produkt Kommunedienste							
	Maßnahme 512							
01.50.10/0512.785100	1. BA Baubetriebshof	4.000.000	500.000	0	0	0	0	4.500.000
01.50.10/0512.785110	2. BA Baubetriebshof	0	1.500.000	0	0	0	0	1.500.000
	Summe Maßnahme 512	4.000.000	2.000.000	0	0	0	0	6.000.000
	Summe Produkt 01.50.10	4.000.000	2.000.000	0	0	0	0	6.000.000
01.80.10	Produkt Haushalts- und Betriebswirtschaft, Steuern							
	Maßnahme 10							
01.80.10/0010.783400	Beschaffung Software E-Rechnung	54.000	0	0	0	0	0	54.000
	Summe Maßnahme 10	54.000	0	0	0	0	0	54.000
	Summe Produkt 01.80.10	54.000	0	0	0	0	0	54.000
02.40.10	Produkt Brandschutz							
	Maßnahme 14							
02.40.10/0014.783100	Kauf von Fahrzeugen für die Feuerwehr	0	800.000	0	0	0	0	800.000
	Summe Maßnahme 14	0	800.000	0	0	0	0	800.000
	Summe Produkt 02.40.10	0	800.000	0	0	0	0	800.000

Produktplan 2018

Übersicht der Belastung der Folgejahre durch Verpflichtungsermächtigungen

Planungsstelle	Bezeichnung	Voraussichtlich fällige Auszahlungen					
		2019	2020	2021	2022	künftige Jahre	gesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
03.10.10	Produkt Grundschulen						
	Maßnahme 33						
03.10.10/0033.785110	Dämmung oberste Geschossdecke/Giebel *ASW*	70.000	0	0	0	0	70.000
03.10.10/0033.785120	Umbau OGS *ASW*	108.000	0	0	0	0	108.000
03.10.10/0033.785100	Erweiterung Verwaltung *ASW*	149.000	0	0	0	0	149.000
03.10.10/0033.785105	Einbau von Lüftern *ASW*	54.000	0	0	0	0	54.000
	Summe Maßnahme 33	381.000	0	0	0	0	381.000
	Maßnahme 35						
03.10.10/0035.785100	GS 2020 Erneuerung Dach *ASW*	400.000	0	0	0	0	400.000
	Summe Maßnahme 35	400.000	0	0	0	0	400.000
	Summe Produkt 03.10.10	781.000	0	0	0	0	781.000
03.40.10	Produkt Gymnasien						
	Maßnahme 64						
03.40.10/0064.785102	GS 2020 Erweiterung Verw.Gebäude	500.000	510.000	0	0	0	1.010.000
	Summe Maßnahme 64	500.000	510.000	0	0	0	1.010.000
	Maßnahme 65						
03.40.10/0065.785210	Planungs-/Baukosten Gebäudeinnensanierung	5.000.000	5.000.000	0	0	0	10.000.000
	Summe Maßnahme 65	5.000.000	5.000.000	0	0	0	10.000.000
	Summe Produkt 03.40.10	5.500.000	5.510.000	0	0	0	11.010.000
03.50.10	Produkt Gesamtschule						
	Maßnahme 71						
03.50.10/0071.785120	GS 2020 Erneuerung Dach	150.000	0	0	0	0	150.000
03.50.10/0071.785130	Fassaden- u. Fenstererneuerung	370.000	0	0	0	0	370.000
03.50.10/0071.785140	Neubau 12 Klassenräume	1.500.000	800.000	0	0	0	2.300.000
	Summe Maßnahme 71	2.020.000	800.000	0	0	0	2.820.000
	Summe Produkt 03.50.10	2.020.000	800.000	0	0	0	2.820.000
04.60.10	Produkt Stadttheater						
	Maßnahme 65						
04.60.10/0065.785100	Erneuerung Musikraum	750.000	250.000	0	0	0	1.000.000
	Summe Maßnahme 65	750.000	250.000	0	0	0	1.000.000
	Summe Produkt 04.60.10	750.000	250.000	0	0	0	1.000.000

Produktplan 2018

Übersicht der Belastung der Folgejahre durch Verpflichtungsermächtigungen

Planungsstelle	Bezeichnung	Voraussichtlich fällige Auszahlungen						gesamt
		2019	2020	2021	2022	künftige Jahre		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
06.10.11	Produkt Kindertagesstätte Ratingen-West ohne Daimlerstraße Maßnahme 600							
06.10.11/0600.783100	Einrichtung KITA-West	0	210.000	0	0	0	210.000	
06.10.11/0600.785100	Planungs- u. Baukosten KITA West	500.000	1.400.000	0	0	0	1.900.000	
06.10.11/0600.785300	Außenanlagen KITA West	0	280.000	0	0	0	280.000	
	Summe Maßnahme 600	500.000	1.890.000	0	0	0	2.390.000	
	Summe Produkt 06.10.11	500.000	1.890.000	0	0	0	2.390.000	
06.10.12	Produkt Kindertageseinrichtung Daimlerstraße Maßnahme 146							
06.10.12/0146.785300	Ergänzung der Außenanlagen	28.000	0	0	0	0	28.000	
	Summe Maßnahme 146	28.000	0	0	0	0	28.000	
	Summe Produkt 06.10.12	28.000	0	0	0	0	28.000	
06.10.13	Produkt Kindertageseinrichtung Homburg Maßnahme 605							
06.10.13/0605.781800	Baukostenzuschuss KITA Dorfstr.	470.000	0	0	0	0	470.000	
	Summe Maßnahme 605	470.000	0	0	0	0	470.000	
	Summe Produkt 06.10.13	470.000	0	0	0	0	470.000	
06.10.14	Produkt Kindertageseinrichtungen Mitte / Süd / Ost Maßnahme 448							
06.10.14/0448.785305	Außenanlage KITA Klompenkamp	16.000	0	0	0	0	16.000	
	Summe Maßnahme 448	16.000	0	0	0	0	16.000	
	Summe Produkt 06.10.14	16.000	0	0	0	0	16.000	
06.10.16	Produkt Kindertageseinrichtung Hösel / Eggerscheidt Maßnahme 606							
06.10.16/0606.785100	Planungs-/Baukosten KITA Eggerscheidt	520.000	0	0	0	0	520.000	
	Summe Maßnahme 606	520.000	0	0	0	0	520.000	
	Summe Produkt 06.10.16	520.000	0	0	0	0	520.000	
06.10.30	Produkt Tageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren Maßnahme 495							
06.10.30/0495.785305	Außenanlagen Erweiterung KITA Söttgen	25.000	0	0	0	0	25.000	
	Summe Maßnahme 495	25.000	0	0	0	0	25.000	
	Summe Produkt 06.10.30	25.000	0	0	0	0	25.000	

Produktplan 2018
Übersicht der Belastung der Folgejahre durch Verpflichtungsermächtigungen

Planungsstelle	Bezeichnung	Voraussichtlich fällige Auszahlungen						gesamt
		2019	2020	2021	2022	künftige Jahre		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
08.10.10	Produkt Sportplätze							
	Maßnahme 172							
08.10.10/0172.785300	Umwandlung Tennenplatz in Kunstrasen	1.520.000	0	0	0	0	0	1.520.000
	Summe Maßnahme 172	1.520.000	0	0	0	0	0	1.520.000
	Maßnahme 560							
08.10.10/0560.785300	Neugestaltung Bolzplatz Philippstr. INTEK Nr. 24	120.000	80.000	0	0	0	0	200.000
	Summe Maßnahme 560	120.000	80.000	0	0	0	0	200.000
	Maßnahme 607							
08.10.10/0607.785300	Erneuerung des Sportplatzes	400.000	0	0	0	0	0	400.000
	Summe Maßnahme 607	400.000	0	0	0	0	0	400.000
	Summe Produkt 08.10.10	2.040.000	80.000	0	0	0	0	2.120.000
08.10.20	Produkt Sporthallen							
	Maßnahme 41							
08.10.20/0041.785110	Fassaden- und Dacherneuerung	255.000	0	0	0	0	0	255.000
	Summe Maßnahme 41	255.000	0	0	0	0	0	255.000
	Maßnahme 63							
08.10.20/0063.785170	Erneuerung Festverglasung *ASW*	180.000	0	0	0	0	0	180.000
	Summe Maßnahme 63	180.000	0	0	0	0	0	180.000
	Maßnahme 65							
08.10.20/0065.785100	Erneuerung Sporthalle	750.000	250.000	0	0	0	0	1.000.000
	Summe Maßnahme 65	750.000	250.000	0	0	0	0	1.000.000
	Summe Produkt 08.10.20	1.185.000	250.000	0	0	0	0	1.435.000
	Maßnahme 660							
09.10.10/0660.785100	Öffentlichkeitsarbeit	0	26.000	37.000	0	0	0	63.000
09.10.10/0660.785180	Citymanagement	0	52.000	52.000	0	0	0	104.000
09.10.10/0660.785190	Quartiersmanagement	0	88.000	88.000	0	0	0	176.000
	Summe Maßnahme 660	0	166.000	177.000	0	0	0	343.000
	Summe Produkt 09.10.10	0	166.000	177.000	0	0	0	343.000
10.10.20	Produkt Denkmalschutz und Denkmalpflege							
	Maßnahme 557							
10.10.20/0557.785120	Erneuerung Fenster	105.000	135.000	0	0	0	0	240.000
	Summe Maßnahme 557	105.000	135.000	0	0	0	0	240.000
	Summe Produkt 10.10.20	105.000	135.000	0	0	0	0	240.000

Produktplan 2018

Übersicht der Belastung der Folgejahre durch Verpflichtungsermächtigungen

Planungsstelle	Bezeichnung	Voraussichtlich fällige Auszahlungen					
		2019	2020	2021	2022	künftige Jahre	gesamt
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
10.20.30	Produkt Unterkünfte für Obdachlose Maßnahme 106						
10.20.30/0106.785100	Erneuerung Sanitäranlagen 16/22	0	295.000	0	0	0	295.000
10.20.30/0106.785110	Erneuerung Fassade	0	140.000	0	0	0	140.000
10.20.30/0106.785130	Erneuerung Dach	0	60.000	0	0	0	60.000
	Summe Maßnahme 106	0	495.000	0	0	0	495.000
	Summe Produkt 10.20.30	0	495.000	0	0	0	495.000
11.10.10	Produkt Abfallentsorgung (Gebührenhaushalt, BGA Duales System) Maßnahme 336						
11.10.10/0336.783100	Kauf von Fahrzeugen/Geräten	260.000	0	0	0	0	260.000
	Summe Maßnahme 336	260.000	0	0	0	0	260.000
	Summe Produkt 11.10.10	260.000	0	0	0	0	260.000
11.20.10	Produkt Stadtentwässerung (Gebührenhaushalt) Maßnahme 301						
11.20.10/0301.785300	für das gesamte Stadtgebiet	2.400.000	2.500.000	0	0	0	4.900.000
	Summe Maßnahme 301	2.400.000	2.500.000	0	0	0	4.900.000
	Maßnahme 304						
11.20.10/0304.785300	Hydraulische Kanalerneuerung Stadtgebiet	3.200.000	3.500.000	0	0	0	6.700.000
	Summe Maßnahme 304	3.200.000	3.500.000	0	0	0	6.700.000
	Maßnahme 316						
11.20.10/0316.785300	Regenrückhaltebecken *ASW*	1.600.000	0	0	0	0	1.600.000
	Summe Maßnahme 316	1.600.000	0	0	0	0	1.600.000
	Maßnahme 335						
11.20.10/0335.785300	Bau und Erneuerung gem. ABK	4.300.000	5.500.000	0	0	0	9.800.000
	Summe Maßnahme 335	4.300.000	5.500.000	0	0	0	9.800.000
	Summe Produkt 11.20.10	11.500.000	11.500.000	0	0	0	23.000.000

Produktplan 2018
Übersicht der Belastung der Folgejahre durch Verpflichtungsermächtigungen

Planungsstelle	Bezeichnung	Voraussichtlich fällige Auszahlungen						gesamt
		2019	2020	2021	2022	künftige Jahre		
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	
12.10.10	Produkt Gemeindestraßen							
	Maßnahme 242							
12.10.10/0242.785305	Kreuzung Jägerhofstr. *ASW*	0	851.000	0	0	0	0	851.000
	Summe Maßnahme 242	0	851.000	0	0	0	0	851.000
	Maßnahme 251							
12.10.10/0251.785311	Breitscheider Weg Los 2 *ASW*	1.600.000	0	0	0	0	0	1.600.000
	Summe Maßnahme 251	1.600.000	0	0	0	0	0	1.600.000
	Maßnahme 254							
12.10.10/0254.785300	Fahrbahnerneuerung	0	680.000	0	0	0	0	680.000
	Summe Maßnahme 254	0	680.000	0	0	0	0	680.000
	Maßnahme 463							
12.10.10/0463.785310	Finanzierung Anschluss Neanderstraße	0	800.000	530.000	0	0	0	1.330.000
	Summe Maßnahme 463	0	800.000	530.000	0	0	0	1.330.000
	Maßnahme 554							
12.10.10/0554.785300	Umbau der Kreuzung Kahlenbergsweg/An der Hoffnung *ASW*	1.445.000	0	0	0	0	0	1.445.000
	Summe Maßnahme 554	1.445.000	0	0	0	0	0	1.445.000
	Maßnahme 560							
12.10.10/0560.785301	Neugestaltung Wallstrasse (Düsseldorferstr.-Brunostr.) INTEK Nr. 10	0	62.000	600.000	400.000	0	0	1.062.000
12.10.10/0560.785303	Neustrukturierung Mülheimer/Hoch/Bahnstr. INTEK Nr. 12	510.000	340.000	0	0	0	0	850.000
12.10.10/0560.785304	Neustrukturierung Peter Brüning Platz INTEK Nr. 13	0	330.000	220.000	0	0	0	550.000
12.10.10/0560.785305	Neugestaltung Wall-/Bechermerstr. INTEK Nr. 14	0	96.000	45.000	0	0	0	141.000
12.10.10/0560.785308	Neustrukturierung Minoritenstr. (Graben-Stadionring) INTEK Nr. 17	0	300.000	0	0	0	0	300.000
	Summe Maßnahme 560	510.000	1.128.000	865.000	400.000	0	0	2.903.000
	Summe Produkt 12.10.10	3.555.000	3.459.000	1.395.000	400.000	0	0	8.809.000
12.10.12	Produkt Brücken							
	Maßnahme 583							
12.10.12/0583.785300	Planungs-/Baukosten Brücke Lintorfer Straße	580.000	0	0	0	0	0	580.000
	Summe Maßnahme 583	580.000	0	0	0	0	0	580.000
	Summe Produkt 12.10.12	580.000	0	0	0	0	0	580.000
12.10.15	Produkt Sonstige Parkflächen							
	Maßnahme 288							
12.10.15/0288.785300	Einr. eines dynamischen Parkleitsystems *ASW*	100.000	0	0	0	0	0	100.000
	Summe Maßnahme 288	100.000	0	0	0	0	0	100.000
	Summe Produkt 12.10.15	100.000	0	0	0	0	0	100.000

6.7. Bürgschaften

Bürgschaften sind im Wesentlichen nur für die Stadtwerke Ratingen GmbH übernommen worden.

Der verbürgte Darlehenswertbestand beträgt

zu Anfang des Haushaltsjahres 2015	rd.	30,65 Mio. €
zu Anfang des Haushaltsjahres 2016	rd.	29,26 Mio. €
zu Anfang des Haushaltsjahres 2017	rd.	27,75 Mio. €

6.8. Belastungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften in den Folgejahren

<p>Rentenverpflichtungen sind nach den abgeschlossenen Verträgen wie folgt veranschlagt:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 2018 35.000 €, ➤ 2019 35.000 €, ➤ 2020 35.000 €. ➤ 2021 35.000 € ➤ 2022 35.000 € 	<p>Die Erstattungen des Gemeindeanteiles nach BauBG aufgrund von Erschließungsverträgen stellen sich wie folgt dar:</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ 2018 0 €, ➤ 2019 0 € ➤ 2020 0 €. ➤ 2021 0 €. ➤ 2022 0 €
---	---

7. Vorbemerkungen zu Haushaltsüberschreitungen

7.1. Haushaltsüberschreitungen bei Sachzusammenhängen mit Versicherungsleistungen u.ä.

Soweit für den Ersatz (z.B. gestohlener oder beschädigter) Vermögensgegenstände Haushaltsüberschreitungen nach § 83 GO NW notwendig werden, sind diese bei gesichertem Anspruch auf Versicherungsleistungen, Ersatzleistungen der Schädiger oder sonstiger Dritter zugelassen.

7.2. Einsparung von Lernmittelansätzen gegenüber den Durchschnittsbeträgen nach § 3 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes

Soweit die städtischen Schulen bei den Ansätzen für Lernmittel Einsparungen gegenüber den Durchschnittsbeträgen nach § 8 Abs. 1 des Lernmittelfreiheitsgesetzes erzielen, können diese Beträge den Schulen mit 50 v.H. für die Ergänzung der Schulinrichtungen im Rahmen der Budgetierung freigegeben werden.

7.3. Kauf von beweglichem Vermögen

Soweit im Investitionsplan über- oder außerplanmäßig Beschaffungen von beweglichem Vermögen vorzunehmen sind, können diese innerhalb eines Produktbereiches aus vorhandenen Planansätzen des Ergebnishaushaltes gedeckt werden. Die Mehrauszahlungen sind gemäß § 83 GO zugelassen.

7.4. Haushaltsüberschreitungen bei nicht zahlungswirksamen Aufwendungen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten

Sofern sich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bei bestimmten Positionen des Ergebnisplanes zwingend auf Grund haushaltsrechtlicher Bewertungsvorschriften über- oder außerplanmäßige Mehraufwendungen ergeben, sind diese gemäß § 83 GO zugelassen. Zu diesen Bereichen gehören zum Beispiel folgende Mehraufwendungen:

- Rückstellungsbildungen (z.B. im Personalwesen, Instandhaltung Gebäude, Brücken, Straßen),
- Vermögensabschreibungen und
- Abwicklung von Betriebsergebnissen bzw. inneren Leistungsverrechnungen (Baubetriebshof, Gebäudenebenkosten, Verwaltungsbetriebsausgaben).

Das gleiche gilt für Mehraufwendungen,

- die auf Grund der im NKF normierten Anwendung des Bruttoprinzips resultieren, sowie
- zu Einzel- oder Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen.

7.5. Haushaltsüberschreitungen auf Grund von Rechnungsabgrenzungen

Sofern sich auf Grund von verbindlich vorgeschriebenen Rechnungsabgrenzungen zwischen zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren über- oder außerplanmäßige Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ergeben, sind diese gemäß § 83 GO zugelassen.

7.6. Haushaltsüberschreitungen bei der Übernahme von Planungskosten in die jeweilige Investitionsmaßnahme

Soweit Planungskosten für Investitionsvorhaben vor Einstellung der Maßnahme in den Vermögenshaushalt angefallen sind und diese den Kosten der Investitionsmaßnahme zugerechnet werden sollen, sind in Höhe eines evtl. überplanmäßigen Bedarfes Investitionsauszahlungen nach § 83 GO NW zugelassen.

7.7. Haushaltsüberschreitungen bei den Haushaltspositionen der Teilfinanzpläne für investive Ergänzungsbeschaffungen aus Haushaltsmitteln der Ämterbudgets

Soweit sich durch Ertrags- und Aufwandsverbesserungen Einzahlungs- und Auszahlungsüberschüsse in den Zuschussbudgets der Fachämter ergeben, die im laufenden Haushaltsjahr finanzielle Möglichkeiten zur Finanzierung von Beschaffungen in den Teilfinanzplänen schaffen, sind diese Mehrauszahlungen bei entsprechenden Einsparungen im Budget zugelassen. Auf Grund der haushaltsrechtlichen Vorschriften ist diese Umstellung als überplan- oder außerplanmäßige Investitionsauszahlung darzustellen.

7.8. Haushaltsüberschreitungen zu eventuellen Steuerverpflichtungen der Betriebe gewerblicher Art

Sofern aus vom Finanzamt festgelegten Steuerverpflichtungen oder Umsatzsteuererklärungen zu den Betrieben gewerblicher Art Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen entstehen, sind diese gemäß § 83 GO zugelassen. Das gleiche gilt für Steuerverpflichtungen auf Grund von Gewinnausschüttungen verbundener Unternehmen oder Beteiligungen.

7.9. Haushaltsüberschreitungen bei der Vollverzinsung der Gewerbesteuer

Soweit sich durch Veranlagungsläufe Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ergeben, sind diese gemäß § 83 GO zugelassen.

7.10. Haushaltsüberschreitungen bei Zinsen und Tilgung

Sofern sich im Rahmen der bestehenden Kreditermächtigungen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ergeben, obliegt die Entscheidung gemäß § 83 GO dem Stadtkämmerer.

7.11. Haushaltsüberschreitungen bei Umlagen

Sofern sich im Verlaufe des Haushaltsjahres Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen aus Umlageverpflichtungen ergeben (Kreisumlage, Sonderumlagen des Kreises, Fonds deutscher Einheit usw.), obliegt die Entscheidung gemäß § 83 GO dem Stadtkämmerer.

7.12. Haushaltsüberschreitungen bei der Abwicklung von Instandhaltungsrückstellungen

Sofern sich im Verlaufe des Haushaltsjahres bei veranschlagten Rückstellungsmaßnahmen Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen ergeben, obliegt die Entscheidung gemäß § 83 GO dem Stadtkämmerer, sofern innerhalb der unten genannten Rückstellungsbereiche eine Deckung aus den im Haushaltsplan insgesamt für diese jeweiligen Bereiche veranschlagten Auszahlungsmitteln möglich ist und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen anderer Maßnahmen die Mehraufwendungen decken.

O.G. gilt ausschließlich bei den nachfolgend dargestellten Bereichen, und dies nur innerhalb desselben:

1. Instandhaltungsrückstellungen für Gebäude (Amt für Gebäudemanagement)
2. Instandhaltungsrückstellungen für Straßen (Tiefbauamt)
3. Instandhaltungsrückstellungen für Brücken (Tiefbauamt)
4. Instandhaltungsrückstellungen für Brunnen (Tiefbauamt)

7.13. Haushaltsüberschreitungen bei der Abwicklung von Rückstellungen aus rechtlicher Verpflichtung

Sofern sich im Verlaufe des Haushaltsjahres zu nicht veranschlagten aber rechtlich verpflichtend abzuwickelnden Rückstellungsmaßnahmen Mehrauszahlungen ergeben, obliegt die Entscheidung gemäß § 83 GO dem Stadtkämmerer.

7.14. Haushaltsüberschreitungen aus Änderungen konsumtiver / investiver Veranschlagung von Ansätzen in den Teilhaushalten

Sofern sich im Verlaufe der Mittelbewirtschaftung bis hin zu den Jahresabschlussarbeiten Mehraufwendungen und / oder -auszahlungen aus Erkenntnissen zur Abgrenzung bzw. Veranschlagung von konsumtiven / investiven Maßnahmen ergeben, obliegt die Entscheidung zur Umstellung zwischen den Teilfinanzplänen und den Teilergebnisplänen gemäß § 83 GO dem Stadtkämmerer. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Zuordnung in einigen Fällen nicht immer eindeutig zu den jeweiligen Teilplänen zum Zeitpunkt der Haushaltsveranschlagung vorgenommen werden kann, da derzeit noch Interpretationsspielräume zu den haushaltsrechtlichen Vorschriften gesehen werden.

Bilanz der Stadt Ratingen zum 31.12.2016
(Entwurf Jahresabschluss 2016)

Seite V 75

Aktiva

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
1. Anlagevermögen		
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	1.184.989,86 €	1.036.062,80 €
1.2 Sachanlagen	728.637.411,77 €	724.038.976,86 €
1.2.1 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	112.287.611,26 €	112.787.315,89 €
1.2.1.1 Grünflächen	92.566.526,15 €	93.074.670,22 €
1.2.1.2 Ackerland	4.154.582,39 €	4.154.582,39 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	700.210,60 €	700.210,60 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	14.866.292,12 €	14.857.852,68 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	260.805.341,21 €	257.347.440,69 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	24.097.779,40 €	23.947.186,74 €
1.2.2.2 Schulen	142.650.701,41 €	140.108.278,79 €
1.2.2.3 Wohnbauten	18.980.809,86 €	18.515.905,03 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	75.076.050,54 €	74.776.070,13 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	309.340.938,64 €	309.782.331,12 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	82.237.839,64 €	82.243.245,03 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	13.966.250,18 €	13.662.218,10 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen		
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	158.779.447,73 €	160.157.939,97 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	53.219.622,45 €	52.669.399,70 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.137.778,64 €	1.049.528,32 €
1.2.4 Bauten auf fremden Grund und Boden	107.495,25 €	101.602,60 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	19.832,99 €	19.832,99 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	11.289.468,03 €	10.844.690,65 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.645.306,47 €	15.357.521,50 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.141.417,92 €	17.798.241,42 €
1.3 Finanzanlagen	34.105.087,40 €	32.654.984,04 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	25.581.854,32 €	25.581.854,32 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens	1.565.000,00 €	302.000,00 €
1.3.5 Ausleihungen	6.958.233,08 €	6.771.129,72 €
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	743.464,89 €	677.527,94 €
1.3.5.2 an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.3 an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	6.214.768,19 €	6.093.601,78 €
Summe Anlagevermögen	763.927.489,03 €	757.730.023,70 €

Bilanz der Stadt Ratingen zum 31.12.2016
(Entwurf Jahresabschluss 2016)

Seite V 76

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
2. Umlaufvermögen		
2.1 Vorräte	301.000,00 €	317.000,00 €
2.1.1 Roh-, Hilfs-, und Betriebsstoffe, Waren	301.000,00 €	317.000,00 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderung und sonstige Vermögensgegenstände	7.859.618,36 €	9.527.473,46 €
2.2.1 Öffentliche-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen	6.749.081,58 €	5.527.294,57 €
2.2.1.1 Gebühren	2.568.193,88 €	2.029.563,92 €
2.2.1.2 Beiträge	49.337,56 €	261.272,61 €
2.2.1.3 Steuern	1.410.600,90 €	1.051.019,13 €
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	723.199,78 €	1.560.412,44 €
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.997.749,46 €	625.026,47 €
2.2.1.6 Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen	363.948,25 €	3.372.179,17 €
2.2.2.1 gegenüber dem privaten Bereich	65.102,43 €	2.323.510,52 €
2.2.2.2 gegenüber dem öffentlichen Bereich	298.758,27 €	1.047.018,65 €
2.2.2.3 gegen verbundene Unternehmen	87,55 €	1.650,00 €
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.5 gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
2.2.2.6 aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände/Forderungen	746.588,53 €	627.999,72 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	50.000.000,00 €
2.4 Liquide Mittel	50.461.928,40 €	22.385.014,65 €
Summe Umlaufvermögen	58.622.546,76 €	82.229.488,11 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.051.076,16 €	3.842.081,10 €
Summe Aktive Rechnungsabgrenzung	4.051.076,16 €	3.842.081,10 €
Summe Aktiva	826.601.111,95 €	843.801.592,91 €

**Bilanz der Stadt Ratingen zum 31.12.2016
(Entwurf Jahresabschluss 2016)**

Seite V 77

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
Passiva		
1. Eigenkapital		
1.1 Allgemeine Rücklage	317.277.890,39 €	317.917.325,87 €
1.2 Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.4 Ausgleichsrücklage	62.727.000,90 €	61.534.608,76 €
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	-1.192.392,14 €	23.297.105,12 €
Summe Eigenkapital	378.812.499,15 €	402.749.039,75 €
2. Sonderposten		
2.1 für Zuwendungen	142.597.951,43 €	141.705.974,00 €
2.2 für Beiträge	14.465.790,68 €	13.379.085,83 €
2.3 für den Gebührenaussgleich	3.657.271,93 €	3.808.394,65 €
2.4 Sonstige Sonderposten	39.680.874,98 €	37.510.135,26 €
Summe Sonderposten	200.401.889,02 €	196.403.589,74 €
3. Rückstellungen		
3.1 Pensionsrückstellungen	122.297.411,00 €	128.060.051,00 €
3.2 Rückstellungen für Deponien und Altlasten	1.191.825,95 €	1.131.000,00 €
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	23.756.096,74 €	21.942.775,38 €
3.4 Sonstige Rückstellungen	13.362.505,51 €	9.730.001,15 €
Summe Rückstellungen	160.607.839,20 €	160.863.827,53 €
4. Verbindlichkeiten		
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	67.576.682,26 €	62.880.499,10 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2 von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3 von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4 vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt	67.576.682,26 €	62.880.499,10 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	275.997,27 €	267.163,61 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.553.979,99 €	2.206.156,11 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	1.667.466,78 €	1.266.189,64 €

Bilanz der Stadt Ratingen zum 31.12.2016
(Entwurf Jahresabschluss 2016)

Seite V 78

	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	1.302.200,51 €	2.749.920,65 €
4.8 Erhaltene Anzahlungen	1.131.313,41 €	2.912.138,87 €
Summe Verbindlichkeiten	75.507.640,22 €	72.282.067,98 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	11.271.244,36 €	11.503.067,91 €
Summe Passive Rechnungsabgrenzung	11.271.244,36 €	11.503.067,91 €
Summe Passiva	826.601.111,95 €	843.801.592,91 €

Lagebericht zum Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Stadt Ratingen

1. Vorbemerkung

Dem Jahresabschluss ist gemäß § 37 Abs. 2 GemHVO ein Lagebericht nach § 48 GemHVO beizufügen. Darin sind die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses darzustellen, insbesondere zur Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage. Insgesamt ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage zu vermitteln. Des Weiteren ist auf Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung einzugehen. Im Übrigen ist über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Bilanzstichtag eingetreten sind, zu berichten.

2. Vermögens- und Schuldenlage

Die Bilanz vom 31.12.2016 weist verkürzt folgende Struktur aus:

	31.12.2015	31.12.2016	mehr/ weniger	
	Mio. €	Mio. €	Mio. €	%
Anlagevermögen	763,9	757,7	-6,2	-1%
Umlaufvermögen	58,6	82,2	23,6	40%
Aktive Rechnungsabgrenzung	4,1	3,9	-0,2	-5%
Summe Aktiva	826,6	843,8	17,2	2%
Eigenkapital	378,8	402,7	23,9	6%
Sonderposten	200,4	196,4	-4,0	-2%
Rückstellungen	160,6	160,9	0,3	0%
Verbindlichkeiten	75,5	72,3	-3,2	-4%
Passive Rechnungsabgrenzung	11,3	11,5	0,2	2%
Summe Passiva	826,6	843,8	17,2	2%

Die Bilanz zum 31.12.2016 weist gegenüber der Vorjahresbilanz einen Zugang der Bilanzsumme von rd. 17,2 Mio. € aus. Auf der Aktivseite ergibt sich dies aus einem Zugang des Bilanzwertes im Bereich des Umlaufvermögens. Dem stehen Minderungen des Anlagevermögens entgegen. Auf der Passivseite resultiert die Erhöhung des Bilanzwertes fast ausschließlich aus dem Zugang beim Eigenkapital, gemindert um Abgänge bei den Sonderposten und Rückstellungen.

Auf der Aktivseite ist die Abnahme des Anlagevermögens im Saldo um rd. 6,2 Mio. € vor allem auf Abgänge im Bereich der Sachanlagen mit rd. -4,6 Mio. € (v.a. bei den bebauten Grundstücken Schulen mit rd. -2,5 Mio. € sowie bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung mit rd. 1,3 Mio. €) als auch auf Abgänge bei den Finanzanlagen mit rd. -1,5 Mio. € (v.a. bei den Wertpapieren des Anlagevermögens mit rd. -1,3 Mio. €) zurückzuführen. Während die Abgänge im Bereich der Sachanlagen weitestgehend daraus resultieren, dass die planmäßige und außerplanmäßige Abschreibungen die Neuinvestitionen (Investitionsauszahlungen) übersteigen, ergibt sich der Ab-

gang bei den Finanzanlagen aus einer Umstellung von Wertpapieren der Stiftungen in die liquiden Mitteln des Umlaufvermögens.

Weiterhin auf der Aktivseite steigt das Umlaufvermögen gegenüber dem Vorjahresbilanzwert um rd. 23,6 Mio. €. Diese Entwicklung basiert in erster Linie auf den hohen Gewerbesteuererstattungen, die es ermöglichten, über einen Aktivtausch von 50 Mio. € hohe Liquiditätsreserven zur Vermeidung von Negativzinsen als Wertpapiere positivverzinslich anzulegen. Dementsprechend nimmt der eigentliche Bestand an liquiden Mitteln um rd. 28,14 Mio. € gegenüber 2015 ab. Auf Grund des vorhandenen Bestandes an liquiden Mitteln ist die Stadt Ratingen im Jahr 2016 in der Lage gewesen, Kreditneuaufnahmen ausschließlich Förderkreditprogramme zu begrenzen.

Auf der Passivseite steigt das Eigenkapital um rd. 23,9 Mio. € gegenüber dem Vorjahresbilanzwert. Das Eigenkapital von rd. 403 Mio. € entspricht zum 31.12.2016 einer Eigenkapitalquote von rd. 47,7% (Vorjahr: 45,8%). Die Eigenkapitalquote ist damit seit dem deutlichen Rückgang in 2012 sowie dem Verlust im Jahr 2015 erneut angestiegen. Im Eigenkapital enthalten ist die Ausgleichsrücklage mit einem Anfangsbestand zum 01.01.2016 von rd. 61,5 Mio. €, aus welcher eventuell künftige Ergebnisfehlbeträge ohne Beteiligung der Aufsichtsbehörde kompensiert werden können. Der Jahresfehlbetrag des Vorjahres von rd. 1,2 Mio. € hatte, gemäß Ratsbeschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2015, die Ausgleichsrücklage wieder auf einen Wert geringfügig unterhalb des ursprünglichen Eröffnungsbilanzwertes (rd. 62,1 Mio. €) reduziert. Der Überschuss 2016 i.H.v. rd. 23,3 Mio. € wird die Ausgleichsrücklage auf rd. 84,8 Mio. € erhöhen. Seit der Änderung des NKF-Gesetzes zum Jahresabschluss 2012 wird der maximale Wert der Ausgleichsrücklage als ein Drittel vom Eigenkapital definiert. Bei einem Eigenkapital von rd. 403 Mio. € zum 31.12.2016 dürfte die Ausgleichsrücklage demnach theoretisch auf maximal rd. 134 Mio. € ansteigen, sofern entsprechend hohe Gewinne erzielt werden würden. Hier- von ist gemäß der aktuellen Finanzplanung nicht auszugehen.

Des Weiteren auf der Passivseite verringern sich die Sonderposten gegenüber dem Vorjahr um rd. 4 Mio. € auf rd. 196,4 Mio. €. Diese Entwicklung ist trotz Zuschreibungen auf Grund investiver Fördermittel bei den Sonderposten für Zuwendungen auf die ertragswirksame Auflösung von Sonderposten für Beiträge analog der Nutzungsdauer beitragsfinanzierter Vermögensgegenstände sowie die Auflösung sonstiger Sonderposten (v.a. der Sonderposten für die Erschließung Straßen und Kanäle) zurückzuführen. Noch nicht als Sonderposten aktivierbare Zuwendungen werden in den erhaltenen Anzahlungen mit rd. 2,9 Mio. € ausgewiesen.

Ebenfalls auf der Passivseite verringert sich der Gesamtwert der Verbindlichkeiten gegenüber dem Vorjahr um rd. -3,2 Mio. €. Dies ist im Wesentlichen auf den Rückgang des Bestandes an Investitionskrediten mit rd. 4,7 Mio. € und der Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung mit rd. 1,3 Mio. € zurückzuführen. Demgegenüber erhöhen sich die sonstigen Verbindlichkeiten mit rd. 1,5 Mio. € und die erhaltenen Anzahlungen mit rd. 1,8 Mio. €.

Die Investitionskredite verringern sich zum 31.12.2016 aufgrund der Tilgungsleistungen um rd. 4,7 Mio. € auf rd. 62,9 Mio. € (Vorjahr: rd. 67,6 Mio. €). Dies resultiert insbesondere aus der nach wie vor praktizierten Strategie zur „Streckung von Umschuldungskreditermächtigungen“; Verzicht auf Neuaufnahmen von Krediten des privaten Kreditmarktes und Verzicht auf Prolongationen bestehender Kreditverträge sowie

Konzentration auf Förderkredite unter vorrangiger Ausnutzung der hohen Liquiditätsreserven.

Zum Stichtag 31.12.2016 stehen noch folgende Kreditermächtigungen zur Verfügung, welche in das Haushaltsjahr 2017 übertragen werden:

Umschuldungsermächtigung 2006	0,67 Mio. €
Umschuldungsermächtigung 2008	5,59 Mio. €
Umschuldungsermächtigung 2009	7,48 Mio. €
Umschuldungsermächtigung 2011	1,68 Mio. €
Umschuldungsermächtigung 2012	3,65 Mio. €
Umschuldungsermächtigung 2013	3,88 Mio. €
Umschuldungsermächtigung 2014	2,21 Mio. €
Umschuldungsermächtigung 2015	3,65 Mio. €
Umschuldungsermächtigung 2016	5,88 Mio. €
Summe aus Umschuldungsermächtigung	rd. 34,69 Mio. €
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2015	4,01 Mio. €
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2016	7,00 Mio. €
Summe insgesamt aus Ermächtigungen	45,70 Mio. €

Die Umschuldungskreditermächtigungen werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen. Sofern diese aus Liquiditätsgründen zur Finanzierung der Ermächtigungsübertragungen aufgenommen werden müssen, wird sichergestellt, dass sich die ursprüngliche Tilgungslaufzeit der Kredite nicht verlängert. Zu diesem Zweck werden die Umschuldungskreditermächtigungen zudem „fiktiv getilgt“.

Den o.g. offenen Kreditermächtigungen stehen Ermächtigungsübertragungen für Investitionen in Höhe von rd. 68,2 Mio. € gegenüber (Stand: 31.12.2016). Da die offenen Kreditermächtigungen aus Vorjahren den Stand an Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen unterschreiten ist sichergestellt, dass Kredite ausschließlich für Investitionsmaßnahmen aufgenommen werden (§§ 86 I i.V.m. 77 III GO NRW) und der Grundsatz der Nachrangigkeit der Finanzmittelbeschaffung (§ 77 II und III GO NRW) eingehalten wird.

3. Ertragslage

Im Haushaltsplan 2016 musste insbesondere aus der zu zahlenden Solidaritätsumlage von rd. 4,3 Mio. € ein Fehlbetrag von 4,2 Mio. € eingeplant werden. Das Haushaltsjahr 2016 schließt nun mit einem Ergebnisüberschuss von rd. 23,3 Mio. € ab. Die in der Haushaltssatzung 2016 festgelegte Entnahme aus der Ausgleichsrücklage ist somit nicht erforderlich, da sich das Gesamtergebnis 2016 gegenüber der Planung verbessert hat. Die wesentlichen Veränderungen im Haushaltsjahr 2016 gegenüber den Planwerten sind in der dem Lagebericht beigefügten Anlage A ersichtlich und werden wie folgt erläutert:

- Die Gewerbesteuerentwicklung in den Jahren 2014 bis vorläufig 2017 verläuft mit teilweise erheblichen jährlichen Schwankungen. Im Jahr 2014 wurde ein Gewer-

besteuerergebnis von rd. 98 Mio. € erreicht. Im Jahr 2015 war ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen mit einem Rechnungsergebnis 2015 von rd. 88 Mio. €. Im Jahr 2016 hat sich das Gewerbesteuerergebnis wieder deutlich verbessert, welches jedoch insbesondere auf Einmaleffekte aus Nachveranlagungen für Vorjahre resultiert. Das Rechnungsergebnis 2016 beträgt brutto rd. 117,6 Mio. € vor Niederschlagungen/Wertberichtigungen. Anders als in den Vorjahren waren die Niederschlagungen/Wertberichtigungen in 2016 mit rd. 8,8 Mio. € (Vorjahr: 0,3 Mio. €) enorm hoch. Dies insbesondere resultierend aus einem Gewerbesteuerfall, bei dem vom Finanzamt nach Abschluss einer Betriebsprüfung im Jahr 2016 Gewerbesteuermessbescheide für Vorjahre verändert wurden, sich das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt jedoch in Insolvenz befand. Das Rechnungsergebnis 2016 der Gewerbesteuer beträgt somit netto rd. 108 Mio. €. Das durchschnittliche Gewerbesteuerergebnis der Vorjahre bis einschl. 2011 von rd. 120 Mio. € pro Jahr wird somit weiterhin unterschritten. Im Haushaltsjahr 2017 beträgt das vorläufige Gewerbesteuerergebnis rd. 107 Mio. € brutto vor Wertberichtigung und ist ebenfalls insbesondere auf unerwartet hohe Nachzahlungen für Vorjahre zurückzuführen. Gemäß Beschluss zum Doppelhaushalt 2018/2019 wurden Gewerbesteuererträge von 98 Mio. € in 2018 und 100 Mio. € in 2019 eingeplant.

- Die Mindererträge von rd. 1,3 Mio. € aus dem Anteil der Stadt Ratingen an der Einkommensteuer ergeben sich aus den Ist-Abrechnungen der jeweiligen regionalisierten Gesamtsteueraufkommen im Jahr 2016.
- Die übrigen Steuererträge einschl. Kompensationsleistungen entwickelten sich nahezu wie im Haushalt 2016 geplant.

Die ausgewiesene Verschlechterung bei der Auflösung der Sonderposten aus Zuwendungen i.H.v. 3,2 Mio. € (Erträge, Nr. 2 der Anlage A) ist redaktionell. Die Erträge aus der Auflösung aller Sonderposten [vgl. auch Verbesserungen bei der Auflösung der Sonderposten aus Beiträgen i.H.v. 1,1 Mio. € (Erträge, Nr. 4 der Anlage A) und aus sonstigen Sonderposten i.H.v. 2,2 Mio. € (Erträge, Nr. 7 der Anlage A)] betragen insgesamt 10,2 Mio. €. Somit ergibt sich insgesamt eine Verbesserung von rd. 0,1 Mio. € gegenüber dem Gesamtansatz 2016 (10,1 Mio. €).

- Die Verbesserung bei den sonstigen Zuwendungen und allgemeinen Umlagen i.H.v. rd. 0,7 Mio. € ist im Wesentlichen auf Mehrerträge von rd. 0,8 Mio. € bei den Landeszuschüssen zur Unterbringung von Asylbewerbern zurückzuführen. Ferner wurden vom Land auf Grund der Entwicklung der Kinderbetreuungszahlen um rd. 0,2 Mio. € höhere Kibiz-Pauschalen und OGS-Zuschüsse gewährt. Weitere Verbesserungen ergeben sich für eine nicht eingeplante Ausgleichsleistung eines Unternehmens für eine Baumaßnahme am Roten Kreuz in Höhe von rd. 70 T€. Demgegenüber wurden um rd. 0,4 Mio. € niedrigere Erstattungen des Landes für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung in der ehemaligen Elsa-Brandström-Schule gewährt, da der Stadt Ratingen korrespondierend niedrigere Kosten entstanden sind.
- Im Bereich der sonstigen Transfererträge sind Mehrerträge von rd. 0,7 Mio. € insbesondere auf nicht veranschlagte Kostenerstattungen für Benutzungsgebühren Asylbewerber/innen von rd. 0,5 Mio. € aus einer redaktionellen Umstellung im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes zurückzuführen. Ferner wurden Mehrerträge aus der Kostenerstattung anderer Gemeinden im Bereich der Un-

terbringung von Personensorgeberechtigten erzielt (rd. +0,45 Mio. €). Demgegenüber wurden um rd. 0,3 Mio. € niedrigere Erträge aus dem Ersatz von Kanalhaushalts- und Grundstücksanschlüssen erzielt.

- Die sonstigen öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte (u.a. Erträge aus den Gebührenhaushalten) entwickelten sich wie folgt:

Insgesamt wurden Benutzungsgebühren in den Gebührenhaushalten in Höhe von rd. 30,1 Mio. € eingeplant. Die Verschlechterung des Rechnungsergebnisses um insgesamt 2,3 Mio. € auf rd. 27,8 Mio. € ist wie folgt begründet:

Es wurden Überschüsse von insgesamt rd. 1,1 Mio. € erzielt, die den Gebührenzahlern innerhalb der nächsten vier Jahre über die Gebührenaussgleichsrücklage zurückgegeben werden müssen. Diese Überschüsse sind unter Berücksichtigung der korrekten Periodenbelastung zu Lasten des Haushaltsjahres 2016 ertragsmindernd zu buchen. Darüber hinaus sind die den städt. Objekten in Rechnung zu stellenden Gebühren redaktionell zu den inneren Verrechnungen umzubuchen, welches die Erträge 2016 um insgesamt rd. 1,2 Mio. € mindert. Zudem sind die über mehrere Jahre erworbenen Grabnutzungsrechte (Altfälle) im Gebührenhaushalt Bestattungswesen über Passive Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP) abzugrenzen. Die im Jahr 2016 ertragswirksam aufgelösten PRAP betragen rd. 0,3 Mio. €. Zudem wurden im Gebührenhaushalt Rettungsdienst Mehrerträge von rd. 0,5 Mio. € erzielt. Dem stehen Mindererträge von rd. 0,2 Mio. € bei den Abfallbeseitigungsgebühren gegenüber.

Sonstige Verbesserungen bei den öffentl. rechtlichen Leistungsentgelten wurden bei den Verwaltungsgebühren (+0,2 Mio. €) sowie der Auflösung der Gebührenaussgleichsrücklage (+0,1 Mio. €) erzielt, sodass sich einschl. der o.g. Veränderungen bei den Gebührenhaushalten die öffentl. rechtl. Leistungsentgelte insgesamt um 2,0 Mio. € gegenüber der Gesamtansatzplanung (41,7 Mio. €) auf 39,7 Mio. € (ohne Auflösung Sonderposten Beiträge) verschlechtert haben.

- Die privatrechtlichen Leistungsentgelte (Mieten, Pachten usw.) entwickelten sich mit insgesamt 5,6 Mio. € entsprechend der Ansatzplanung.
- Bei den Kostenerstattungen und Kostenumlagen sind Mindererträge von insgesamt rd. 1,1 Mio. € entstanden, welche insbesondere auf die um rd. 2,2 Mio. € niedriger als geplanten Kostenerstattungen des Landes für die Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge entstanden sind. Dies ist zum Einen auf die korrespondierend niedrigere Kostenentwicklung allerdings auf noch bestehende Klärungsbedarfe mit dem Landschaftsverband zur Höhe der Kostenerstattung zurückzuführen. Den o.g. Mindererträgen stehen Mehrerträge aus den Forderungen gegen andere Kommunen aus Dienstherrnwechseln von Beamten/innen (+0,35 Mio. €); einer Schadenersatzforderung gegen ein mit der Erbringung von Abfalldienstleistungen (Containerabfuhr) beauftragtes Unternehmen von rd. 0,3 Mio. €, einer redaktionellen Umstellung der Erträge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket/Schulsozialarbeit (rd. 0,2 Mio. €) sowie um rd. 0,16 Mio. € höheren Kostenerstattungen Dritter im Bereich Tagespflege gegenüber.
- Bei den sonstigen ordentlichen Erträgen sind auf Grund der unerwartet hohen Gewerbesteuernachzahlungen für Vorjahre auch korrespondierend höhere Er-

träge bei der Vollverzinsung entstanden (rd. +2,7 Mio. €). Der Rückgang der Konzessionsabgaben um rd. 0,6 Mio. € beruht auf geringeren Durchleitungsmengen der Stadtwerke Ratingen GmbH in den entsprechenden Sparten bzw. der Qualifizierung von Abnehmern als Sonderkunden gem. Ausweis des Jahresabschlusses 2016 der Stadtwerke Ratingen GmbH.

Die Verbesserung von rd. 6,4 Mio. € in 2016 bei den Erträgen aus der Herabsetzung bzw. Auflösung von Rückstellungen ist vor allem auf ertragswirksam aufgelöste Instandhaltungsrückstellungen sowie Wegfall eines Teils der bislang berücksichtigten Rechtsrisiken insbesondere durch den Eintritt von Verjährungen (siehe Erläuterungen im Anhang zur Ertragsposition „Sonstige ordentliche Erträge“).

Die Verbesserung bei den sonstigen ordentlichen Erträgen um rd. 0,5 Mio. € ergibt sich u.a. aus um rd. 0,2 Mio. € höheren Aussetzungszinsen im Bereich der Gewerbesteuer sowie rd. 0,3 Mio. € aus der Zuschreibung von Festwerten auf der Basis der Ergebnisse der in 2016 durchgeführten körperlichen Bestandsaufnahme/Inventur.

- Die aktivierten Eigenleistungen entwickelten sich im Wesentlichen wie geplant.
- Die Finanzerträge entwickelten sich um 2,5 Mio. € niedriger gegenüber dem Planansatz (3,3 Mio. €), da im Jahr 2016 gemäß Beschluss des Stadtrates auf eine Ausschüttung des Stadtwerkegewinns aus dem Wirtschaftsjahr 2015 verzichtet wurde (-2,3 Mio. € ggü. Plan) und eine Darlehensgewährung an die Stadtwerke Ratingen GmbH erst im März 2017 erfolgt und dadurch die Zinsen von verbundenen Unternehmen um rd. 0,2 Mio. € unter dem Planansatz blieben.
- **Insgesamt steigen die Gesamterträge im Haushaltsjahr 2016 gegenüber der Planung von 287,8 Mio. € um rd. 33,3 Mio. € auf rd. 321,1 Mio. €**
- Bei den Personal- und Versorgungsaufwendungen ergeben sich insgesamt Minderaufwendungen von rd. 0,2 Mio. €, wobei den Minderaufwendungen bei den originären Personalkosten von -1,2 Mio. € Mehraufwendungen aus der Zuführung zu Pensions- und Beihilferückstellungen von rd. 1,0 Mio. € gegenüberstehen.
- Die Minderaufwendungen von rd. 2,5 Mio. € bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gegenüber dem Ansatz 2016 basieren auf einer Vielzahl von Veränderungen. Minderaufwendungen haben sich u.a. ergeben bei der Unterhaltung der Entwässerungsanlagen (-0,1 Mio. €), Unterhaltung des Infrastrukturvermögens (-0,3 Mio. €); Aufwendungen für Heizmaterial (-0,2 Mio. €); Grundbesitzabgaben (-1,3 Mio. €) aus der Umbuchung zu den inneren Verrechnungen betreffend städt. Objekte; Betrieb der Fahrzeuge (-0,1 Mio. €); Kauf von Inventar v.a. aus redaktionellen Umstellungen zum Investitionshaushalt (-0,3 Mio. €) sowie Betriebsausgaben Software (-0,1 Mio. €).
- Bei den bilanziellen Abschreibungen ergeben sich Mehraufwendungen von rd. 0,6 Mio. € gegenüber dem Ansatz 2016. Diese sind im Wesentlichen auf außerplanmäßige Abschreibungen auf Grund der Inventur (körperliche Bestandsaufnahme) zurückzuführen.

- Bei den Transferaufwendungen ergeben sich Minderaufwendungen von rd. 0,2 Mio. € bei der Sonderumlage VRR auf Grund von Abrechnungen aus dem Vorjahr. Zudem ergeben sich Minderaufwendungen von rd. 5,2 Mio. € u.a. auf Grund der geringer als erwarteten Kostenbedarfe im Bereiche der Jugendhilfe zur Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (rd. -2,2 Mio. €), der Unterbringungen von Personensorgeberechtigten/Heimunterbringungen (-0,8 Mio. €, wobei hier noch die Prüfung der korrekten Periodenverbuchung noch geprüft wird), im Bereich der Unterbringung/Krankenhilfe/Betriebskosten Unterkünfte gemäß Asylbewerberleistungsgesetz (rd. -2 Mio. €) auf Grund geringer als erwarteter Flüchtlingszahlen sowie einer niedrigeren Verbandsumlage (-0,2 Mio. €).

Dem stehen Mehraufwendungen von jeweils rd. +1,7 Mio. € bei der Gewerbesteuerumlage sowie der Umlage Fonds deutscher Einheit als auch rd. +0,1 Mio. für die Sonderumlage Berufsschule gegenüber.

- Die Mehraufwendungen von rd. 9,8 Mio. € gegenüber dem Planansatz 2016 bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen ergeben sich hauptsächlich aus den Veränderungen der Forderungsabgänge (Niederschlagungen) einschl. Pauschal- und Einzelwertberichtigungen mit rd. +8,8 Mio. € (diese resultieren hauptsächlich aus den Forderungsbewertungen im Gewerbesteuerbereich). Verbesserungen ergeben sich demgegenüber insbesondere bei den niedriger als erwarteten Mietkosten zur Unterbringung von Asylbewerbern/innen, da auf Grund der geringer als geschätzten Flüchtlingszahlen nicht alle Unterbringungsobjekte wie zunächst beabsichtigt angemietet werden mussten.
- Die Verbesserung bei den Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen um rd. 0,5 Mio. € gegenüber dem Planansatz 2016 ist vor allem darauf zurückzuführen, dass geplante Kreditaufnahmen aus der Haushaltsermächtigung nicht im Haushaltsjahr 2016 erforderlich waren. Des Weiteren konnten statt Kommunalkrediten günstigere Förderkredite aus zinsverbilligten Landesprogrammen aufgenommen und Umschuldungskredite vorzeitig getilgt statt prolongiert werden.
- **Insgesamt steigen die Gesamtaufwendungen im Haushaltsjahr 2016 gegenüber der Planung von 292,0 Mio. € um rd. 5,8 Mio. € auf rd. 297,8 Mio. €**

4. Finanzlage

Im Haushaltsplan 2016 wurde ein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von rd. 34,6 Mio. € (= +14,5 Mio. €) erreicht werden. Hierbei ergänzen sich gegenüber der Planung Verbesserungen auf der Einzahlungsseite von rd. 16,1 Mio. € mit Verbesserungen auf der Auszahlungsseite von rd. 19,2 Mio. €. Die Veränderungen begründen sich im Wesentlichen wie folgt:

- Mehrung Steuern und ähnliche Entgelte (rd. 18,4 Mio. € insbesondere auf Grund der o.g. Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer);
- Mehrung Sonstige Transfereinzahlungen (rd. 2,1 Mio. € u.a. aus Verbesserungen im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes);

- Geringere Kostenerstattungen Dritter (rd. -4,7 Mio. € v.a. im Bereich der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge, wobei zudem die Forderungen überwiegend zum Jahresende 2016 noch offen und erste Zahlungserstattungen erst im Verlaufe des Jahres 2017 zu verzeichnen waren);
- Höheren sonstigen Einzahlungen (rd. 2,5 Mio. € u.a. aus höheren Einzahlungen aus der Vollverzinsung der Gewerbesteuer),
- Niedrigeren Zinsen und Finanzeinzahlungen (rd. -2,5 Mio. € überwiegend aus dem Verzicht auf die Gewinnausschüttung der Stadtwerke),
- Minderung der originären Personal- und Versorgungsauszahlungen (rd. -0,8 Mio. € aufgrund sparsamer Personalbewirtschaftung; darüber hinaus ist eine Verbesserung um rd. 2 Mio. € auf eine redaktionelle Umstellung der Honorarzahleungen Sicherheitskräfte Notunterkünfte zurückzuführen);
- Minderung bei Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen (rd. -14 Mio. €, welche vor allem auf die niedriger als veranschlagt in Anspruch genommenen Instandhaltungsrückstellungen sowie sonstigen Rückstellungen sowie die Bildung von Ermächtigungsübertragungen zurückzuführen sind);
- Minderung bei Transferauszahlungen von insgesamt rd. -1,6 Mio. € insbesondere auf Grund der niedriger als erwarteten Flüchtlingszahlen;
- Niedrigeren Sonstigen Auszahlungen (rd. -2,9 Mio. € u.a. auf Grund niedrigerer Flüchtlingsunterbringungsauszahlungen).

Im Jahr 2016 war eine Kreditermächtigung von 7,0 Mio. € veranschlagt. Hiervon musste im Jahr 2016 noch kein Gebrauch gemacht werden. Die Kreditermächtigung 2016 wird in das Jahr 2017 übertragen. Auch die verbleibende Kreditermächtigung aus dem Vorjahr 2015 wird in das Jahr 2017 übertragen.

Zum 31.12.2016 bestehen noch Ermächtigungsübertragungen für Investitionsmaßnahmen von rd. 68,2 Mio. € (siehe Erläuterungen bei Ziffer Nr. 2), die aus den o.g. Kreditermächtigungen (einschl. Umschuldungsermächtigungen Vorjahre) sowie den auf Grund des positiven Jahresabschluss 2016 gestiegenen liquiden Mitteln gedeckt werden.

5. Kennzahlen

Die in der Anlage B zum Lagebericht dargestellten Kennzahlen dienen zur Veranschaulichung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Ratingen zum 31.12.2016. Diese wurden auf der Grundlage des NKF-Kennzahlensets des Landes NRW berechnet. Auf Grund der in den Haushaltsjahren 2009 - 2016 erforderlichen, unterschiedlich hohen Rückstellungszuführungen sowie außerplanmäßigen Abschreibungen ist ein Zeitreihenvergleich teilweise nur eingeschränkt möglich, sofern Verhältniszahlen auf der Basis ordentlicher Aufwendungen, Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen oder der Bilanzsumme gebildet sind.

6. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Bilanzstichtag

Keine

7. Chancen und Risiken für die zukünftige Entwicklung

Die Stadt Ratingen hat das Neue Kommunale Finanzmanagement zum 01.01.2008 eingeführt. In den Haushaltsjahren 2008 bis 2011 konnten jeweils Jahresüberschüsse erzielt werden. In der Ergebnisrechnung 2012 war erstmals eine erhebliche Unterdeckung von rd. 28 Mio. € zu verzeichnen. Dies war auf erhebliche Gewerbesteuerabgänge zurückzuführen. Im Jahr 2012 musste somit auch erstmals die Ausgleichsrücklage in Anspruch genommen werden. Dies wurde durch den Überschuss 2013 i.H.v. rd. 21,5 Mio. € teilweise wieder, vor allem auf Grund einer Einmalrückstattung von in Vorjahren zu Unrecht zu viel gezahlter Einheitslastenbeteiligungen (siehe Verfassungsbeschwerde), den gestiegenen Gewerbesteuererträgen sowie der im Vergleich zum Vorjahr deutlich reduzierten Kreisumlage kompensiert. Das Gewerbesteuerergebnis betrug im Jahr 2012 rd. 49 Mio. €, während es in 2013 bei rd. 93,5 Mio. €, in 2014 bei rd. 98 Mio. € und in 2015 bei 88 Mio. € (jeweils vor Wertberichtigungen) lag. Das Gewerbesteuerergebnis 2016 hat sich v.a. durch Einmaleffekte aus Nachzahlungen für Vorjahre auf rd. 108 Mio. € verbessert.

Den bis einschl. 2011 mit durchschnittlich ca. 120 Mio. € pro Jahr erzielten Gewerbesteuererträgen steht in den Jahren 2013 bis 2016 ein durchschnittliches Gewerbesteuerniveau von rd. 97 Mio. € pro Jahr gegenüber (mit jährlich teils erheblichen Schwankungen). Somit liegen die aktuellen durchschnittlichen Gewerbesteuerergebnisse immer noch deutlich unter den bis zum Jahr 2011 erzielten durchschnittlichen Gewerbesteuererträgen.

Der Jahresabschluss 2016 schließt mit einem Ergebnisüberschuss von rd. 23,3 Mio. € ab. Die Verbesserung gegenüber der Planunterdeckung von 4,2 Mio. € ist geprägt von Mehrerträgen bei der Gewerbesteuer.

Im Haushaltsplan 2017 wurde ein Ergebnisfehlbetrag von 2,6 Mio. € eingeplant. Dies war u.a. auf die vom Land in 2014 beschlossene Solidaritätsumlage zurückzuführen, die in 2017 mit rd. 4,6 Mio. € (2013: 4,3 Mio. €; 2015: rd. 5,4 Mio. €; 2016: rd. 4,2 Mio. €) zu Buche schlägt. Nach aktueller vorläufiger Grobeinschätzung zeichnet sich auch für das Jahr 2017 eine deutliche Verbesserung des Jahresergebnisses ab, welches im Wesentlichen auf unerwartet hohe Gewerbesteuermehrerträge von ca. 18 Mio. € zurückzuführen ist. Unter Berücksichtigung entsprechend höherer Aufwendungen für die Gewerbesteuerumlage und Umlage deutscher Einheit (zusammen rd. 3,5 Mio. €), der aufwandswirksamen Rückzuführung der im Jahresabschluss 2015 aufgelösten Instandhaltungsrückstellungen (rd. 5 Mio. €), Verbesserungen bei der Kreisumlage (rd. 4 Mio. €); Mehrbelastungen aus der Verzinsung der Gewerbesteuer von rd. 0,4 Mio. €, Mehrerträgen aus der Abrechnung der Einheitslasten des Jahres 2015 von 1,3 Mio. € sowie Mindererträgen aus dem Anteil an der Einkommensteuer von rd. 0,7 Mio. € könnte im Jahr 2017 ggf. ein Jahresüberschuss in einer Größenordnung von ca. 10 – 12 Mio. € erreicht werden.

Die Solidaritätsumlage muss lt. Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 2018 entgegen der bisherigen Beschlusslage nicht bis einschließlich 2022 gezahlt werden, sondern soll zum 31.12.2017 enden. Daher wurden ab dem Haushaltsplan 2018/2019 keine Solidaritätsumlagebelastungen mehr eingeplant. Der Ausgang der gemeinsam mit den anderen betroffenen steuerstarken Kommunen eingelegten Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe bleibt abzuwarten. Insofern kann derzeit nicht eingeschätzt werden, ob die Stadt Ratingen von den in den Jahren 2014 bis 2017 gezahlten Solidaritätsumlagen von zusammen rd. 18,5 Mio. € etwas zurückerhält.

Um im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung wieder zu einem ausgeglichenen Haushalt zurückkehren zu können, hatte der Stadtrat im Jahr 2015 ein Konsolidierungsprogramm 2015 – 2020 beschlossen. Schrittweise sollten bis zum Jahr 2020 Einsparungen von ca. 5 Mio. Euro pro Jahr erreicht werden. Einen Teil dieser Maßnahmen hat der Stadtrat mit dem neuen Haushaltsplan 2018/2019 fortgesetzt. Somit tragen die im Jahr 2015 begonnenen Konsolidierungsmaßnahmen ebenfalls dazu bei, dass in den Jahren 2018 und 2019 Ergebnisüberschüsse eingeplant werden können (siehe unten).

Bereits mit der Verwaltungsvorlage Nr. 261/2016 wurde der Stadtrat im Dezember 2016 über die aktualisierte positive Entwicklung für das Jahr 2016 als auch die folgende Finanzplanung informiert.

Am 20.12.2018 hat der Stadtrat den aktuellen Haushaltsplan 2018/2019 verabschiedet. Die Eckdaten stellen sich lt. Vorbericht auszugsweise wie Folgt dar:

*„Im Ergebnisplan 2018 werden Gesamterträge i.H.v. rd. **301,3 Mio. €** veranschlagt. Dem stehen Gesamtaufwendungen von rd. **299,9 Mio. €** gegenüber; somit ist für 2018 ein **Überschuss von rd. 1,4 Mio. €** eingeplant.*

*Im Ergebnisplan 2019 werden Gesamterträge i.H.v. rd. **305,6 Mio. €** veranschlagt. Dem stehen Gesamtaufwendungen von rd. **305,4 Mio. €** gegenüber; somit ist für 2019 ein **Überschuss von rd. 0,2 Mio. €** eingeplant.*

Die Haushalte 2018 / 2019 sind somit strukturell ausgeglichen. Die Plan-Überschüsse würden der Ausgleichsrücklage zugeführt und würden diese erhöhen (vgl. Ziffer 3 „Fortschreibung Entwicklung des Eigenkapitals und der Ausgleichsrücklage“).

Auch im Finanzplanungszeitraum 2020 bis 2022 werden Ergebnisüberschüsse erwartet, wobei aber deutlich darauf hingewiesen werden muss, dass hieran in den Finanzplanungsjahren 2020 und 2021 insbesondere einmalige Sondereffekte beitragen (Wegfall Umlage Fonds deutscher Einheit ab 2020 dauerhaft, wobei die Abrechnungsrückerstattungen aus Vorjahren erst zwei Jahre zeitversetzt ab 2022 entfallen).

Der Finanzierungsbedarf aller Investitionszahlungen (nach der Finanzplanung 2018 bis 2022) beträgt rd. 148,8 Mio. €. Nach Abzug von Überschüssen aus laufender Verwaltungstätigkeit der Jahre 2018 - 2022 und dem Einsatz aller liquiden Mittel von rd. 44,5 Mio. € werden für die Investitionstätigkeit in Höhe von rd. 12 Mio. € Kreditermächtigungen insbesondere zur Aufnahme von zinsreduzierten Förderkrediten (u.a. Gute Schule 2020) eingeplant. Die notwendige Kreditermächtigung verteilt sich

dabei mit rd. 3,98 Mio. € in 2018, rd. 4,21 Mio. € in 2019 und rd. 3,85 Mio. € in 2020. In diesen Kreditbedarfen sind bereits die Förderkredite für die „Gute Schule 2020“ von jeweils 865 Tsd. € pro Jahr in 2018 - 2020 enthalten.

Die im Haushaltsjahr 2018 / 2019 vorgesehene Kreditermächtigung (Haushaltssatzung 2018: 3.979.000 € / 2019: 4.209.000 €) entspricht in gleicher Höhe den eingeplanten ordentlichen Kredittilgungen 2018 / 2019. De facto bedeutet dies in den Jahren 2018 und 2019 eine Netto-Neuverschuldung von „Null“.

Im Gesamtfinanzplan 2018/2019 ist ein Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2018 i.H.v. rd. 76,1 Mio. € berücksichtigt. Dieser entspricht dem von der Stadtkasse prognostizierten Bank-/Kassenbestand einschl. Wertpapieren zum 31.12.2017 abzüglich bzw. zuzüglich der Faktoren, die in der folgenden Liquiditätsplanung dargestellt sind. Der o.g. Inanspruchnahme von liquiden Mitteln im Finanzplanungszeitraum 2018 - 2022 liegt eine gemäß § 89 GO vorgeschriebene Liquiditätsplanung zu Grunde. Hierbei sind insbesondere gemäß § 22 GemHVO auch Zahlungen zur Abwicklung von Ermächtigungsübertragungen (= Haushaltsausgabereste) insbesondere für Investitionen einzubeziehen.

Anhand der folgenden Aufstellung ist ersichtlich, dass im Entwurf des Gesamtfinanzplans 2018 - 2020 maximal eine Inanspruchnahme liquider Mittel i.H.v. rd. 44,5 Mio. € eingeplant werden kann (siehe nachfolgende Kalkulation/Prognose):

Geschätzter Anfangsbestand an liquiden Mitteln zum 01.01.2018	76,1 Mio. €
zzgl. Kreditermächtigungen aus Vorjahren	
Kreditermächtigung 2016	5,2 Mio. €
Eingesparte Kreditermächtigung 2016	-4,9 Mio. €
Kreditermächtigung 2017	14,3 Mio. €
Eingesparte Kreditermächtigung 2017	-0,8 Mio. €
zzgl. Umschuldungsermächtigungen aus den Vorjahren 2011-2017	31,2 Mio. €
zzgl. investiver Einnahmereste aus Vorjahren	2,9 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2017 für Investitionen ca.	-69,0 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2017 für Instandhaltungsrückst. ca.	-9,4 Mio. €
./. Ermächtigungsübertragungen 2017 im Ergebnisplan inkl. ca.	-1,1 Mio. €
= Planwert maximale Inanspruchnahme liquide Mittel zum Ausgleich des Gesamtfinanzplanes vorläufig:	44,5 Mio. €

Nach dem jetzigen Finanzplanungsstand werden die oben genannten liquiden Mittel insbesondere zur Finanzierung des stark gestiegenen und in dieser Größenordnung in Ratings noch nie vorhandenen Investitionsbedarfes (zusammen rd. 106 Mio. € in den Jahren 2018/2019 ohne Zuführung Finanzanlagen zur künftigen Pensionsfinanzierung) sowie aus der eingeplanten Abwicklung u.a. der Instandhaltungsrückstellungen lt. aktueller Finanzplanung im Verlaufe des Haushaltsjahres 2020 vollständig aufgebraucht sein.

Die Inanspruchnahme der liquiden Mittel ist hierbei maßgeblich davon abhängig, ob die eingeplanten Investitions- und Instandhaltungsmittel in den bisher vorgesehenen Haushaltsjahren auch zahlungswirksam abgewickelt werden können.

Die städt. Kreditverschuldung (Ist) hat sich zuletzt bis zum Jahresende 2017 in den vergangenen Jahren seit dem bisherigen Höchststand im Jahr 2004 (rd. 128 Mio. €) auf knapp unter 60 Mio. € mehr als halbiert. Dies kommt der Stadt Ratingen im Ergebnishaushalt in Form wesentlich geringerer Zinsaufwendungen zu Gute.

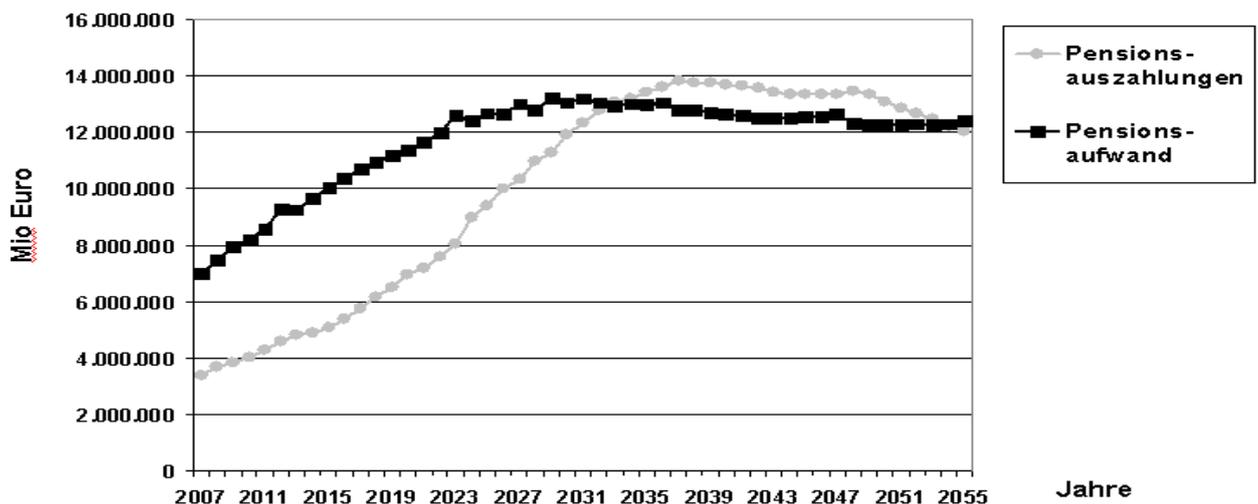
Im Vergleich zu vielen anderen Kommunen lässt das hohe bilanzielle Eigenkapital der Stadt Ratingen auf eine solide Vermögens- und Finanzsituation schließen.

In den zukünftigen Haushaltsjahren sind zudem aufgrund der eingeplanten Investitionsmaßnahmen (insbesondere Rathausprojekt, ZOB-Düsseldorfer Platz, Kinderbetreuung, Sportplätze, Schulen und sonstige Verkehrsinfrastruktur) weitere Abschreibungsmehrbelastungen zu erwarten und eingeplant.

In einer Verwaltungsvorlage aus März 2017 wird in den nächsten Jahren ein Anstieg im Bereich der Personalaufwendungen um rd. 1,7 Mio. € vorläufig prognostiziert um die Rechtsansprüche im Bereich der Kindertagesbetreuung gewährleisten zu können. Diese sich abzeichnenden Mehrbelastungen konnten im aktuellen Haushaltsplan 2018/2019 einschl. Finanzplanung nur erst zum Teil eingeplant werden.

Von sehr hohen Aufwandserhöhungen ist zudem gemäß der von der Firma Heubeck für die Stadt Ratingen im Jahr 2006 vorgenommenen Hochrechnung der Pensionsrückstellungen auszugehen. In der nachfolgenden Grafik ist die prognostizierte Entwicklung der Pensionsaufwendungen und -auszahlungen gegenübergestellt:

Pensionsauszahlungen versus Pensionsaufwendungen im NKF



Es ist ersichtlich, dass sich die Pensions- und Versorgungsaufwendungen innerhalb der nächsten ca. 10 Jahre weiter auf mehr als 13 Mio. € pro Jahr erhöhen könnten. Es wird beabsichtigt, im Verlaufe des Jahres eine neue, aktualisierte Hochrechnung vorzunehmen. Es ist tendenziell davon auszugehen, dass die Pensions- und Versorgungsaufwendungen sich ggf. noch höher darstellen, als dies in der o.g. Grafik derzeit noch ersichtlich ist. Das gleiche gilt, wenn auch gegenüber den Pensionsaufwendungen mit einer zeitlichen Verzögerung, für die tatsächlichen Pensionsauszahlungen.

lungen, welche stark belastend auf die künftige Liquidität der Stadt Ratingen wirken werden.

Daher hat der Stadtrat beschlossen, dass in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 ein zusätzlicher Kapitalstock oder eine Versicherung zur künftigen Finanzierung der o.g. Pensionsverpflichtungen in Höhe von 5 Mio. Euro pro Jahr aufgebaut bzw. abgeschlossen werden soll. Derzeit beträgt der in Geld angesparte Stand der Beamtenpensionsrücklage zum 31.12.2017 rd. 2 Mio. €.

Zusammengefasst werden aus aktueller Sicht folgende Chancen und Risiken für die künftige Haushaltsentwicklung gesehen:

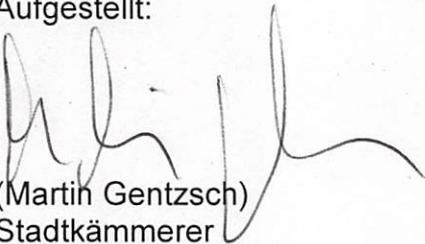
- Jährlich zum Teil erhebliche Schwankungen bei der Gewerbesteuer;
- Nicht einschätzbare Dauer und weiterer Verlauf der derzeit zu verzeichnenden konjunkturellen Hochphase mit Chancen und Risiken insbesondere für die Steuereinnahmeentwicklung der Stadt Ratingen;
- Zukünftige Zinspolitik der Europäischen Zentralbank mit künftigen Chancen für Ertragszinsen und Risiken für Schuldzinsen;
- Derzeit noch abzuwartender Ausgang der Verfassungsbeschwerde über die Steuermessbeträge der Grundsteuern;
- Weitere Entwicklung der Flüchtlingszahlen;
- Weitere Entwicklung des „Monheim-Effektes“ mit Chancen und Risiken für die künftige Entwicklung der Kreisumlage.

8. Politische Verhältnisse sowie Informationen zu Ratsmitgliedern und Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes gemäß § 95 Abs. 2 GO am Abschlussstichtag

Die oben genannten Angaben ergeben sich aus den Anlagen C und D zum Lagebericht.

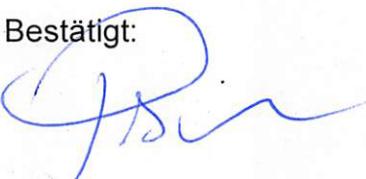
Ratingen, den 19.01.2018

Aufgestellt:



(Martin Gentzsch)
Stadtkämmerer

Bestätigt:



(Klaus Konrad Pesch)
Bürgermeister

Konsolidierungsprogramm 2015 - 2020

Konsolidierungsprogramm 2015 - 2020

Seite V 94

Haushaltskonsolidierung 2015ff	2015 Mio. €	2016 Mio. €	2017 Mio. €	2018 Mio. €	2019 Mio. €	2020 Mio. €	Summe rd.	Sum% rd.
Mehreinnahmen	1,1	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	8,5	41%
Minderung Sachausgaben	0,4	0,8	0,9	1	1	1	5,1	25%
Personalkostenkonsolidierung ca.		0,4	0,9	1,4	1,9	2,5	7,1	34%
= Minderausgaben insgesamt	0,4	1,2	1,8	2,4	2,9	3,5	12,2	58%
= Konsolidierungsprogramm 2015 – 2020	1,5	2,6	3,3	3,9	4,4	5	20,7	100%

**Konsolidierung
zu rd. 59% über Ausgabenminderungen und
zu rd. 41% über Einnahmeerhöhungen.**

